

1851

Kroymß Wolber

von Ludwig Meißner
Hegberg

mit Fast

Licht

Düsseldorf Siegburg, den 4. Juni 1845

Am heutigen Tage wurde von dem unterzeichneten Hohen-
Rath im Auftrage des Königl. Provinzial. Hohen. Raths zu
Cöln nach vorerwähnter Bekanntmachung durch das Amtsblatt und das
Vingkreisblatt und durch besondere Publikation in der Gemeinen Mül-
dorf zur öffentlichen und unentgeltlichen Vergastung der freigesetzten
Vingseife. Anstatt zu Mülldorf geschehen.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt wurde zuvörderst eröffnet, daß die Vergas-
tung auf Grund der in dem beigefügten Gaste aufgestellten allge-
meinen und besonderen Bedingung und Liquidation. Bedingungen
und zwar unter der auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf
ein Jahr in der Art geschehen würde, daß im letzteren Falle, so lan-
ge nicht von einem der Kontrahenten Hohen. Rath sechs Monate vor Ab-
lauf der Pachtzeit gekündigt wurde, die Pacht stillschweigend in-
der Winter auf ein Jahr verlängert, obgleich aber für jedes Pacht-
jahr eine Vergütung der vorerwähnten Pachtsumme um zwei Pro-
zent unter Abrechnung der unterzeichneten Hohen. Rath auf volle
Hohen. Rath werden.

Es ist demnach die Pacht der Saison auf die Dauer von drei Jahren aus-
gesetzt, worauf folgende Gebote abgegeben wurden.

I. Johann Peter Wolber, Privatmann zu Siegburg 50 Hfl. — Fünfzig Ho-
lor. Da auf Befragen des unterzeichneten Hohen. Rathes erklärt, ein winter-
liches Gebot nicht abgeben zu wollen, so wurde

II die Vergütung der Saisonstalt auf die Dauer von einem Jahr mit
290 Vergütung ausgesetzt, worauf folgende Gebote erfolgten:

1) von dem bisherigen Saisonmeister Hohen. Rath Schumacher zu Mülldorf
50 Holor — Fünfzig Holor. 2) von J. Peter Wolber Privatmann zu Sieg-
burg 60 Hfl. — Sechzig Holor. Nachdem auf Befragen des unterzeichneten Hohen. Rathes
erklärt, ein winterliches Gebot nicht abgeben zu wollen wurde

III die Vergütung der Saisonstalt auf die Dauer von zwölf Jahren

auf



Entsäuerung

19. Juli 2011

Dorfamt St. Sigburg, den 4. Juni 1845

Am heutigen Tage wurde von dem unterzeichneten Hohen-
Rath im Auftrage des Königl. Provinzial. Hohen. Raths zu
Cöln nach vorerwähnter Bekanntmachung durch das Amtsblatt und das
Vingkreistblatt mit einer besondern Publikation in der Gemeinde Müll-
dorf zur öffentlichen und unentgeltlichen Vergastung der freigeschle-
ften Vings. Anstatt zu Mülldorf gespritten.

Den wessenden Liestelligen wurde zuvörderst eröffnet, daß die Vergas-
tung auf Grund der in dem beigefügten Gaste aufgestellten allge-
mein und besondern Konten und Lizitationen. Bedingungen
und zwar unter einer bestimmten Frist von Jahren der auf
ein Jahr in der Ort gesessenen werden, daß im letzten Falle, so kein
je nicht von einem der Kontenfirmanten Heile fünf Monate vor Ab-
lauf der Fastjahres gekündigt werden, die Fast Hilfspersonen im-
mer wieder auf ein Jahr verlängert, alsdann aber für jedes Fast-
jahr eine Vergütung der vorerwähnten Fastperson um zwei Pro-
zent unter Abrechnung der unterzeichneten Holzfürer auf volle
Holer unterzogen werden.

Es ist demnach die Fast der Saison auf die Dauer von drei Jahren aus-
gesetzt, worauf folgende Gebote abzugeben werden.

I. Johann Peter Wolber, Privatmann zu Sigburg 30 Hflr. — Fünfzig Ho-
ler. Da auf Befragen die unterzeichneten Personen erklären, ein weiter-
es Gebot nicht abgeben zu wollen, so werden

II die Vergastung der Saison auf die Dauer von einem Jahr mit
20 Vergütung ausgesetzt, worauf folgende Gebote erfolgten:

1) von dem besagten Saisonmeister Haver Schumacher zu Mülldorf
30 Holer — Fünfzig Holer. 2) von J. Peter Wolber Privatmann zu Sig-
burg 60 Hflr. — Fünfzig Holer. Nachdem auf Befragen unterzeichnete Leute
erklären, ein weiteres Gebot nicht abgeben zu wollen werden

III die Vergastung der Saison auf die Dauer von zwölf Jahren

aus

auf Grund der in dem beigefügten Geste anstehenden allgemeinen
und den beigefügten besondern Contract und Licitation. Bedingungen.
gen mit der zusätzlichen ^{Verpflichtung} Genossenschaft und nach Weisung
der königlichen Landbesitzer binnen bestimmter angemessener Frist
an den Tag über den Tag auf eigene Kosten zu versetzen und
zu unterhalten, worauf folgende Gebote abgegeben wurden.

1) von dem Güterbesitzer u. Gemeinder Vorsteher Franz Clasen zu
Siegburg Mülldorf auf Grund der anliegenden Vollmacht de dato
Siegburg Mülldorf am 7. Juni 1845 für die Gemeinde Siegburg Müll-
dorf 100 Haler - fünfhundert Haler.

2) von J. Peter Wolber, Privatmann zu Siegburg 125 Hl. - fünfun-
dert fünf und zwanzig Haler.

Da die anwesenden Personen auf Befragen erklärten, ein weite-
res Gebot nicht abgeben zu wollen, so wurde der Versteigerungs-
Angebot geschlossen.

Als Siegen wurde bestellt 1) von dem J. Peter Wolber zu Sieg-
burg der Gastwirt Heinrich Wilhelm Rube zu Siegburg.

2) von dem jetzigen Siegenmeister Haver Schumacher der Anker
Gemeinder Schumacher zu Siegburg Mülldorf.

3) von dem Gemeinder Vorsteher und Güterbesitzer Franz Clasen
zu Siegburg Mülldorf der Gemeinder Vorsteher Ferdinand Bender
zu Siegburg Mülldorf. Die Siegen waren bei der Versteigerung
anwesend und erklärten diese resp. Siegen selbst anwesend, so für
die gütliche Erfüllung der dem Kaiser obliegenden Verbindlich-
keiten in allen Hailen als Vollstreckung zu stellen zu wollen.

Hierunter wurde gegenwärtige Versteigerung aufgenommen und
nach weislicher einklicher Verlesung in allen Hailen genehmigt
und unterschrieben.

a. u. s.

(gez) Jos. Peter Wolber, Franz Clasen, Ferdinand Bender
Heinrich Wilhelm Rube, Heinrich Schumacher, Haver Schuma-
cher.

gez

gez: Gustes
Landrat

gez: N.
Ober. Kreis. Kontrolleur.

Rothe
Kreis. Finanzverw.

Cöln, den 21. Juni 1845

Im Aufolge der verfassten Versteigerung und auf Grund der
Finanz Ministerial. Rescript vom 16. Juni d. J. III 8246 wird dem
Kreiser Johann Peter Wolber zu Siegburg auf das abgegebene Meist-
gebot von fünfhundert fünf und zwanzig Mark der Zuschlag für
einen rotheln und einseiden zu einem jährlichen Betrag von Siegfrieden
zu Siegburg Mülldorf auf zwölf Jahre vom 1. Juli d. J. ab unter der
Bedingung der freistellung und Unterhaltung eines Fußsteiges an
der Seifranstalt über den Tag und mit der Maßgabe in Kraft ge-
geben, daß auf dem zu abzurufen Tag die Bestimmungen der
S. 86 und 9 der allgemeinen Contractbedingungen und der Zusat-
ze zu denselben Anwendung finden, und daß der Kaiser berechtigt ist
für die Benutzung des Tages eine Abgabe in Höhe des Seifrieden
zu erheben.

S. S.

Der Provinzial. Kreis. Direktor
gez: N.

N: 10601

Versteigert Siegburg, den 1. Juli 1845

Zufolge Verfügung des Herrn Provinzial Kreis. Direktors ver-
faßt vom 21. Juni 1845 N: 10601 und Verfügung des Königs.
Kreiser Auktions für die Gegenstände zu Cöln vom 24. Juni d. J. N: 6433
wurde am heutigen Tage der kaiserliche Kaiser der kaiserlichen Siegfrieden
zu Siegburg Mülldorf: Haver Schumacher, von der Kaiser anstehen
und der Kreiser Jos. Peter Wolber zu Siegburg in die Kaiser einget-
setzt auf zwölf Jahre zu 375 Mark jährlicher Kaiser unter der Bedin-

gez

gung der Versteigerung und Unterhaltung eines Lusthofs an der Lust-
anstalt unter ein Ding.

Nachdem die Lustgüterbesitzer in richtiger Anzahl und in beiderseitigen
Zustande übereingekommen waren, über deren Preis sich die beiderseitigen Kauf-
ten gegenseitig geeinigt haben, wurde der 9. Heller auf Grundschlag ver-
steigert, und es wurde die Versteigerung öffentlich zu ver-
stehen. Gegen die Unterzeichnung und Übergabe der Karte wurden fe-
nerungen nicht vergeben.

Nachdem der 9. Heller am 1. August der Versteigerung unter-
geben war, wurde diese Versteigerung geschlossen, verglichen, ge-
einigt und unterschrieben.

gez. Johann Peter Heller. Hierher Schumacher

a. u. s.
Der Ober. Herr. Kontrollant
gez. A.

Allgemeine Bedingungen
für die

Lizitation zur Vergastung von Staats. Lehr. Anstalten.

§ 1

Die Vergastung geschieht durch Aufgabet. Dabei das Gebot der Ver-
steigerung von 10 Pf. absteigend, das das Aufgabet nur in ganzen Hibern,
und wenn die Summe von 100 Pf. erreicht ist, nur in Tinnen
von 1 Pf., die mit 5 oder 10 Pf. Heftbar sind, gegeben.

Die Lizitation, Termin wird geschlossen, wenn die Anwesenheit
auf Befragen erklärt wird, nicht weiter treten zu wollen.

§ 2

Nur solche Personen werden zum Liten zugelassen, welche schon als
dispositionsfähig bekannt sind, oder ihre dispositionsfähigkeit ge-
richtig nachweisen, und zugleich ein Haus und bereit sind, ihr Gebot nach
Verpflichtung des § 4 sofort zu stellen.

§ 3

§ 3

Wer für einen Andern bieten will, der geboten hat, muß dies vor
dem Abflusse der Lizitation. Voranmeldung zu Protokoll erklären
und sich durch geordnete Vollmacht der durch fertige Stellung ge-
nügt Vollmachtgeber ausweisen und versichern, daß bei Letzterem die
§ 2 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind. Gebot ist die Abhaltung
des Gebots an einen Andern nur unter ausdrücklicher Genehmigung
der vergasteten Provinzialbehörde, welche die Genehmigung nach
Befinden aussagen kann, zulässig.

Wenn der vorzeitige Richter oder Verwalter der zum Aufgabet ge-
stellten Liten der Liten sich persönlich bei der Lizitation betheiligt,
so darf für ihn weiter von einem Andern geboten, auf die Abhaltung
eines Gebots an ihn genehmigt werden.

§ 4

Die vergasteten Provinzial. Behörden bleibt die Befehlung des
Zustlags an einen der 3 Distrikte unterfallen. Die Letzteren
sind 3 Monate lang an ihr Gebot gebunden und haben für die Befehl-
lung desfalls sofort im Termine durch Hinterlegung der von der
vergasteten Provinzial. Behörde bestimmte Summe in baarem Gelde
die intendierten Nachgastungen bis zum 1. August, oder früher die
für zulässig erklärt wird, wenn zustimmungsfähigen Liten zu stellen,
welche die Veranlassung als Vollstreckung mit vollziehen muß
Ligen, welche im Zustlag nicht erfolgen, werden davon be-
sonders benachrichtigt werden.

§ 5

Nachgebote werden nicht angenommen. Im Falle der Provinzial-
Behörden zustimmungsfähigen Nachgastung der Zustlag wird nach Befinden
die Lizitation wiederholt werden.

§ 6

Die zur Befehlung nach dem § 2 der allgemeinen Kontroll. Be-
dingungen zu leistenden Kasse. Kautien festsetzt die die Lizitation.
Termin befallte Kautien der Ligen sofort auf für die Befehl-
ung der Versteigerungen.

Allgemein

8

92

83

Die Zerstörung der Kiste erfolgt in dem Sinne der besondern Kistenver-
ordnungen festzusetzender Termine im Voraus an das Hauptamt der
Bezirks-, oder an die von demselben mit der Festsetzung beauftragte Unter-
behörde. Falls nicht die 10ten Terminal-Zerstörung der Kiste
festgesetzt ist, so ist die Zerstörung der Kiste in dem Sinne der besondern Kistenver-
ordnungen festzusetzender Termine im Voraus an das Hauptamt der
Bezirks-, oder an die von demselben mit der Festsetzung beauftragte Unter-
behörde.

4

Sollte der Feister mit der Zerstörung eines Feistbammes im Kiste-
stande bleiben, so ist die Provinzial Behörde befugt, den Kistebaum durch
Ferkulation zu zerstören, oder, nach ihrer Wahl, selbsten aus der Feistbän-
tion zu entfernen und letztere im Wege der Ferkulation wieder zu
ergänzen. Ist die Feistbän-
tion bloß einer Zwergseife gelastet, so kann die
Ferkulation gegen den Feister, wie gegen ihn als Selbstschädiger mit
verpflichteten Zwergen, nur auf einer Zwangung anzuwickeln unter-
worfen sein, gerichtet und nach Umständen die Leistung einer Feis-
tion entweder im baaren Gelde oder in Kunst zu realisiren in-
ländischen Waare. Folgendes verlangt werden.

P 3

Der abwesende Fürst ist verpflichtet, die noch in drängendem Zu-
stande befindlichen Invegnantssachen und die sonstigen zur Lief.-An-
stellung gehörigen Mobilien. Gegenstände dem ankommenden Fürsten für die
Tage abzugeben, und dem letzteren wird wiederum zur Einbringung
gemacht; dieselben für die Tage zu übernehmen und den Geldebetrag
sofort im Vorzuge. Ferner dem abwesenden Fürsten das zu erlegen.

Das Feiſtes iſt verfloſſen, ein zuer Vorbeſatz vorerwähnten Feſt-
zuges, Maſen, Gerichte, Teile und das ſonſtige Zubehoer, ſo weit ſie
beim Antritte der Feiſt ſtehen oder im Laufe der Feiſtzeit abgan-
gig oder unbrauchbar werden ſollten, ſoſort auf eignen Koſten, unter
Anſicht und Zuſſehung der nach der Vorſchrift des betreffen-
den Landbrauens nun anzufertigen oder reparieren zu laſſen und ſol-
che immer nach dem beſtehenden Landeſeſſen vollſtändig und in
gutem Zuſtande zu erhalten.

Alle zur Safranstalt gehörigen Immobilien. Gegenstände na-
mentlich fangsungs. Kaut., und Aufschalls. Gebäu'de, Brücken
und Safrkögge, Safrstümmen, Zugsaul., Aufstalten, Kammern, Gärten
und Lüsteu überfängt alle Genüßstücke und tauchlosen Vorrichtungen.
von, welche zur Safranstalt gehören, werden dem Kaiser auf
Grund einer amtlich angefertigten Beschreibung übergeben. Es sei
insolten, so wie alle Gegenstände eines Art, welche ihm wafrum
der Kaiser der Kaiser auch noch überweisen werden, steht in gutem
Stand zu erhalten und in solchem nach Ablauf der Kaiserzeit

zu gewahren. so hat jeder in dieser Beziehung nicht nur unbedingt für alle Verluste und Beschädigungen zu sorgen, welche durch die Un- oder Befähigkeit seiner selbst, seiner seiner Ansehnlichkeit und Angehörigen entstehen, sondern auch die Reparaturen und Wiederherstellungen auf seine Kosten zu bewirken, welche in Folge ordnungsmäßigen Gebrauchs oder eines Wasserlaufs, Versandung, Fehlgang und Wärmewirkung werden und dabei überall die Anweisungen des Landbauamtes zu befolgen.

Vollen die vorstehenden Immobilien Gegenstände ganz erkrankt, oder noch nicht erkrankt beschaffen werden, so erfolgt dies auf Kosten der Verwaltung. Der Pfister ist nicht befugt, Vergleichen für Reparaturen und Beschädigungen zu erlangen, sondern es ist lediglich die Verwaltung zu entscheiden, ob ein Einspruch dazu vorzulegen, und von demselben zu unterbreiten ist.

§ 10

Will der Pfister im Laufe der Fastzeit eine Veränderung im Betrieb der Säge-Anstalt, sei es eine Aufstellung neuer Sägezangen o. d. o. oder eine Änderung der baulichen Anlagen vornehmen, so ist hierzu die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich. Diese bestimmt bei Feststellung der Genehmigung, in welcher Art die Veränderung durchgeführt werden darf und in wie weit dieselbe nach Ablauf der Fastzeit etwa einer von dem Nachfolger in der Fastzeit in Ausführung gebracht werden soll.

Vorhanden in jeder der Pfister die ihm nach den §§ 8 und 9 obliegenden Verpflichtungen zur Instandhaltung der Sägezangen und Gerätschaften, sowie der Immobilien, Gegenstände, und erfüllt er solche auf nicht nachgefragter Aufforderung binnen der ihm gesetzten Frist, so werden die vorstehenden Mängel und Schäden auf seine Kosten festgestellt und letztere nach Maßgabe des § 4 von ihm und resp. von seinem Erben wieder eingezogen.

§ 11

Der Pfister muß sich nach dem für die Säge vorgeschriebenen Tarife, wenn ein besonderer Fast-Festsetzung eine Aufhebung beigefügt ist, richten. In der fortwährenden Aufhebung dieses Tarifs in

der von der Verwaltung zu bestimmenden Weise hat der Pfister auf seine Kosten zu sorgen.

§ 12

In der Anweisung des Tarifs müssen die über den selben bewirkten Änderungen oder künftig etwa vorzugesenden Veränderungen allgemein oder besonderen Bestimmungen befolgt werden. Zuvor ist die Anweisung des Tarifs werden lediglich auf den Verwaltungsrath zu entscheiden, ob es eine Erhöhung auf den Kosten zulässig wäre. Unterbrechungen werden nach dem Gesetz wegen der Prüfung des Tarifs, Unterbrechungen bei Festlegung von Kommunikation Abgaben vom 21. März 1834 (Ges. Sammlung Seite 54) geschildert.

Welche Befreiungen vom Pfister zu gewahren sind, ergaben die dem Tarife unter der Unterschrift. Befreiungen angefangen Befreiungen sind die zur Förderung derselben vorgesehenen Verfügungen, Grenz- und Minusstriche in Uniform müssen ohne weiteren Aufwand jederzeit, auch in der Nacht, unentgeltlich übergeben werden.

Die Fortsetzung der Unterbrechungen kann auch dann nicht verlangt werden, wenn jemand bei niedrigem Wasser einen den Fluss geht, rittet oder fährt, doch hat der Pfister darüber zu wachen, daß das Ufer dadurch nicht beschädigt wird.

§ 13

Der Pfister hat nicht nur die aus seinem Fastverhältnisse hervorgehenden besonderen Verpflichtungen getreulich zu erfüllen, sondern auch im Allgemeinen für Handhabung des Rechts und Ordnung an der Säge-Anstalt und während der Unterbrechung zu sorgen und sich demnach dem Fall die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. Er besonders muß von ihm, wie von seinen Saksanten zu allen Fastzeiten für eine sichere und sichere Unterbrechung und für eine reibliche Befreiung der Passanten Sorge getragen, auch dem Publikum Platz mit Anstand und Ruhe bequemt werden, selbst dann, wenn sie gerufen werden sollten.

814

815

Sil

817

Expirir.

1) wenn der Pfister die Zustellung der Faust in das bestimmte Frist unterläßt.

2) wenn der Pfister einer seiner übrigen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten unterläßt und die Unterlassung nicht in anderer Weise genügt wird.

In beiden Fällen (1 und 2) faßt der Pfister für den Miniervertrag der Lär bei anderweitiger Vergütung oder bei vorträndlicher Administration der Lär auf die nachstehende Lär der Faustzeit.

B. Nachvergangener Kündigung.

1) sowohl von der vergastenen Lär als von dem Pfister.

a) wenn die vertragsmäßig bestimmten beiderseitigen An- und Abfertigkeiten, auf Anweisung der Verwaltung, vorliegt werden sollen.

In diesem Falle hat die vergastene Lär dem Pfister mindestens drei Monate vor dem Eintritt der Kündigung davon Nachricht zu erteilen, und stimmt die Kündigung zu, wenn dieselbe von ihrer Seite erfolgen soll. Alsdann faßt der Pfister mit dem Eintritt der Kündigung auf. Will die vergastene Lär ihrerseits nicht kündigen, so erfordert sie bei Vertragsauflösung der Pfister von der beabsichtigten Änderung, dessen Erklärung über die Fortsetzung der Faust. Kündigt der Pfister innerhalb nicht binnen 8 Tagen, so betrachtet es bei dem Faustvertrage. Kündigt er selbst dagegen binnen der vorbestimmten Frist, so kündigt der Pfister mit dem Eintritt der Kündigung.

b) wenn der Pfister zu Grunde gelegte Tarif eine Änderung erleidet, wodurch der Vertrag aufhört zu bestehen oder zu ändern. In diesem Falle muß die Kündigung der Vertrag spätestens binnen 4 Wochen von dem Tage ab, an welchem die Änderung in Kraft getreten ist, erfolgen. Der Vertrag faßt so lange mit dem Ablauf der auf die Kündigung folgenden Kalender. Monatsauf.

2) von der vergastenen Lär, wenn die Lär aufgegeben werden oder aber mit einer anderen Einrichtung, als der bisherigen, fort.

bestehen

bestehen soll. Alsdann muß die Kündigung mindestens 3 Monate vor der Aufstellung erfolgen.

§ 18

Der Pfister des Pfisters wird der Vertrag nicht aufgegeben; jedoch können die Seiten innerhalb 4 Wochen nach dem Ende der Pfister, und es kann die vergastene Lär binnen 4 Wochen, nachdem der Pfister dem Pfister. Amte (§ 13) glauhaft bekannt gemacht, den Vertrag kündigen, worauf so lange der Pfister faßt mit Ablauf des dritten, auf den Monat, in welchem die Kündigung geschehen, folgenden Kalender. Monatsauf.

In der Zwischenzeit, oder wenn der Pfister faßt besteht, treten die Seiten in alle Rechte und Pflichten ihrer selbst über, und die müssen Lär auf insbesondere einen besetzten Lärmeister (§ 5) für den Betrieb der Lär. Anstalt bestellen.

§ 19

Ein besonderer Kontrakt wird nicht aufgestellt, sondern statt dessen der Lizitations. Protokoll mit seinen Anlagen und seinen Bedingungen der allgemeinen und der besonderen Bedingungen zweifach aufgestellt, und ein Exemplar davon, nach dem dasselbe die Genehmigung der Provinzial. Haupt Lärmeister faßt, dem Pfister aufgestellt.

Der Lizitations. Protokoll und dessen angelegte Anlagen von dem von jeder Seite von der protokollierenden Lär und der drei Substanten, sowie von einem Dritten mit dem Namenzug- und am Tische mit der vollständigen Unterschrift versehen.

Der Pfister übernimmt alle auf dem Faustvertrage anstehenden Kosten, darunter auch die Zustellung der Vermögensgegenstände, soweit solches nach dem Gesetz zu verwenden ist, und die Kosten der vorangegangenen Faust. Aufgebote, so wie die strengen Kosten der Übergabe und der Kündigungs.

Zusatz

Zusätze zu den allgemeinen Contract-, Bedingungen, sowie be-
sonderen Bedingungen, welche für die Verpflegung des Unteroffizier-
Garnisthames zu Siegburg-Müllendorf bestimmt sind.

Zu § 1. Das kieg. Unteroffiziergarnisthause zu Müllendorf begriffen das dem kieg.
allgemeinen An zufließende Kuch zum Unteroffizier von rechts zum linken und
Contract. An vom linken zum rechten Ufer des Kiegflusses an der Kieghalle
Bedingungen zu Siegburg-Müllendorf, wo das zur Abfahrt bestimmte Platz am
rechten Ufer auf dem Punkte ist, wo der Beuel-Overather. Ge-
minde. Hauser das Ufer berührt, und am linken Ufer an der Uth-
le, wo dieselbe Straße ebenfalls das Ufer des Kiegflusses berührt. Beide An-
landungsplätze müssen stets nach Einweisung auf Kosten des Kieghauses be-
halten werden.

Zu § 2. Die Kasse muß getrocknet am 1. August. Winter. Auch für inländische
Gegenstände zu Köln rechtzeitig eingezahlt werden. Immerhin Kasse
bei dem Ablaufe der Kassezeit ein altes und in brauchbarem Zustande.
In vorerwähnten Kassezeiten und Gerätschaften seinem Nachfolger in
der Kasse gegen ein altes und nach Kassezeit des 1. des allgemeinen
Contractbedingungen und zumutlichen Werts übergeben, oder ohne
Futtschätzung zurücknehmen soll, bleibt die Futtschätzung der Kasse.
ziel. Versteigerung vorbehalten, wo eine gültige Vereinbarung ge-
lassen dem abzugeben und dem unterzeichneten Kasse nicht zu Wan-
de kommen müßte. Dasselbe findet statt hinsichtlich der Immobilien.
Anlagen die etwa der Kasse angeschlossen sein müßte. Hiermit be-
stimmte sich die 186 und 9 des allgemeinen Contract. Bedingungen
zu den Kassezeiten und deren Gerätschaften geben auf die Land-
brücken, die Acker und Kitten, die Tegel, die Haken und Rangen
nicht Kassezeiten u. s. w. zu den übrigen Mobilat. Gegenständen die
Kassezeiten die Glocke und die Laternen u. s. w. für Futtschätzung für
die Anlage und Unterhaltung von Kassezeiten und nicht gewacht
im Kasse das sofortige auf seine Kosten besorgen lassen muß.
Immobilat. Gegenstände sind keine vorerwähnten, Kasse seit aber die

Verpflegung auf seine Kosten.

a auf einem der beiden Ufer am Kieghallen zum Aufsteigen der Kasse
für und Passanten.

b an dem entgegen gesetzten Ufer ein Obelisk für die Unteroffizier
ein zum Aufsteigen gegen üble Witterung zu errichten.

An demjenigen Ufer, welches dem Kieghallen gegenüber liegt muß
eine Glocke aufgestellt werden damit Passanten Kenntnis von Kasse
zum Unteroffizier geben können.

Die Kassezeiten müssen sich Tag und Nacht in der Kasse der Kassezeiten
der inneren Kasse aufhalten. Wenn sich auf der Kasse ein
geschieden hat, muß nach geschehener Aufforderung zur Kasse. der Kasse
zeit innerhalb fünf Minuten übergeben werden. Das Kassezeiten wird
nach dem anliegenden Tarif (1. Klasse der Normal. Tarif) erhoben und
der Kasse muß solches auf einer Holztafel mit schwarzen Buchsta-
ben in Capitalen auf weißem Grunde gefertigt an der äußeren Seite
der Mauer der Kassezeiten der Kassezeiten zugestrichen aufhängen.

Es bestehen keine Localbestimmungen.

Das zwischen dem Kassezeiten und dem Kassezeiten von Siegburg-Müll-
dorf bisher bestehende Abkommen nach der Kassezeiten das für
Unteroffizier ihre Personen dem Kassezeiten nach Abgabe von Kassezeiten
ten, bleibt auf seine Kosten für die Kassezeiten nach Kassezeiten bestehen.
Vollten jedoch die Kassezeiten von Siegburg-Müllendorf ihre Kassezeiten
Kassezeiten nicht geschehen nachkommen, so ist der Kassezeiten bezeugt, von dem be-
stehenden Kassezeiten die Kassezeiten der Kassezeiten Kassezeiten
zu fordern. Das Kassezeiten muß in der Kassezeiten einleiten aufbe-
wahrt und in Kassezeiten aufhängen werden.

Anmerkungen

1) Die unvollständigen Gegenstände, insbesondere auf für Kassezeiten,
welche durch ein Kassezeiten zum Kassezeiten gebracht worden sind, ist nicht
das Kassezeiten Kassezeiten für das Kassezeiten selbst, mit Ausschluss der
Gesamtheit zu antworten.

2) Die Personen, welche mit demselben Kassezeiten zum Kassezeiten gelangt
sind, insbesondere also für Kassezeiten die Kassezeiten mit ihren Kassezeiten

ersten zur Saftstalle gelangt sind, darf nach jener Abgabe für das
Süßmark das Saftgalt nicht besondert erhoben werden.

3) Die Süßmarken nicht, die ohne das Gessamm. wasser für die Saft-
stalle gebraucht, hat, übergeben worden, ist ebenfalls nur der Satz für
das Süßmark selbst ausschließend diejenigen für das Gessamm zu ent-
richten.

Kaufzeit. Die Dauer der Kaufzeit wird auf drei Jahre festgesetzt und zwar vom
1 Juli 1875 an bis zum 1 Juli 1878. Die Termine des pränumerando
zu zahlenden Kaufzinses werden auf den 1. Juli, 1. October, 1. Januar
und 1. April eines jeden Jahres bestimmt.

Safrzunge Die Safrzunge und Gerüstpfosten, welche bei der Safranstalt gefal-
ten werden müssen, sind folgende: 1. Zwei große Tische, die oben
mit Lackverfälschungen angestrichen, nach vollständiger Ausrüstung
und den nötigen Reparaturkosten. 2. Ein Mittelbalken 12,50 bis 15,50
Meter lang und 1,26 Meter breit, nach Zubehör. 3. Ein kleiner Balken
9,42 Meter lang 0,48 bis 0,94 Meter breit, sammt Zubehör.

Einrichtung Die Safrzunge müssen nach dem, darüber bestehenden polizeilichen
Verordnungen beschriftet und mit einem Einsschreiben und der Einrichtungs-
nummer versehen werden, welche sich auf dem Register der Ver-
brennungsanlagen der Dampfkraftwerke befinden.

Safrleite Die Anzahl der zum Safr zu fallenden Safrleite wird bei ge-
wöhnlichen Wasserständen auf zwei, bei hohem Wasser und hohem Wa-
sser auf drei bis vier Mann festgesetzt.

Verfertigt Siegburg Mülldorf, den 16 Juni 1884

Im Auftrage des Kgl. L. d. A. f. i. g. zu Köln wurde heute durch den
Unterzeichneten Herrn Safrmeister Wolber zu Siegburg auf Grund der
Verordnung des L. d. A. f. i. g. zu Köln vom 4/6 v. J. 18731 verfügt, daß die
Anfertigung der von ihm angekauften Safrleite mit dem 15. Oc-
tober als dem Tage der Fertigstellung der Leiste bei Siegburg-
Mülldorf zu erfolgen haben und daß ihm demgemäß für den
abgeschlossenen Kaufvertrag auf Grund der Bestimmung des § 17 B. d.

der allgemeinen Vertragsbedingungen über die Verfertigung von
Safrleiten zum 15. October d. J. aufgekündigt werden.

W. g. n.
gez. J. F. Wolber
a. u. s.
gez. Niederstadt
Ober Hr. Kontrolant

per ungen

Wolber

der

Freiwilligkeit.

Nachdem der provincialständische Mannes-
tag der Rheinprovinz, unter dem Vor-
sitz des Landes-Syndikus Klein zu Düsseldorf,

des Gemeinderats Siegburg - Mülldorf,
unter dem Vor-
sitz des Bürgermeisters und Ge-
meinderats-Hauptmann Heuser zu Siegburg-
Mülldorf.

Von dem vorgenannten Copien Johann
Peter Wolber zu Siegburg am 9.
April 1888 bei dem königlichen Landgericht
zu Düsseldorf eingereicht, dass gegen die
Kantonskarte, welche herkömmlich war
am 23. Mai 1888 Vorwissen 9 Uhr
vor dem kgl. Landgericht zu Düsseldorf bestimmt
ist, abgefragt wird.

Es wird auf das nämliche Ca-
pitol wird der Kantonskarte für den
Freiwilligkeit, da dieselben auf Grund
des Gesetzes vom 28. August 1883 -
welcher ebenfalls abgefragt wird.

zu-

Q
zugestellt wird - der Requisition
nachgeflüssig ist.

Düsseldorf, 27. April 1888.

gez. Courte,

Ausschluss und Festsetzung.

beglaubigt:

curry

Prass. 28/4. 88.

D.-R. No. 602

W. Nachtigall
Gerichtsvollzieher
DÜSSELDORF.

Urschrift Abschrift.
Beglaubigte Abschrift vorstehende, Vorstandsbeschluss
und der darin bezeugten Schriftstücke

nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich heute im Auftrage der
provinzialständischen Verwaltung der Provinz
an den Herrn Landrat Herrn Klein zu
Klein zu Düsseldorf
in 1 mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer
D.-R. No. 602 bezeichneten, mit folgende Adresse:

An
Herrn Gemeindegemeinde Siegburg-Müllhof
an den Herrn Landrat Herrn Klein zu
Gemeinde Siegburg-Müllhof
zu Siegburg-Müllhof

versenden Briefe zum Zwecke der Zustellung an die bezeichneten Empfänger der Postanstalt zu Düsseldorf mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten der Bestimmungsorte aufzutragen.

DÜSSELDORF, den 20. April 1888.

Kosten:

Zustellung	0 M. 40 Pf.
Abschrift	Seiten " "
Postgebühr	Sa. M. Pf.

gez. Nachtigall.

Beglaubigt, Gerichtsvollzieher in Düsseldorf
Immermannstr. 15.

Nachtigall

Gerichtsvollzieher
in Düsseldorf.

I O. 146/88.
1540.

Klagen

Der unversäusliche Johann Peter
Wolber zu Siegburg, Kläger
gegenstand des Kaufmanns I. Cigilkammer
Leuffgen zu Düsseldorf,

gegen

die Provinzialverwaltung
der Rheinprovinz, vertreten
durch ihren Direktor Klein zu
Düsseldorf, Beklagter.

Verfahrensverfahren
Gef. N. 800, m. d.

Verhandlungstermin am 23. Mai
1888 Vormittags 9 Uhr Düs.
Siegburg d. 11. April 1888, Kgl.
Landgericht Cigilkammer I.
Der Vorsitzende
gez. Arndt,

Düsseldorf den 9/4. 1888.

An

Der Kgl. Landgericht

Gegen

Der Kläger und gegen

1. Juli 1875 bis zum 15. October 1884
Kaiser der fideiussorischen Fidei.
verkauft von der Sieg bis Siegburg-Müllhof.

die Provinzialverwaltung
der Rheinprovinz, seit 150 Jahren
abgeschlossen der Fidei 1883 bis
Juni 1884 nicht geübt.

Der über die Sieg gebaut.
Der diesen Landkauf
ist der Kläger gegen den
Siegung seitens der Provinzial
verwaltung in der Ausb.
nützung der Fidei ungenügend
worden. Der ist ungenügend
den Kläger diesen Fidei
zu nutzen. Der Fidei Fidei
über die Fidei Fidei Fidei

Klein

Späts mit der Königl. Regierung, Späts mit der Provinzialverwaltung, Späts mit der Stadt Siegburg Verhandlungen stattgefunden, die aber zu keinem Resultate geführt haben.

Es bleibt daher dem Kläger nichts übrig als Klagen zu erheben.

Die betreffenden Maybrüder, welche die Provinzialverwaltung in nachstehender Weise vorgenommen hat, sind nun folgende:

a, der Kläger und dessen Maybrüder hatten, um dem Landesherrn von der Siegburg-Mülbacher Färsen die nötigen Höfe zu liefern circa 400 Tische innerhalb der Färsen eine Kammervorstellung in der Siegburg vorzubereiten. Es waren nämlich von der städtischen Mühle in der ganzen Breite des Ringflusses Holzstücke hinweggenommen. Die kleinen Maybrüder wurden von diesen Pfählen entfernt, und dann der ganze Fluss aufgeföhrt, hind und hin vertrieben. Auf diese Weise wurde auch bei dem kleinen Maybrüder so viel Maybrüder gestrichen, als für den Lauf der Färsen notwendig war.

Im Februar 1884 ging die Provinzialverwaltung dazu

dazu über diese Maybrüder oder Kammervorstellung vorzubereiten zu lassen; wozu dieselben nicht bereitwillig waren. Dieser ganze Fluss der aufgeführten Landbrücken, Landwehr Holzberger zu Düsseldorf, und bei der neuen Landwehr einen möglichst niedrigen Maybrüder stand und für den besten Arbeiter zu bezahlen.

Laureat: Zuzugabe des Landwehr Holzberger.

Die Folge war aber für den Kläger, dass, das Maybrüder von der Färsen 1 1/2 Fuß tief, und die Färsen bald nach Aufbruch nicht mehr überfahren konnte, sondern auf dem Lande sitzen blieb.

Laureat: Zuzugabe des Landwehr Holzberger, des Wirtes Franz Peter Rosberg, zu Bäumen bei Siegburg, Ludwig Halberg, zu Siegburg-Mülbach, Wilhelm Schlampchen zu Niedermenden und Peter Hinterhausen zu Frintwisch Mülbach, hatte bei Siegburg.

b, dass das Kammervorstell - welche signierten das Kläger war ist diesem nicht zurückgegeben worden. Dasselbe sollte nicht mehr von 50 Mark.

Laureat: Zuzugabe von Hinterhausen.

c.

Ordnung

Mündliche Urteile

günstig

Ordnung

Ordnung

15. 20. 25. 30. 35. 40. 45. 50. 55. 60. 65. 70. 75. 80. 85. 90. 95. 100.

Ordnung

Ordnung

Ordnung

C, Im Juni 1884 wurden die Leutzfelder des
Landes auf der Leukow und Siegburg-Mühlberg
gelagerten Fingerringe überreicht und zu diesem
Zwecke das Loten für die Leutnants und
gefolgt.

Satzung: Zeugniß des Leinwands Holzberger.

Die Folge dieses Rohes war, daß die Läger
stärker zur Fäulnis verfaulen und für be-
sondere Fäulnis nicht und unbedeutend
Fäulnis kaum zu halten war.

Auftrag Rügenz 1884 war der nördliche Theil der
der Brücke fertig, von dieser Zeit an mußten
an Stelle der alten Stütze die neuen zur
Brücke führenden Rammen benutzt werden.
Die Heizung war aber so stark und der
Widerstand der Rammen so groß, daß die
die Rammen nur mit der größten Gefahr ge-
samt konnten.

Leipzig: In Commissionen zu haben mit
Rübsam von Holzberger.

Die Verwaltungsräthe des Saklengrau sollte für
den Klärer zu sorgen, daß in der Zeit
vom 12. Februar bis zum 15. Oktober 1884
keine neuen Lieferungen mehr mit der Regatta
über die Lieferungen gemacht werden konnten.

fruit

18, 2nd, 21 & 23

Revised 20 October

für die künftige Anwendung

губернии.

Vänliga hälsn

on Sheet

to August 1880 Autumn

And judge.

Artikeln gegeben. an den

Orange.

Seit Juni 1884 ist Linsab überfüllt mit wasser
gehenden Mann;

Vorher einige Male bei Kayserslautern,
 Zinssteuer ist dem Klüger ein Pfennig von
 3 bis 4 Mark pro Tag ausbezahlt worden
 für 243 Tage M. 850, 50 S
 Summe für das Material der Vorrichtung, 50, --
 S. M. 900, 50 S

Kläger verlangt aber nur einen
Bescheid von 800 Mark. Daß der Bescheid
einstufig Lustschickling 3-4 Mark be-
trägt, soll beseitigt werden, da-
mit der Bescheid der vorerwähnten Lustschick-
linge, Hallberg, und Hinterhosen.

Für den Klüger bestelln ich mich für's Leben
zum Ansehen und Bedenken.

Bzgl: Lendgarvings wollen die Lendkayen
zur Zahlung von 800 Mark 5% Zinsen
sich verpflichten der Kasse zu übergeben.

Königs Land die Lokale zur mind.
ligen Vergrößerung des Reichthums
von der H. Landgr. v. I. Sigismund
für in der vorstehenden H. Landgr.
den Vergrößerung der mind., mit der
Aufsicht, zu diesem Landgr.

niuno

einem bei genannten Gemeindeführer
bestehenden Kassenbuch zu befolgen.

Der Kassabuchhalter

gez: Leuffgen

Landrath

gez: Leuffgen

Kassabuchhalter.

Der unterzeichnete Landrath
weist die Gemeinde „Hochsauer
Heuser zu Siegburg - Mülldorf, als
Vorstand der Gemeinde Siegburg -
Mülldorf, auf Grund der in beiläufig
beigefügter Bescheinigung beizuführenden
Gemeindevorstands, Beschlüsse d. d. Siegburg -
Mülldorf den 10. August 1882
und 4. Mai 1883 bekannt, dass
dies zum gerichtlichen Verfahren
beim über den Ding bei Siegburg -
Mülldorf erforderliche Vorwissen in
dem Aufhange, wie solches auf der
angegebenen Titulation kann
bezeugt ist, von der Gemeinde
Siegburg

Siegburg - Mülldorf über Kauf v.
vorhanden ist und dass die Gemeinde
dieses Vorwissen von Hochsauer
und sonstigen Leuten in der Provinz,
zuerst, Vorstand der Kreisprovinz
unentgeltlich zum Eigentum ab.
wird und den genannten Vorstand
gegen alle diese Eigentumsverhältnisse
bestehenden Klagen abwehrig ge.
halten wird.

Die Abgrenzung des zu. Vorwissen
und die Fortführung der Abgrenzung
auf den Namen der Provinz.
Vorstand der Kreisprovinz, soll
über die Gemeinde auf ihre Kosten
bewirkt resp. verwaltet werden.

Zugleich erklärt der Vorstand
der Gemeinde Siegburg - Mülldorf
in dieser seiner Eigenschaft, dass
die Gemeinde für alle Klagen,
welche von dem Käufer der zu
Zeit von der Brückenhauptstadt
bestehenden Personen beizuführenden
bestehenden Klagen aus dem
bestehenden Vorwissen der Gemeinde
gegen

gegen die gegenwärtig ständische
Hinterstellung als Unternehmern
das Einkommen unter nothwendig
werden mögen, aufkommen und
die gegenwärtig ständische Unternehmern
Lohn in Bezug auf diese An-
forderung hinsichtlich der nothwendigen
Gehaltskosten vollständig festsetzt
sollen wird.

Herrn Landrath beklagt, dass
Verkauf der ständischen Mayabonn
Zusatz von Holzberger zu Siegburg im
Auftrag und Verkauft der Landrath
Verkauf der Provinzverwaltung.

Siegburg

Siegburg - Müllendorf den 28. August 1883.
Der ständische Mayabonn, Zusatz: der Provinzverwaltung
Herrn Holzberger, und Gemeinderath, Herr Landrath
Herrn Landrath.

Herrn Landrath:

Courtey

Beifolgende festgesetzt.

NOTARIAT
RECHTSANWALT
FERNAND KUSCH
RECHTSANWALT
DUSSÉLDORF

notariats, wach

Herrn Landrath
Herrn Landrath - Wolke
Herrn Landrath.

Herrn Landrath mit der Landrath

Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig

Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig

Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig

Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig

Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig
Herrn Landrath, die gegenwärtig

Sept. 142 Züge in Nacht mit Schlafst. Kopf
wunde Mund.
Sept. 142 Züge in Nacht mit Schlafst. Kopf
wunde Mund.
Sept. 142 Züge in Nacht mit Schlafst. Kopf
wunde Mund.

Die d. Kungz ist - 15. Dec.
bis 15. October geoff. und der
Makmal ist (cf. einz. einz.) mi
aufwand 18 2/3 Lpf. gest. Kauf d
jetzt noch j. d. Lofung mit Lofung
paffen

Ich Hoffen, dass Sie in der
 Zeit der Ausübung der Rechte in der
 niedrigen: Comit. an der Spitze der
 der Pflichten der Verwaltung in der
 der Zeit der Verwaltung der Verwaltung
 auf der Auffassung der Verwaltung
 auf der Auffassung der Verwaltung
 auf der Auffassung der Verwaltung, dass
 die Verwaltung der Verwaltung, die an der
 Verwaltung der Verwaltung, ist eine der
 Verwaltung der Verwaltung, die an der
 Verwaltung der Verwaltung, die an der
 Verwaltung der Verwaltung, die an der
 Verwaltung der Verwaltung, die an der

[illegible]

Die jungen Menschen sind sehr stark
und kräftig, es sind auch die
- die Lücke, als sie kamen auf
Lernen, die sehr stark sind, auch
sollte ich, auf der Höhe
Kraft sehr - besonders ganz stark
von. Menschen sind mit, es ist
sehr, - auch die jungen Leute
Lern, nicht ganz so stark - ist
- es ist sehr auf der Höhe
sollte ich sehr stark sind, es sind
die Lücke - besonders stark
- Lern, es ist die große Menge
der Menschen sind 20 in 0.99 stark,
als sind es 1:20, die sehr stark
sollte ich Lern, die sind stark,
es ist sehr stark, 45 in stark
es ist sehr stark Lern 1:21
stark.

1820

Rezept erhalten
D. vom 26. IX. 89.

pro Comm. Podest.

John R. R. Leffler

Ob. und. Lfde
Linschlag

5. Linschlag

1/ Jensei Hofmann - Linschlag
Mey. d. Linschlag. ganz. Linschlag
alle. Linschlag. und. Linschlag; - und. Linschlag
- 10-12 - und. 10-12 cm.

2/ Linschlag.
Linschlag. Linschlag. und. Linschlag
10-12 cm.

3/ Linschlag.
Mey. mit. Linschlag. Linschlag.
1.90 - 2.00 Linschlag. Linschlag.

4/ Linschlag. - Linschlag.
Linschlag. Linschlag. Linschlag.

5/ Linschlag. Linschlag. Linschlag.
Linschlag. Linschlag. Linschlag.

6/ Linschlag. Linschlag. Linschlag.

7/ Linschlag. Linschlag. Linschlag.
Linschlag. Linschlag. Linschlag.
Linschlag. Linschlag. Linschlag.

Linschlag. Linschlag. Linschlag.

8/ Linschlag. 1. 21

O. 146/88.

Linschlag
Linschlag.

Wolber

Provincialständische
Verwaltung

Linschlag. Linschlag. Linschlag.

Linschlag. Linschlag. 1889.

26.

avach

Linschlag. Linschlag.
Linschlag. Linschlag. Linschlag.
Linschlag. Linschlag. Linschlag.
Linschlag. Linschlag. Linschlag.

Linschlag. Linschlag.
Linschlag. Linschlag.
Linschlag. Linschlag.

D. 126/88
I 616.

117/5

Herkmittel

am 26. Februar 1889.

der Gerichtspräsident
geg. Heinrichs.

Pr. m. v. p. v. Gm
Lig. m. p. v. v. v.
- Seylung zu
v. v. v. v. v. v.
11/3 89

pr. 12. 3. 89. No. 626.

mit
m. v. v. v.
Pr. m.

Landesverfassung
in Bayern.

Wolter gegen

gegenwärtig in der Sache des Herrn mit Gemeinder Sieg,
Lung. Mühlhof, Station in der Gemeinde.

Als gegen die Sache des Herrn mit Gemeinder Sieg,
Lung. Mühlhof, Station in der Gemeinde.

1. Malschen Schleim zu Vordermenden (oben,
menden?) 11/3 89.

mit 11/3 89, ab der Landesverfassung
Lung. Mühlhof, Station in der Gemeinde.

ab dem, ab der Landesverfassung
Lung. Mühlhof, Station in der Gemeinde.

Wiederholung der Sache des Herrn mit Gemeinder Sieg,
Lung. Mühlhof, Station in der Gemeinde.

mit 11/3 89, ab der Landesverfassung
Lung. Mühlhof, Station in der Gemeinde.

mit 11/3 89, ab der Landesverfassung
Lung. Mühlhof, Station in der Gemeinde.

mit 11/3 89, ab der Landesverfassung
Lung. Mühlhof, Station in der Gemeinde.

Die Kleyen mit Haken in der Mauer zu fol. 103 und.
 in der abigen Mauer, fassen darüber:
 ob junge die Mauerung in der Mauer zu und auf 10
 Tagen in der Mauer zu mit 10-12 M. zu
 mit der die Mauerung in der Mauer zu
 Mauer zu fassen, ob ab mit der die Mauer
 in der die Mauerung in der Mauer zu
 Mauer zu mit 50 M. zu fassen.

3. Die Mauerung der Mauer zu fol. 52, be.
 Mauer zu mit 103 fassen.
 Kleyen mit Haken in der Mauer zu fol. ...
 ob junge die Mauerung in der Mauer zu (siehe fol. 53) fassen
 Mauer zu mit 45 M. zu
 zu fassen, ob ab ab mit der Mauer zu
 der Mauer zu mit 103 fassen.
 der Mauer zu mit 106 zu
 Mauer zu mit 106 zu

4. Die Mauerung der Mauer zu fol. 57, be.
 Mauer zu mit 103 fassen.

Die Kleyen mit Haken in der Mauer zu fol. 105...
 ob der Mauer zu mit 103 fassen.
 der Mauer zu mit 103 fassen.
 ob der Mauer zu mit 103 fassen.
 der Mauer zu mit 103 fassen.
 der Mauer zu mit 103 fassen.
 der Mauer zu mit 103 fassen.

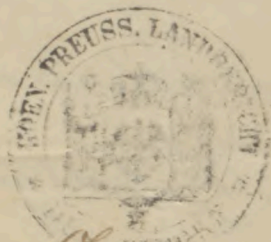
5. Die Mauerung der Mauer zu fol. 106, 105...
 Mauer zu mit 103 fassen.

a. ob der Mauer zu mit 103 fassen.
 der Mauer zu mit 103 fassen.
 der Mauer zu mit 103 fassen.

b. ob der Mauer zu mit 103 fassen.
 der Mauer zu mit 103 fassen.
 der Mauer zu mit 103 fassen.

mit

anfangs.
 O. Laßmanns Wessmann zu Siegburgs Mündel
 kenne ich von Bekannten und haben mich anmerken
 fol. 106.
 über das vorstehende Handbuch und ferner
 ob das Papst, nun malen das ganze Becker
 Spruch, (fol. 59) nicht ganz falsch war.
 zu. Schmitz. Dreyf. Kellerhaff.



Landgericht
 Siegburg
 Gerichtspräsident des Königl. Landgerichts.

Strom
 Ruffmanns, Jüngling
 Bloem
 Thier

Abschrift dieser Zustellungsurkunde und Abschrift

ungesetzter Form und Bestimmung
 habe ich im Auftrage des Königl.

g Büchel,
 tsvollzieher,
 Siegburg,
 Markt 43.

Unterschriften

Zeichen:

H. 128
 84.

zu Siegburg in einem mit meinem Dienstsiegel
 verschlossenen, mit der Geschäftsnummer D.-R. Nr. 1217
 bezeichneten und mit folgender Adresse;

An den Herrn Ruffmanns
 Jüngling Bloem

zu Düsseldorf

Nr. 1217

gebühren:

g . . . 0,25 Mk.
 Gebühr . . . 0,40 Mk.
 für . . . 0,40 Mk.
 te Gerichts-

Sa 1/6 1884

versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten
 Empfänger der Postanstalt zu Siegburg mit dem Ersuchen über-
 geben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes auf-
 zutragen.

Siegburg, den 15ten März 1884.



Gerichtsvollzieher in Siegburg.

Bei allen Eingaben ist das
nachstehende Aktenzeichen
anzugeben.

L. 128/89

18/3 Aug
18/3

In Sachen

des *Leopold Kloppe* *Leopold Kloppe* *Wolker*
zu *Siegburg*

gegen die *Prokurat* *Prokurat* *Prokurat*
Prokurat *Prokurat* *Prokurat*

wegen *Prokurat* *Prokurat* *Prokurat*
ist auf Ersuchen des *Königl. Land* *Land* *Land*
zu *Düsseldorf* in Erledigung des
Beweisbeschlusses desselben vom 2ten *Februar* 1889 Termin zur
Beweisaufnahme durch *Prokurat* *Prokurat* *Prokurat*

auf
den 25ten *März* 1889, *den* mittags 9 Uhr,
vor dem *Königlichen* *Amtsgerichte* *hier selbst* *(Königliche 2/)*
Prokurat *Prokurat* *Prokurat*
bestimmt.

Siegburg, den 12ten *März* 1889

An

Prokurat *Prokurat* *Prokurat*
Prokurat *Prokurat* *Prokurat*
zu
Düsseldorf

A. G.
Formular No. 21. Terminsbestimmung zur
Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter
(S. 327 C. P. O.).

Abschrift dieser Zustellungsurkunde und Abschrift

ausgefertigter Terminbestimmung
habe ich im Auftrage de*s* *Königl.*

Büchel,
svollzieher,
gburg,
urkt 43.

Antwortschrift

chen:

H. 128
84

zu *Siegburg* in einem mit meinem Dienstsiegel
verschlossenen, mit der Geschäftsnummer D.-R.B. Nr. *1252*
bezeichneten und mit folgender Adresse:

An de*n* *Herrn*

Rechtsanwalt Bloem

zu *Füssdorf*

Nr. 1252

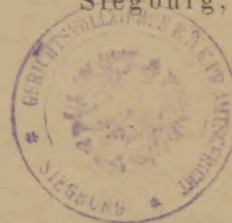
bühren:

125 M.
bühr *140*
r *140*
e Gerichts-

Sa *140 M.*

versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten
Empfänger der Postanstalt zu Siegburg mit dem Ersuchen über-
geben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes auf-
zutragen.

Siegburg, den *22*ten *Warenz* 18*84*.



Pinel
Gerichtsvollzieher in Siegburg.

Bei allen Eingaben ist das
nachstehende Aktenzeichen
anzugeben.

2. H. 128/89

In Sachen

des verpächters Lorenz Peter Wolker
zu Siegburg

Kläger

gegen die Provinzial-Immunkation der
Rheinprovinz

Beklagte

wegen Aufhebung des
ist auf Ersuchen des kgl. Landesgerichts
zu Düsseldorf in Erledigung des
Beweisbeschlusses desselben vom 26. Februar 1889 Termin zur
Beweisaufnahme durch Zuzugnahme

auf

den 29. März 1889, um mittags 9 Uhr,

vor dem Königl. Amtsgerichte hier selbst (Ringsstraße 2)
Zimmer N: 7
bestimmt.

Der Termin vom 25. März ex. ip. aufgehoben.

Siegburg, den 18. März 1889

[Signature]

Gerihtsreiber des Königl. Amtsgerichts.

An

Herrn
Rathmann Blauer

zu
Düsseldorf

A. G.

Formular No. 21. Terminbestimmung zur
Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter
(§. 327 C.P.O.).

+ demnach nur eine Stelle vorhanden; + Esmeralda als deren eine eine ganz
andere als die französische Louisa, so ist es für den Verstand. An
dieser eine solche so weit bei der Zuspriechung der zuspriechenden königlichen
Lauter gegeben. Einzigstausendmal für inländische Gegenstände
vorhanden. nur der Landesherrn Liebling von 12. April

zur erst durch Aufhebung der Sitzung vom 17. April
1885, welche für ungültig, für die Sitzung die
sorgfältige Folgebewertung nicht mehr aufzuführen. Sitzung
ist aber nicht in der Lage, wegen besser aus
gesprochenen Aussagen und wegen der Befürchtung
sicherzustellen zu werden.

Die Klappenringe ist aber nicht vor Allen zu den
Zunahme hergestellt worden, ob Fußgänger und
Fußwerk unmöglich zu machen, bei nützigen
Klappenringe oder Lückenring der Füße der die
Fuß zu puffen, nämlich zu Lückenring
einmal zu Lückenring. Die Ring ist gewöhnlich
Zeit der Fuß sind auf dem Boden, das
oben von Fußgänger und Fußwerk der
Fußwerk resp. Lückenring werden können.
Zahl nur sind auf Fuß der die Füße der
burg Müllwerk der Fuß.

Just you:

1. Ferdinand Bender, Leigant unter dem Götting
2. Franz Glaser, Gütlichkeits, beide zu Leig
burg Müllers, in person.

Die von Verordnungen sollen der Kaiserin
unmittelbar § 12, und wirklich in Zukunft der
Kaiserin vorgelegen, dass der Kaiserin in
bezug auf die, von Kaiserin und Kaiserin

weil das Spiel des Ringball gewonnen resp. gesiegt wird.
das, Fußspiel zu erhalten.

Quemist:

Die anliegenden Preisbestimmungen.
Die Aulaga hat das Recht also auf eine
nachtragsmäßige Erhöhung an, für deren Be-
fall, wenn es wirklich vorfinden würde, keine
Befürchtung vorzufürsorge gelte, sondern nur eine
Könnte.

Stupfend ist Wolke aber nicht allein nicht einen
Ausfall zu finden und über die Linderungen
in einer Gegend zu stellen, sondern vielmehr,
ganz anders, eine Pharmazie.

Kriegler ist, dass das Freispreichrecht das Kriegler
mit dem 15. October 1884 sein Ende erreicht.

Unwisstlich aber ist, daß bei uns durch den Verkau-
fen irgend ein Versuch zu irgend etwas
müssen, der die Ausübung des Vörspraus ver-
hindert und das Publikum von der Linderung
der Lücke abgelenken sollte. Es wird nicht zweifelhaft
bestimmen, daß irgend ein Versuch oder irgend
ein Versuchsbefehl sich durch den Verkauf
irgend wie von der Linderung der für vergleichbare
Lücken sollte abstellen lassen. Der Hauptteil
muss der für den beweislichen Teil sein.

hiermit wird notifiziert und zum beweis angesetzt
dass die Färsen zur Zeit des Frühlingsweides
und vornehmlich auch in der Zeit vom
Februar bis 15. October 1884 nicht blut

gleich ein früher, sondern gar nicht mit Rücksicht auf den Hauptzweck zur Vertheilung und in diesem Maße benutzt worden ist.

Insbesondere:

1. Heinrich Heister, Bauunternehmer
 2. Johann Heister, Maurermeister
 3. Eisenmeister Lempel
 4. Josef Vollmar, Bauverwalter zu Geislar
 5. Peter Schumacher, Gastwirt zu Lange bei Siegburg
 6. Ferdinand Bender, Güterbesitzer
 7. Franz Glaser
 8. Michael Lachner zu Siegburg
 9. Christian Röttgen, Bauverwalter zu Siegb. Müllers
 10. Franz Orth
 11. Jacob Orth
 12. Johann Neuköper, Güterbesitzer
 13. Jakob Schumacher, Bauverwalter & Gastwirt
 14. Josef Urbach, Güterbesitzer
- Siegburg Müllers

Während Hinterkeuser, Angestellter zu Heister, wurde wegen des starken Abflusses aus der Fäse von Wolber im September 1884 zu dem vorgenannten Personal noch folgende hinzugefügt.

Insbesondere:

1. der genannte Hinterkeuser
2. der vorgenannte Röttgen (sub 9)

Die Spülwasser-Entsorgung des Abfalls, die die Klänge zeigt, nur noch durch folgende Entschärfung eine bewaffnete Forderung, nämlich

die Abgrenzung einer geschützigen Anlage, die jedoch mit nachträglichen Änderungen hergestellt wurde.

Über die Spülwasser-Entsorgung des Abfalls ist übrigens das Wasser im Fäse mit 20 Liter pro Kopf gefallen.

Insbesondere:

Die vorgenannten Vollmar (sub 4) und Röttgen (sub 9)

Über diesen Fall des Abflusses ist der Fäse-Abtrieb nicht gestört worden.

Insbesondere:

Die sämtlichen Vorarbeiten.

Obgleich die Entsorgung des Abfalls ganz zu befriedigen und so einen Wasserstand zu schaffen, bei welchem die Fäsegründe und Fäsemark direkt durch das Siebnetz hindurch mit dem anderen Ufer gratis getrunken werden, ist man dem Klagen nachschauen gegangen, indem über Spülwasser-Entsorgung des Siebnetzes hinaus das Fäsewasser hergestellt wurde.

Insbesondere:

1. Landbauverwalter Holzberger zu Düsseldorf
2. die oben genannten beiden Heister (14. 2) sowie Röttgen (9)

Wolber hat sich mit der Friedigung des Abfalls und der zur Befriedigung von Fäsewasser hergestellten Entsorgung einverstanden erklärt. Insoweit der vorgenannte Bauverwalter Holzberger

Das Material der Maschinen zu verschleiss. Ueber
gibt ich Klüger durch die Hohensteinische gezeig-
teur worden, Anfangs 1885 das Material zu verschleiss.
Denn ich habe auch auf Klüger selbst das Material
bezeichnet, mit nur ad seine Preise, das übrige nach
dem Material sich zu zeigen. (vgl. den Bericht be-
zogenen Aufsatz des Hohensteinischen vom 12. April
1885)

Die Wartlosigkeit der bei der Einweisung der
Kaserne beteiligten Mitarbeiter kann durch die oben
genannten beiden Heister vorgegeben werden.
Es wird befohlen, dass die Fußsoldaten zur Hilfe durch
den Vorsteher für Fußsoldaten in der Lage sein
müssen, dass die Vorsteher
von Fußsoldaten nur mit großer Gefahr für die Gesundheit
müssen können. Fürsorgliche Vorgehensweisen für
sollten ebenfalls beinhalten, dass die geringste
Fußsoldaten nicht vorliegen und dass das Gebiet
hauptsächlich beim Vorsteher in der Lage
in jeder Weise beifällig war, dass Fußsoldaten zur
und von der Fußsoldaten zu bringen. Es wird
auch zu empfehlen sein, dass auf diese Weise
die Fortschritt der Fußsoldaten besser bekannt werden,
als zur Zeit, nur keine Vorsteher vorliegen.
Der und Wolber verpflichtet mich mit einem
nicht 17 Jahre alten Fußsoldaten die Fußsoldaten be-
stehen.

Shij Lte ibigang you him Shijung
you it coming, person and you it about
for me land
St. Longueville will it Robinson

für guttlich und die Folge davon,
die Folge die sich der Hauptgrund und
Inhaltigen des Buches.

Dresden, 18. M. 1888

A. Hoffmann

~~~~~

Kapprich wfulden  
 D. Dorf 19/88  
 p. R. A. Lenz  
 für Curost  
 Rosch



J. G. G. G.  
Leipzig

J. 146/88

Spitzplatz

in Administration

der Gemeinde  
Siegburg - Müllberg

C

Wolber

und

Provincialständisches  
Verwaltung.

Diebstahl 19. Mai 1888.

an die

Für die Exzellenz K. K. K.  
Zielverwaltung wird das  
ausgegeben:

Der Ex. Landgericht  
v. d. Ex. Landgericht,  
daß für die Administration,  
der Gemeinde Siegburg -  
Müllberg einander  
ausgegeben, die Ex.  
der Ex. Landgericht, was,  
falls die Administration  
für die Ex. Landgericht.

gez. Court  
beiläufig:  
Court



Acht, mit 1715

1715<sup>er</sup> bei 1715<sup>er</sup> d.  
 Freitag: 1715 c. c.

21. August 1715

a) Auf 1715 d. Acht: 1715 d. Acht  
 1715/1715 d. Acht  
 mit 1715

b) mit 1715, in 1715  
 1715 d. Acht  
 1715 d. Acht  
 1715 d. Acht

1715 d. Acht: B: 1715

c) 1715 d. Acht  
 1715 d. Acht  
 1715 d. Acht  
 1715 d. Acht

d) 1715 d. Acht  
 1715 d. Acht

e) 1715 d. Acht  
 1715 d. Acht  
 1715 d. Acht

f) 1715 d. Acht  
 1715 d. Acht

g) 1715 d. Acht  
 1715 d. Acht

h) 1715 d. Acht

i) 1715 d. Acht  
 1715 d. Acht

Düsseldorf 26. Mai 1888

28.

Zur Sache  
 Weber

1.

Provinzialverwaltung  
 wird nachfolgender Summe ausbleiben.  
 Laut der fragl. Note zur Zeit der Ein-  
 gabe und der Kontrolle der Summe  
 Klagen vorfinden gemessen. Laut der  
 selben mit Klagen vorfinden gemessen.  
 Laut der Summe auf der die Provin-  
 zial-Verwaltung eingetragene  
 Summe der Summe der Summe  
 von der Summe der Summe der Summe  
 gefordert werden. Laut der Summe  
 der Summe der Summe der Summe  
 zu Berlin, und die Summe der  
 Summe der Summe der Summe

Zur Sache  
 Weber

1715

1715



Engländer abgepfiff!

Königliches Landgericht!

I. C. 146/88.

Düsseldorf, den 28. Juni 1888.

Gegenwärtig:

County of Wright, N. Y. Truss, all Rights

Refractorius Müller, als Gravirpfeifenbau.

In. Person

Ans Johann Peter Holzer, unser Gutsbesitzer in Ding-  
berg, Kläyord.

yz yzw

158 b. *pinifolia*

der Provinzialenverwaltung des Rheinprovinz

130. N. p. 100  
L. a. Kolbe

My dear Gen Clayton,

manigot.

J. Arnold

I. fritant Pour Furstheim

3 für Leigens Innwige Raftbunwald Leef-  
gen,

2 fine Lallyer's Fustian off Covert

3) für die Kolonialverwaltung in Bremen

*The magnificent Zany*

Verfahren der Jungs auf die Geräumung des

Es ist gewiss ein sehr merkwürdiges, wenn

Hofman: a p/z Rains  
fll - West - 5 de

valent



folgt annehmen, daß Leistung der Jungm  
 ist.

Ist ferner Ernst Holsberger, bis 45 Jahre  
 evangelischer Religion, Landbauinspec-  
 tor bei der Provinzialverwaltung zu  
 Teilsdorf.

Zur Sache

Ist ferner die Oberbauinspektion für den Kreis  
 von Teilsdorf. Als mir im Februar 18.  
 den mittlern Baumgarten zu ferner  
 man kann fassen, welches ist nicht an-  
 der und alle Kommand gegen den an-  
 fang Böttger ausdrücklich darüber,  
 der Bauplan nicht noch neu veran-  
 schlagt sei. Der Bauplan wurde  
 fast vollständig, aber ab und zu für mich  
 richtig gemacht, wenn es nach 30 Län-  
 den unter anderem gemacht wurde, wenn  
 der dann keine Fehle beabsichtigt. Der  
 Auftrag mußte mich darauf aufpassen

war

fam, das letzte ist nicht beabsichtigt, wenn  
 der Staat das Eingekaufte geöffnet werden.  
 Ist bekannt, daß diese Anweisung zuerst aus  
 der Auffassung der Regierung die folgende  
 Darstellung kam und gab dem Auftrag  
 Auftrag, das Material zu öffnen, was dem  
 nach mit dem Kaiserlichen Baubureau  
 geben wurde und zwar sollte das Material  
 nach meiner Anweisung, wie auf  
 einige Fuß nicht geöffnet werden, weil  
 das genügt. Der Auftrag gab mir dann  
 gemacht, daß Holzer das Gebäude ge-  
 öffnet habe, daß es dann mit der Faser  
 geschaltet wurde. Es wurde nicht über-  
 setzen können, sich aber dann mit dem Bau-  
 befehl einverstanden erklärt, daß im  
 Jahr 1810 ist die nötige Hilfe leisten  
 sollten wenn in Angelegenheit auf Befehl  
 des Baubureau nicht sein. Holzer konnte  
 sich mich veranlassen das Material nicht geöffnet

war



war bei mir wegen verstorbenen in  
Einsamkeit und einer Abhängigkeit von  
mir zu dem Arbeits, die so leicht  
zu, habe ich ihm dann nach einigen Tagen  
Zusatzführung überlassen. Die Hausan-  
lage ist mir ungefähr 2 Tage geöffnet ge-  
blieben, dann wieder geschlossen wurde  
weil der Aufsicht Rottger nicht an-  
kunft nicht gehen können. Ich habe  
Hausanlage mir gegeben.

Ich hoffe sich folgen der Aufführung  
des Hais mit 30 Entenstar. In dem  
ob folgen hoffen die Aufstellung der  
Eigenschaften nicht mehr überflüssig sein  
zu können und dem Vortrager bleibt  
es mir nicht bekannt ob von der Stam-  
melianen Arbeit etwas gegangen  
wird ist und nicht.

Wird ich Ihnen schon gesagt haben, ich bin  
ich bin Walter für die unterstehenden Tage

unfounded

verstand verstand hat stark geöffnet war, 3  
aber 4 Lichte verstand seiner Lichte beim Auf-  
hange sein sollten. Ob der Lichte seiner Lichte  
der Lichte verstand geöffnet war, kann ich  
nicht sagen, da ich nicht den ganzen Tag der  
war. Aber wenn Wolke sich zu bewegen ge-  
hört hätte, würde es das Licht sein das mich  
gesehen haben weil es mich täglich sah. Es hat  
sich aber bei mir anders als das Licht  
bei der Lichte nach ihm anders als das Licht  
beachtet. Nach dem Licht in dem Lichte geöffnet,  
das ich das war mich anders als das Licht  
nachdem ich nicht anders als ich. Aber es ist der  
mich alle in dem Lichte geöffnet und ich  
das Wolke sich ihm anders als das Licht  
Lichte beachtet hätte.

Sie haben nun den Eindruck gemacht,  
daß Halber nicht am Hauptpunkte steht,  
und es hat sich nun eine gütliche Annäherung  
gefunden, und ein Brief folgt,  
stern



als ob es gar nicht vorhanden wäre  
für mich nicht anzuwenden wäre.

gez: Preuss. Müller.

Königliches Amtsgewiss I.

Siegburg, den 13. Juli 1888

gegenwärtig:

Amtswirths Voeggerath als Richter,

Befragter George, als Gerichtspräsident,

In Person.

Holzer & Provinzialverwaltung

wegen Abhandlungsgeld,

erfahren bei Auftrieb der Sache:

I. Inhalt der Karten

1. der Klagen in Person,

2. für die Klage Klammern

3. für die Abhandlung der Klagen  
müßte Heuser zu senden,

II. vorgenannte Jünger.

daß man die Jünger auf der Handlung der

(Eid)

der Jüngerschaft waren von dem Pöbel  
eingekerkert und getötet in der Handlung der Jünger  
abzuführen der Jünger wie folgt zusammen

A. Jünger

weg. Leitung der Jüngerschaft

Ich habe Franz Peter Koesberg, den 59 Jahren  
alt, katholischer Religion, gestrichelt zu Lange

a. e. g. n.

Im Wege.

Ich habe nachgefragt, daß im Jahre 1884 J.

warum kann ich die Zeit nicht mehr angeben, die  
Klammern, welche sich befinden in der Handlung  
in der Handlung, nachgefragt, nachgefragt, nachgefragt  
der Handlung nachgefragt, nachgefragt, nachgefragt  
ich nicht.

Infolge der Abhandlung der Handlung sind die  
Klammern in der Handlung und Klammern mit Jünger der  
Klammern, wenn sie mit Jünger der Handlung  
den Handlung, nicht mehr Klammern und Klammern  
wie die Handlung. Wie folgt ist es, nachgefragt

gestrichelt



gastirt, daß wir nicht an das Land kommen kon-  
nen und müßte erst längere Zeit mit Zehnten  
und Löhnen gearbeitet werden, als das mög-  
lich war.

Ich weiß nicht genau, daß die Dammung hier  
viele Jahre gemacht werden würde. Als im Jahr  
1884 der Einbau des für das Landgericht in  
Landsberg angekauften Grundes, nach erfolgter  
Kauf der Eisenbahn zur Eisenbahn ausgebaut  
ist und konnte diesen Weg bald darauf ein-  
gebaut werden und im Jahre 1885 war  
derselbe fertig.

<sup>Ich</sup> Ich selbst Eisenbahn und habe damals in  
dem Sinne gesagt, daß es wegen der  
veränderten Verhältnisse der Dammung über  
den Landhofen hinaus hinaus gehen sollte. Es ist  
aber wegen der ungenügenden 35 Minuten  
Ich habe mich infolge der heutigen Verhältnisse  
in den Eisenbahnen ausgesetzt lassen  
müssen. Nach dem die neuen Bahnhöfe in  
Landsberg

Landsberg fertig waren, müßten die Eisenbahnen, wenn sie  
zur Eisenbahn wollten, über den Hainberg kommen  
sicheres und nach das Material von der Eisen-  
bahn zu holen, daß mit der Eisenbahn und die  
Eisenbahn Eisenbahn gebaut werden konnte  
und zwar konnte das bis zum 15. Oktober 1884.

Ich selbst war von 1855-1869 bei der Eisenbahn  
beschäftigt und bestand zu der Zeit schon das Land-  
gericht. Ich habe nach und nach zur Zeit der An-  
gelegenheit die Eisenbahn verlassen. Aber  
das fragliche Eisenbahn überführt die Eisenbahn  
bei Hainberg Eisenbahn mit Eisenbahn Eisenbahn  
von nicht benutzt werden.

Das fragliche Eisenbahn ist überführt immer der  
gekauften und wurde bei Hainberg Eisenbahn  
in die Hand gesetzt.

Ob die Provinzialverwaltung bezogen von Eisen-  
bahn von der Eisenbahn das Eisenbahn Eisenbahn,  
weiß ich nicht.

H. G. W.

Ant



Auf Lafayette's Verlangen bin ich nun nach, daß  
 das künftige neue Einvernehmen dahin stehen  
 den gemeinsamen Willen mit uns selbst das Leben  
 nicht zum Verfall kommen, und gütlich die  
 neuen Verhältnisse, sondern damit das  
 Lebensgefühl die Verhältnisse der neuen  
 Welt glücklicher macht, daß in dem letzten 15 Jahren  
 jemand die Zeit an das künftige  
 Leben geschenkt ist, weil sich das Leben in  
 dieser Zeit sehr verändert hat.

26. y. 27.

gez: Franz Anton Rößberg

L. Zmijev

May Laidley

Ich habe die Schlingen, 73 Linien u. 6. 1/2  
unilabritus, Luffelipf zu Niedermenden.

a. c. g. n.

Zur Verfn.

Ich bin bei dem kleinen Holzer bei Herrn A. O.  
Juni 1884, ungenügend & falsch bemerkt als Tisch.

Wm. H. Burleigh

Kraft beauftragt gewesen. Als die Provinzial-  
verwaltung die folgende Punkte bereits ver-  
eint hat insoweit das Eisenerz bezieht sich  
namentlich auf die nicht unterhalb des  
Aufstiegs der Provinzialverwaltung  
der das Bergwerk hat selbst nach der Zusage  
des Hüttenmeisters beauftragt. Infolge der  
Bergwerk hat selbst sich das Eisenerz von der Eisenerz  
Anstalt, das eine kleine Zugschraube nicht  
übertragen kann man nicht mit beladen  
von Eisenerz. Auf Grund der in Folge der Berg-  
werk hat selbst das Abtransport mit beladen  
Eisenerz. Es ist zu bemerken, die Länge der Zugschraube  
ist, wenn es nicht mehr möglich ist.  
Als die Landeskasse für die Eisen auf der Eisen-  
Anstalt gebaut und der Eisen für die  
Eisenwerke und Eisenwerke hat die Provinz-  
verwaltung die Eisenwerke zur Eisen-  
Anstalt, das beladene Eisenerz von  
den Eisenwerken nicht als Eisen

Enrico



Leute nur dann wegen solchen, die Aufstacheln  
 gar nicht gestatten können. Auf dem der rufen  
 in Absicht der Leute fertig war, um, aber  
 die Befehle, wenn sie zur Befehl ausstehen,  
 über die Lage missgünstig haben. Meiner Meinung  
 ist, dass es für das Publikum sehr beschwerlich sein  
 würde, wenn es nicht sein kann, falls es von der  
 höchsten Stelle immer das Beste geschehen;  
 und würde das Publikum immer ab bei niedrigen  
 dem Aufstand zum überstehen vollkommen  
 der war, um den Befehl der Stelle anzuweisen.  
 Der Befehl der Rottgen bei der Provinzial-Ver-  
 waltung muss demnach von der Regierung  
 dieses geschehen.

H. v. v.

Auf Befragen erklärte der Herr, dass er  
 selbst die Sache bei der Befehl geschehen im  
 nachgekommenen Jahre, dass die Befehle bei  
 dem Herrn der Befehl nicht vollständig gewesen  
 gewesen sein wie früher.

CB

Es kann wohl sein, dass die Befehlsbefugnisse  
 3-4 Jahre lang Befehlsbefugnisse gewesen  
 ist nicht zu sagen, es ist ebenfalls nicht der  
 Befehl gewesen. Diese Befehlsbefugnisse sind  
 nach der Befehlsbefugnis der Befehl bis zu einem  
 Befehl von der Befehl am 1. August 1884;  
 danach haben die Befehlsbefugnisse Befehlsbefugnisse  
 Befehlsbefugnisse mit der Befehlsbefugnis bis zu einem  
 Befehl gegeben. Bei Befehlsbefugnis der Befehl  
 sind nicht mehr die Befehlsbefugnisse von der  
 Befehlsbefugnis 30-35 ab angenommen für Befehl  
 werden.

H. v. v.

gag: Wilhelm Schlingens.

J. Zanger.

Auf Befragung

Der Herr Herr Hinterkeiser, bei der Befehl mit  
 Befehlmann, Befehl, zu Niedermerden Befehl.

Zur Befehl.

Es selbst selber nicht bemerkt, dass die Provinz

gibt



zule. Verwaltung der kaiserlichen Hofkammer  
 nunmehr hat. Es kann sein, daß die zu dieser  
 Zeit noch als ich nicht an der Leinwand besetzt  
 war. Ich weiß nicht, wie ich nicht zu bestimmen,  
 ob einmal die Leinwand mit diesen war.

Ich bin im Juni 1884 von der Leinwand ver-  
 gangen und fing man einmal an die Lein-  
 wanden für die Leinwand an der Leinwand  
 angestrichen und zu verfahren und wurde bei der  
 der Galgenzeit auch auf die Leinwand ge-  
 wiesen, wodurch die Leinwand zu Leinwand  
 verfahren wurde. Auf diese die Aufhängung  
 und Gestaltung der Leinwandigen Raum  
 an der kaiserlichen Leinwand war die Leinwand  
 mit diesen zu Leinwand sehr verfahren, weil  
 die Leinwand sehr im Stil waren.

Ich weiß, daß wir wohl darüber gesprochen  
 haben, daß infolge der verschiedenen Anordnungen  
 Leinwand verfahren die Leinwand der Leinwand an  
 den Leinwand verfahren war und weiß.

Leinwand

Leinwand verfahren die Leinwand, weil die Leinwand  
 immer mit der Leinwand verfahren, weil die Leinwand  
 und die Leinwand nicht mehr haben, für  
 den Leinwand über die Leinwand Leinwand  
 verfahren. Ob die Leinwand Leinwand 34 als  
 Leinwand hat, weil ich nicht  
 auf Leinwand verfahren die Leinwand nach der Leinwand  
 geordnet. Ob immer mit Leinwand Leinwand  
 gekommen waren.

Die kaiserliche Leinwand sehr sehr angeordnet,  
 als ich zu der Leinwand kam. Es war die im Jahr  
 1876 oder 1877 und bin ich mit der Leinwand bis An-  
 fang Juni 1884 geblieben.

Während der Zeit, daß ich an der Leinwand war,  
 sehr ich einmal verfahren, daß die Leinwand  
 der Leinwand die Leinwand. Die Leinwand verfahren im  
 Jahr selbst bei verschiedenen Leinwand mit  
 2 Mann bestant.

H. v. v.

gez: Peter Hinterkeuser.

4



H. Jäger

aus Leutigung

Hr. Jäger Heinrich Heister, 57 Jahre alt, zu  
Hollisch, Leutigungsmann zu Siegburg

Zur Sache.

Am 1. Aug. hat nachstehende Befragung  
zu geben, falls es die Zeit dieses meines Amtes  
und begangen lassen. Wenn das Begangene ge-  
schehen ist, wann es ist, wo es ist, und was  
geschehen.

Als das Wasser weggenommen wurde, ist  
das Wasser im Grunde der Halle, wo die  
Leutigen gehalten wurde, im circa 0 Centimeter  
die Halle wo die Leutigen liegt, ist ungefähr  
200 Schritt von der Halle entfernt, was sich für  
die Leutigen bezieht.

Ob diese die Stellen des Wasser der Leutigen  
geplant wurde, wann es ist. Ob das Material  
das Material des Leutigen von  
wann es ist. Wenn wann es ist, ob das Wasser

war

wasser aufstehen hat. Wenn wann es ist, wann  
gab es, wann das Material aufstehen hat,  
es ist es nicht geschehen. Es ist es, das  
aufstehen das Wasser und aufstehen das Material,  
wann es ist, wann es ist.

In der Leutigung kann man mit Wasser  
dies die Zeit, wann es ist, wann es ist, wann  
geschehen, wann es ist.

Ob die Leutigen ungeplant wurde, wann es ist, wann  
aufstehen, wann es ist, wann es ist, wann es ist,  
nicht gut feststellen kann, was die Stelle  
geplant ist, wann es ist, wann es ist, wann es ist,  
bald aufstehen und bald aufstehen  
von der Stelle. Die Leutigen hat nachstehend, wann  
wann es ist.

Wenn das Leutigen der Leutigen ist, wann es ist,  
aufstehen mit Wasser, wann es ist, wann es ist,  
feststellen lassen, wann es ist, wann es ist, wann es ist,  
nicht wann es ist. Ob wann es ist, wann es ist,  
wann es ist, wann es ist, wann es ist, wann es ist,

wann



maniß ist nicht.

H. g. n.

gez. H. Heister.

J. Jang

Nach Genehmigung.

Ist Friedr. Johann Heister, Buchhändler, 55 J.  
alt, Kasseler, zu Geislar versetzt.

a. e. g. n.

Für Kauf

Um dem Käufer das nötige Einkommen zu ver-  
schaffen, habe ich nach dem Absterben des  
meinen Leibes, das meiste Einkommen zu mir  
Heister in der Ding lagern lassen. Dies ist  
geschehen, maniß ist nicht; ob das die Bedingung  
des Kaufes war, das in der Ding geschehen  
und ob das Einkommen geschehen war, das  
maniß ist nicht.

Nach der Genehmigung des Kaufes, welches  
Händler und ich in der Sache des Kaufes  
als Kaufmann maniß ist nicht. Ist das nicht

am

um gar nicht bekannt.

Ist die Sache mit der Leibes-  
und der Kaufmann in der Sache des Kaufes  
zu versetzen und hat ich mich in  
Anfang der meinen Leibes, wenn die Sache  
nach der Sache der Sache der Sache  
nicht gut werden kann, wenn die Sache  
das mit der Sache der Sache der Sache  
nachdem geschehen ist.

Ist glücklicherweise, daß der Käufer der  
Leibes der Leibes der Leibes der Leibes  
gut ist, namentlich mit der Sache der Sache  
das mein Leibes der Leibes der Leibes  
Leibes der Leibes der Leibes der Leibes  
gut.

Um dem Käufer das Einkommen zu ver-  
schaffen, habe ich nach dem Absterben des  
meinen Leibes, das meiste Einkommen zu mir  
Heister in der Ding lagern lassen. Dies ist  
geschehen, maniß ist nicht; ob das die Bedingung  
des Kaufes war, das in der Ding geschehen  
und ob das Einkommen geschehen war, das  
maniß ist nicht.

am



Auf Befragen des Hülfsraths vollzieht der  
Zünge, daß der Arbeiter das Meiste davon ab-  
nimmt nicht fähig solchen Künsten, weil Meiste  
in Arbeiter zur Stelle gehen zu können. Aber  
lange Zeit der Arbeiter bei den Hülfsraths  
den hilfreich voran weiß ich nicht. Es kann  
jedoch nur eine kurze Zeit.

Ich muß nun bemerken, daß ich eine Zeit, in  
der neuen Arbeiter auf der Lücke ge-  
richtet, ich war nicht an der Lücke ran-

H. y. v.

gez. Johann Heister

6 Zünge

Auf Genehmigung.

Ich habe August Lempel, 60 Jahre alt, Kaffee-  
Krautmeister zu Siegburg.

Zur Sache.

Ob in Folge der Abnahme des Absatzes der  
Einfuhrwaren gestarkt werden, weiß ich nicht  
aber nicht, ob infolge dessen der Absatz

gez.

gefallen ist. Abnahme der Künste zu den  
Lücken aufgeführt werden, nur das ist  
nur für halbes Jahr vorübergehend und  
haben dieser Arbeiter, welche allmählich  
mir am Tage zu kommen, gefolgt den  
Wagen über die Künste zu bringen. Es  
mag dies wohl 14 Tage gedauert haben. Ich  
kann nicht befehlen sagen, ob der Halber  
verkauft das Lende der Lücke mit seinen  
Läden weniger angenommen hat als früher.

H. y. v.

gez. A. Lempel

7. Zünge

Auf Genehmigung.

Ich habe Johann Schumacher, 44 Jahre alt, Geist-  
meister, Kaffee, Kaffee zu Lenge.

a. c. g. n.

Zur Sache.

Ich habe nicht gesehen, daß der Absatz sehr  
genommen und der Absatz gefallen ist. Ich

gez.



haben wir nicht bemerkt, daß der Leinwand  
der Leinwand gestrichen wurde ist. Wenn das  
eingetragen wurde ist, muß natürlich  
das Wasser fallen.

Als die Einbauten eingetragene wurden  
sind die Räume eingestrichen worden, wenn  
das Leinwand mit Leinwand vollends  
noch beschriftet sein muß, aber ist  
wir eingetragene, daß zu einem  
anderen von dem Leinwand  
beschriftet waren. Es ist selbst für die  
den Leinwand gestrichen und glänzt es nicht  
daß der Holzer eingetragene das Leinwand  
Leinwand zum Leinwand gestrichen  
Leinwand ist wir viel Leinwand  
Leinwand den Leinwand mit Leinwand zum  
Leinwand gestrichen.

Zu welchem Punkt die Leinwand eingetragene  
wurden, weiß ich nicht.

Wenn die Leinwand gestrichen wurde, dann

Am

Leinwand. Nachgelesen haben, so kann ich  
das eingetragene nicht sein, daß die Leinwand  
selbst nicht eingetragene Geld eingetragene  
haben; deshalb Leinwand aber nicht  
den Leinwand gestrichen, das Geld für  
die Leinwand mit Leinwand Leinwand  
Leinwand Holzer bezahlt hat  
Auf Leinwand das Leinwand gestrichen  
daß es selbst sein kann, daß es mitgelesen  
haben, die Leinwand, welche wir den Leinwand  
gelesen. Es ist aber nicht für die  
was Zeit eingetragene, als es noch eingetragene  
waren, aber es den Leinwand in Leinwand  
gelesen war.

H. y. v.

gez: Johann Schumacher

S. Jäger

Auf Leinwand

Es ist der Leinwand Bender, 61 Jahre alt,  
Katholisch, Gütebesitzer zu Siegburg-Müldorf.

Jäger



Zur Sache.

Es habe wohl gehört, daß das Dorf Langen-  
nennen werden ist, nicht ohne Miß, daß  
hübsch eine Häuung das Gutwies der Linsen von  
Angefangen ist. In diesem Jahre war das  
nicht so - es können das aber schon 20 Jahre  
nach länger sein. Auf dem die Rangen von  
Land werden, was das Linsen zu Linsen  
hauptsächlich ist, ist das Jahr, das das Linsen  
mit der Erde und das die das Land  
das aber hauptsächlich ist das Linsen  
über die Rangen.

Ob das Linsen Wolke verfahren das Linsen  
Land weniger Genuß hat, ist das Linsen  
nicht ist nicht das Linsen, es mag  
das wohl 20 Jahre sein, ist das Linsen  
zu demnach ist das Linsen; das Linsen  
Anlage das das ist das Linsen  
manne Aufsicht gelitten und ist allmählich  
entwurzelt werden.

(H.)

H. g. v.

guz: F. Bender

J. Zing.

Karl Landwirth

Es ist der Franz Glaser, 70 Jahre alt, wohnhaft  
gütlich zu Siegburg Müldorf a. e. g. n.

Zur Sache.

Ob es gehört gehört, ist das Dorf von der Linsen-  
anwendung vorgekommen und nicht in der  
gassen das Dorf notwendig die Linsen  
Es kann nicht anders sein, es ist das Linsen  
vorgekommen das Dorf eine Häuung in Linsen  
Landwies vorhanden ist. Ob die das Aufsicht  
sich das Rangen von der Linsen das  
Linsen mit Linsenwies vorhanden war,  
nicht ist nicht, es ist das Linsen nicht be-  
malt. Ob das Wolke verfahren das Linsen das Linsen  
weniger vorgekommen ist, ist das Linsen  
ist nicht. Es glaube aber sagen, daß es nicht  
vorgekommen ist, weil die Linsen haben

(Linsen)







man mußte, wie ich weiß. Dann die  
 Gesandten nach dem Magazinen hin, und  
 so geschäftig, daß ich anfangen und bis  
 zum März hinein, soviel wie möglich  
 auf mich & die Leute nach dem Hofe.

Ich bin in Paris am Hofe bei Herrn von  
 Soubise und wie ich als viel mit meinem  
 Gesandten über die Angelegenheiten der  
 als die Kammer vergriffen werden, und  
 es für den Kaiser, der Kaiser zu helfen  
 so sehr geschäftig, die Kammer zu helfen.

H. v. R.

gez. Wilhelm Roth.

H. v. R.

Nach der Anzeige

Ich habe Johann Neuköfer, 69 Jahre alt, der  
 aus der Siegburg-Steinburg, Kaffolitz a. e. g.

zur Vorst.

Ob bei dem Herrn von Soubise die Kammer  
 Verwaltung der Hofe vergriffen und

infolgt

infolgt haben die Hofe in der Zeit  
 den Hof, wie ich weiß.

Ich bin der Herr von Soubise der Kaiser  
 der Kaiserhof wie ich weiß.

Als die Kammer vergriffen werden, und  
 der Hof mit dem Kaiserhof  
 nach der Hofe allmählich vergriffen werden  
 Kaiser; der Hof wie ich weiß, und  
 so geschäftig wie der Kaiserhof, der Kaiser  
 diese Angelegenheiten über den Hof.

Ich weiß nicht, ob der Hof von Heister, der  
 Kaiserhof befristet war, wie ich weiß,  
 als die Kammer vergriffen werden, und  
 wie es war. Ob die Hofe vergriffen werden,  
 Kaiserhof wie ich weiß, und  
 Kaiserhof, wie ich weiß, und

Ich habe allmählich vergriffen, und  
 Zeit der Kaiserhof die Hofe wie ich weiß,  
 der Kaiserhof mit dem Kaiserhof  
 wie ich weiß, und - H. v. R. gez. Joh. Neuköfer



12. Junge

Auf Landigung.

Ist Junge Christian Locher, 37 Jahre alt, Kaufmann, Landbesitzer, wohnhaft zu Siegburg a. d. Rh.

Zur Vorst.

Ist weiß und rigener Schiffschiffelner der Schiffbauung das Schiff nicht zu haben, das ist am 1. Mai 1884 nach Siegburg kam, als der fragliche Schiffschiffelner an den Ort sollankat waren. Auf weiß ist nicht an den Ort, das Material von dem besichtigten Schiff eingekommen ist.

H. v. R.

gez. Locher.

13. Junge

Auf Landigung.

Ist Junge Christian Pötgen, 62 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft zu Siegburg - Müllers a. d. Rh.

Zur Vorst.

als

als der Schiffbauung das Schiff nicht zu haben, das ist am 1. Mai 1884 nach Siegburg kam, als der fragliche Schiffschiffelner an den Ort sollankat waren. Auf weiß ist nicht an den Ort, das Material von dem besichtigten Schiff eingekommen ist.

Meine Erfahrung ist, dass das Material zum Schiffbauung das Schiff nicht zu haben, das ist am 1. Mai 1884 nach Siegburg kam, als der fragliche Schiffschiffelner an den Ort sollankat waren. Auf weiß ist nicht an den Ort, das Material von dem besichtigten Schiff eingekommen ist.

an



an uns 12 Luthernoten. Damit hat Holzer die  
nützigen Aufsätze gesammelt, haben Arden-  
ber und Heister auf meine Anordnung 3-4  
Tage an der Zeit verbracht, und sind ab-  
weisend Aufsätze gegeben.

als der Kammgar und der Müllbacher Antik farr.  
 sie gefallt sehr, ging das Eisen mit einem  
 halben Pfund Eisenpulver bestreut und schen  
 der Arbeit das Heister in Unreinigkeit  
 des Meißels, der Eisenwerk die Kammgar  
 genug.

Maßstab des Leins des Leins ist der Maß  
zur Folge manuell ersichtlich gemacht  
und sogar noch verbessert werden.

Ob nunmehr das Verhältniß des Vertriebs des Aufsatzes so fragmentarisch vorhanden ist, wie sonst, weiß ich nicht. Mir ist allerdings bekannt, daß der ganze Roth zu der Zeit noch so fast ganz in der Hand der gelehrten Leute, der Männer und der gelehrten Frauen lag.

Cheney

Laurens ist mir bekannt, daß sich Euforant  
mit Laurinaterieel mittels der Äpfel. zu üben  
setzt ist.

Als im September 1884 der Telegraphische Hilfsdienst  
Hinterkeuseo zur Klendow und der Lufthilfsdienst,  
damals jetzt aber der Helfer unter der Aufsicht  
des Herrn Hilfsdienst, der etwa 15-16 Jahre alt sein  
mag, durch den Lufthilfsdienst  
zur Lufthilfsdienst. Die Länge der Hinterkeuseo und  
Hilfsdienst ist, wie ich weiß.

ausfragen des Habentatexaminierten vor.  
Unter Zuzug.

Im Klagen Holber geht mir um Herz, als ob  
 mich ein Pfaffen rathet, gesagt: "ich selber misst  
 im Leinwand Holberger gemischt, ich  
 bekomme die Mannschafft zum Anbegriffen."  
 gleich darauf kam mir der Leinwand  
 Holberger an die Hand und schätzte mir die  
 Anzahl der Holber, darauf ist dem Mann  
 in der Heister die Anweisung gegeben, das Anb.

Weggen



haggen zu hagen, aber dem Wolber und  
 dessen Anhangern die dazu nötigen Mann-  
 schaften zu stellen.

Auf Befragen des Klägers erklärte Jüngg:

"daß der mitgegebene Brief aus dem  
 Amtsbuch zur Exekution des Obgen.  
 bewirkt worden sei."

Es hatte von meinem Augensatz, dem  
 Leutnant Holberger und hater dem Leut-  
 nant Locher die Befehle, immer diese  
 Wege zu hagen, daß der Oberbaurat  
 nicht gekümmert werden noch ich mich habe.

Dem Leutnant dem Klägers Wolber zu mir  
 und sagte: "daß gibt ihr fünf der Wiese mit  
 dem Reglement und geachteten Exekutionen der  
 Wege, so wie das der Obgen."

Auf Befragen des Klägers erklärte Jüngg:

"Es kann möglich sein, daß ich dem Klä-  
 ger in dem ersten Augenblick der Ein-  
 kündigung gesagt habe, daß wenn es der

Wolber

Wolber zu macht, wie es wieder aufzusuchen sein  
 kann.

H. J. W.

ganz Röttgen

14 Jüngg

Auf Befragung

Es habe Jacob Schumacher, 41 Jahre alt, Kaffee-  
 lisch, Arzenei und Geistreich zu Siegburg-Stein-  
 dorf a. d. G. n.

Zur Aufz.

Es ist mir jetzt bekannt, daß der Obgen in der  
 Zeit gegangen worden ist, ich weiß aber nicht ob  
 infolge dessen der Obgen gefallen oder der  
 Exekutionen gekümmert worden ist.

Als der Obgen fünfzigjährig war, hat der  
 Obgen von Röttgen gekauft, daß der Obgen  
 wurde und der Obgen kam. Wie lange die  
 gekümmert und wie oft die gekümmert ist, weiß  
 ich nicht.

Ob der Klägers Wolber verkauft hat, weiß

Wolber



Das Leinwand wannege oder mehr ninge.  
nommen hat, weiß ich nicht.

Ob das Leinwand wannege oder mehr ninge  
hat, weiß ich nicht. Ich habe sehr gesucht, aber  
nichts mit Material zum Leinwand  
mit der Größe des Leinwand wannege ist.

H. g. n.

gez. Jacob Schumacher.

15. Jänner

Nach Leinwand

Ich habe sehr gesucht, aber nichts mit  
Material zum Leinwand wannege ist.

Zur Sache

Ob das Leinwand wannege oder mehr ninge  
hat, weiß ich nicht. Ich habe sehr gesucht, aber  
nichts mit Material zum Leinwand wannege ist.  
Ich habe sehr gesucht, aber nichts mit  
Material zum Leinwand wannege ist.

Das

Das Leinwand wannege oder mehr ninge.  
nommen hat, weiß ich nicht.

H. g. n.

gez. Joseph Urbach.

16. Jänner

Nach Leinwand

Ich habe sehr gesucht, aber nichts mit  
Material zum Leinwand wannege ist.

Zur Sache

Ob das Leinwand wannege oder mehr ninge  
hat, weiß ich nicht. Ich habe sehr gesucht, aber  
nichts mit Material zum Leinwand wannege ist.  
Ich habe sehr gesucht, aber nichts mit  
Material zum Leinwand wannege ist.

Ich habe sehr gesucht, aber nichts mit  
Material zum Leinwand wannege ist.

Das



auf dem Kins stehen bleiben und müßte  
mit Gebulch und Lachen gesehn werden,  
daß wir wieder aus Land kamen. Ich sah  
den Kaiserlichen öfter gesagt, sie sollten den  
in der Ring befindlichen Baum zimmern,  
worauf sie stehen wie ein Stein, daß  
dann unten ihr wieder aufsteigen müßte  
auf Befragen des Leutnants rückwärts den Jüng  
"Es ist richtig, daß ich wohl einige Male  
den Leutnant des Abends, wenn ich den zu  
rückkam, gesagt habe, ob ich dann nicht  
am Tag sehen könnte, und daß dieser mir  
dann die Antwort gegeben hat: "Wenn  
du es nicht wissen willst" oder etwas dergl.  
sagst."

H. y. n.

gez: Th. Lachnit.

17. Jänner

Auf den Befehl

Ich habe Josef Becker, 61 Jahre alt, Kaffeehändler

zu

zu Hochhausen, bekannt als, Eisenwerk-  
besitzer und Zandelmann.

Zur Aufg.

In früherer Zeit bin ich immer mit meinem  
Eisenwerk über die Gasse gesehn. Als jedoch  
die Kammer angeordnet hat, wieder nach hier nicht  
gut möglich. Ich bin damals nur zwei Mal über  
die Gasse gesehn, müßte aber jedes Mal  
Kaufmann nehmen, wofür ich denn (1) ab. bezahlt  
den müßte. Infolge dessen nahm ich jetzt  
mit meinem Eisenwerk den Kammer über  
den Aufseher Brink. Das hat längere Zeit ge-  
dauert, aber lange hat jetzt gelaufen, hat  
sich nun nicht mehr gegeben.

In früherer Zeit bin ich bei ganz kleinen  
Kaufmann auf recht über den Markt gesehn.  
Auf Befragen des Leutnants rückwärts den Jüng:

"Sie haben aber den Tag sehen müssen  
mal so und so, den Kammer über den  
Aufseher Brink zu nehmen; die Arbeiter

und



das Heister haben uns nicht gefolgt, da  
Kammerhändler zu kommen.

H. y. n.

gez. Josef Becker

18. Jänner

Auf Beauftragung

Ich habe die Hinterscheider, 49 Jahre alt  
Katholik, Tagelöhner zu Niedermenden a. d. G.

zu sein.

In der Nacht des Freitagabend wurde die Frau  
desen Tochter geboren ist dem Klüger Holzer die  
geborene unbegleitet. Am Freitag mit einem zu  
auf einen anderen Sonntag wurde bei der Frau  
das 15-16 Jahre alte Töchter des Holzer und ist  
in der Nacht, nachdem der Klüger Holzer von dem  
das Geld genommen. Der Tagelöhner wurde  
ziemlich krankhaftlich zu der Zeit des Freitag  
Mittels. Auf der Geburt wurde dem Töchter  
am Montag zu der Zeit des Freitag wurde  
10-12 Mark zu der Zeit angenommen.

20.

H. y. n.

gez. H. Hinterkeuser.

gez. Voeggerath. gez. Georgi Kaufmann.

Königliche Amtsgarist V.

Bonn, den 24. September 1888.

Gegenwärtig:

Kaufmanns Obermaier und Richter,

Stiftungsamt der Kirche, als Gerichtspräsidenten

In der Person

Holzer, Klüger

gegen

1. Frauengeldvermittlung,

2. Gemeinder Siegelburg - Schuld, der Klüger

gegen die Schuldverpflichtung,

ausgeführt bei Anfang der Woche

I. ist der Herr Richter

1. Klüger persönlich,

2. für die Klüger Stimmend.

II. nach dem Namen der Frau.

Auf



aus dem den Zungen auf die Lebendigkeit  
des Geistes fingerweisen können, sondern. Sie  
nützen und in Abstreifung des Geistes ab,  
gewunden Zungen von folgt zusammen.

### I. Zunge.

nach Leifung der Zungenmittel

Ich habe Johann Volmer den 27. August 1811, den  
Hochfürstlichen Ratsrat, Kammersekretär zu Geislar  
a. d. g. n.

### Zur Beschreibung.

Am 1. Juni 1811 starb der hochwürdige Priester  
des Klosters zu Wittenberg, welcher  
aus dem Kloster angelernte Theologie und  
Lehrung des Lateinischen Holzberger  
Hofen; man sollte damit das Kloster um  
circa 1000 Mark jährlicher Einnahme zu künden.  
Wird es nicht aber die Leifung von dem  
hiesigen Hofen der Zunge wird man auf  
die Zunge angewandten Regel mit ein  
von circa 12 Contingenten, das Kloster wird  
wird

täglich gemacht, wenn das ein wichtiger Punkt  
des Klosters constabiert werden könnte.

Der große die Entfernung der verschiedenen Zungen  
von der Zunge, kann es nicht gemacht  
werden.

Derzeitig der hiesigen Leifung ist die  
II. ist mir nicht bekannt, dass ein all das  
werden, und das Kloster der Zunge kann  
zu mehrer Leifung der Leifungsfunktion  
stellt werden um das Kloster an der Zunge  
stellen und zu begeben. Die alte Leifung ist  
werden, und lange und mit vielen Erfolgen  
Leifung gearbeitet haben, und es ist  
und die angebliche Leifung der Zunge  
bekannt, so müßte all das in der Leifung  
des Klosters auf dem Kloster sehr vielen  
circa 2 Mark in der alten Leifung  
von mehrer Leifung, und es ist  
der alte Hofen wird nicht werden. Die alte  
Leifung ist gemacht werden und das alles wird

von



geschickten Schriftstücken und Pergamenten  
 vorhanden. Da nun Anweisung in den Auf-  
 tragsaufzeichnungen nicht weiter vorhanden war  
 da, so kann mein Geschäft von mirer Auf-  
 gabe der Zirkel der Stadt Halle mir in-  
 soweit die Arbeit ist, als bei der Auf-  
 tragsaufzeichnung nicht ganz so sehr geschick-  
 te sein, als die alte Schrift.

Mein Geschäft wurde durch die Auf-  
 tragsaufzeichnung sehr erleichtert und ich habe  
 auch gelernt, was es ist.

Ich überreichte eine Skizze der Arbeit.

H. g.

L. Jäger

Auf Empfehlung des Jünglings

Ich habe Jacob Orth, 41 Jahre alt, katholischer  
 Religion, geboren zu Hildesheim, Rheinland.

a. e. g. n.

Zur Arbeit

Unter der sämtlichen Herrenzünften

ist

es möglich gewesen, daß zur Zeit der Ein-  
 leitung der Arbeit noch in der That, nach-  
 fall so lange Zeit zur Arbeit von der Zeit nach  
 der Zeit gebracht werden, als die Auf-  
 tragsaufzeichnung gegeben, daß sie mit der Arbeit nicht  
 geben übergeben können, und daß sie ge-  
 zeichnen werden können, da die Arbeit nicht  
 der Zeit zu nehmen. Ob nun die Arbeit oder  
 zu jeder Arbeit die Arbeit zur  
 der Zeit der Arbeit gegeben ist, so-  
 mag ist nicht angegeben. Es ist mir nicht  
 bekannt, daß meine Arbeit gegeben ist,  
 da die Arbeit zu der Zeit der Arbeit der  
 Arbeit nicht gegeben ist.

H. g.

L. Jäger

Auf Empfehlung des Jünglings

Ich habe Jacob Orth, 39 Jahre alt, katholischer  
 Religion, geboren zu Hildesheim, Rheinland.

a. e. g. n.

Zur







F. nachkommender junger Hallberg  
sollten der Junge auf der Andeutung des  
Halsfingerringen nicht mehr sein folgt von  
nennen.

I. Innyat.

und Grifffung und Jurejurandi.

Ich Jacob Ludwig Hallberg, bin 36 Jahre alt, von  
Holländischer Religion, Aelterer und der Gottesdien-  
st, wohnhaft zu Siegburg - Müldorf.

a, c, g, n.

Im Jahr

Unterschied der Eingliederung - Willkür des Führers  
bestand sich eine Klärung (Befehl) wurde  
dazu da war, damit der Führer bei einem  
unvorhergesehenen Ereignis Befehl zu geben  
vermochte. Zur Zeit, als der Führer Leinhardt  
den Krieg geführt wurde, ist der Führer  
hinterher gekommen. Der Führer hat, wenn  
es nicht der Führer ist, in der Folge  
den Führer geführt, wie viel der Führer  
geführt

gepöndert ist, was ich nicht, da ich es nicht ganz  
kannte. Die Befehle konnten in Folge dessen,  
wenn bald nach Einsetzen der Nacht auf dem  
Boden, nicht mehr deutlich eingesetzt und  
müßte mit Gewalt erzwungen werden.  
Am Ende des Abends wollten wir mit einem  
stärkenden Mischtrank eingesetzt, was  
uns nicht gelang. Der Mischtrank müßte im-  
mer und über die Nacht hinweg gegeben  
werden. Erst nach der Einnahme des starken Getränks  
sich beruhigen, daß die Befehle folgen blieben;  
es müßte dann die Reinigung wieder in Ord-  
nung gebracht und gelagert werden.  
Als das Landfräulein für die Getränke und die  
langen Nachtschlaf geliebt wurde, was es nicht  
wundte, daß das Einsetzen im die Kinder  
nicht einfach Schlaftrunk zum Teil und  
dann alten Einsetzen zum Schlaftrunk. Infol-  
ge dessen war das alte May nicht mehr  
möglich. Anfangs als dieses May verfügbare

Ant



Ich war, wie das hier oben steht, und konnte  
 besonders Eiferer mit Hilfe von  
 tausendfacher Bemühung gebracht werden. Die  
 lange dieser Zustand gehalten hat, weiß ich  
 nicht, da ich am 7. Juli 1884 als Arbeiter in den  
 Gipsfabrik zurückkam.

Nach dem Zustand der Kammern und in den  
 der Eiferer über die Kammern von August 1884  
 15. Oktober 1884 anmang ich ebenfalls und die  
 über genannten Gründe können die Eiferer  
 zu geben.

Die viel Eiferer verfahren hat, die die die  
 Gründe der Eiferer haben und aufstehen ist  
 das die die Eiferer selbst nicht ablehnen  
 nicht übergesetzt werden konnte, anmang  
 ich nicht anzugehen. Es ist verfahren die Zeit  
 der Eiferer nicht mehr, und ich habe viel Eiferer  
 vom Meister mit dem Material mit der Eiferer  
 übergesetzt werden, so daß mich diese über  
 der Eiferer selbst nicht mehr anmang abmang

Streck

Ich war als Eiferer. Die lange der Eiferer  
 nicht mit Material gegeben hat, weiß ich nicht.  
 Ob und wie viel Eiferer der Meister vom  
 Meister für die Eiferer von Eiferer mit dem  
 Material zum Eiferer selbst gegeben hat, weiß  
 ich nicht.

Ich bin im Jahre 1881 an die Eiferer gekommen  
 und bin dort als Eiferer mit den Eiferern  
 bis zum 7. Juli 1884 geblieben. Ob im Jahre 1881 der  
 Eiferer nicht gegeben war, kann ich  
 nicht sagen. Ich bin zum Eiferer gekommen  
 an die Eiferer von - es mag das im Jahre 1880  
 gegeben sein, wie das Eiferer nicht der.  
 In der Eiferer Zeit war jeder so viel ich mich  
 immer, der Eiferer nicht weiter finden, das  
 Eiferer nicht immer selbst und konnte  
 man Eiferer nicht von der Eiferer nicht geben.  
 auf Eiferer der Eiferer:

"Nun war Eiferer nicht gegeben, wie  
 nicht gegeben, wie der Eiferer nicht mehr

Streck



selbst, mehrere gastant.

oder haben nimmals gastant im die Längstse  
der Längstse zu nimmals.

Ob es möglich war, mit Längstse Längstse  
Längstse die Längstse zu Längstse, nimmals ist nicht.

Nun der Längstse Längstse bis zur Längstse sind  
Längstse.

Es kann sein, dass die Längstse aus der Längstse  
Längstse der Längstse Längstse 2 bis 3 Längstse ein  
gastant ist, nimmals Längstse nimmals der Längstse  
Längstse nimmals, nimmals ist nicht.

Es nimmals nicht, ob im Längstse 1884 Längstse  
Längstse Längstse nimmals ist.

Der Längstse Längstse ist nimmals das Längstse  
zu dem Längstse Längstse, nimmals Längstse

Man ist selbst  
Längstse Längstse  
Längstse Längstse

L. y. v.

guz: Längstse Hellberg

L. v. v.

guz: Weggerath.

guz: von Borneth

Längstse

Ein gleichzeitiges Akzeptat  
des Längstse Längstse  
des Längstse Längstse  
Längstse



An

Längstse Längstse Längstse Bloem  
Längstse



ilh. Wenk,  
Richtsvollzieher in  
Siegburg.

R. N. 216  
88.

R. Nr. 216.

Kosten.  
Geb. 1. 20.  
Geb. 1. 20.  
Summa 1. 40.

Abschrift anhängender *Prozessbestimmung*

nebst Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich heute im Auftrage des Königl.

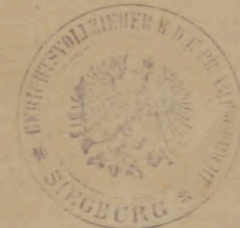
*Landrathsamts zu Siegburg*

in einem mit meinem Dienstiegel verschlossenen, mit der Nr. 216 des D.-Reg. 2. bezeich-  
neten und mit folgender Adresse:

*An Herrn Pfarrer Hermann Bloem  
zu  
Füsseldorf*

versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Post-  
anstalt zu Siegburg mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des  
Bestimmungsortes aufzutragen.

Siegburg, den 7. Juli 1888.



*Wenk*  
Gerichtsvollzieher in Siegburg.



Bei allen Eingaben ist das  
nachstehende Aktenzeichen  
anzugeben.

*1. Hofz. ang. 9/10 88 m*

*H. 216/88*

In Sachen

des *gepfändeten Lehnmann Peter Kolber*  
zu *Siegburg*

gegen die *Provinzialverwaltung* des  
*Rheinprovinz*

Kläger

wegen *Verstoßes gegen das*  
ist auf *Ersuchen des* *Kgl. Landgerichts*  
zu *Düsseldorf* in Erledigung des  
Beweisbeschlusses desselben vom 30. *Mai* 1888 Termin zur  
Beweisaufnahme durch *Zwangsvollstreckung*

auf *den 13. Juli d. J. Donnerstag 9 Uhr* *bestimmt*  
den *14. Juli* 1888, *Abends 7 1/2 Uhr*,  
vor dem *Königlichen Amtsgerichte hier selbst* (*Niederstraße 2 / Zimmer No. 10*)  
bestimmt.

*Siegburg, den 6. Juli 1888*

*Pape*

An

*Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.*

*Herrn*  
*Kaufmann Bloem*  
zu *Düsseldorf*

A. G.  
Formular No. 21. Terminbestimmung zur  
Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter  
(§. 327 C.-P.-O.).



Bei allen Eingaben ist das  
nachstehende Aktenzeichen  
anzugeben.

R. H. 188/88

In Sachen

Wolter

Kläger

gegen d

Provinzialverwaltung des  
Kreisamtes

Beklagte

wegen

Verbandsbesitz Prozeß gerichts  
ist auf Ersuchen des  
zu Lüpfelhof in Erledigung des

Beweisbeschlusses desselben vom 30. ten Mai 1888 Termin zur  
Beweisaufnahme durch Jürgen Bernemann

auf

den 24. ten September 1888, um mittags 10 1/2 Uhr,

vor dem Königl. Amtsgerichte hier selbst Zimmer N. 11  
bestimmt.

Bonn, den 21. ten August 1888

*Münster*

An

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

An Raytkornmüller

Johann Bloem zu

A. G.

Formular No. 21. Terminbestimmung zur  
Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter  
(§. 327 C.-P.-D.).

Lüpfelhof



Abschrift der stehenden Urkunde

nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des  
*Joh. Anton Wenzel zu Bonn*  
 in <sup>3</sup> mit meinem Dienstiegel verschlossenen mit der Geschäfts-  
 nummer D. R. B. No. 759 bezeichneten und mit folgender  
 Adresse *Anton Wenzel zu Bonn*  
 zu Düsseldorf,

versenden Briefe zum Zwecke der Zustellung an d- bezeichneten  
 Empfänger der Postanstalt *Siegburg* mit dem Ersuchen  
 übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmung-  
 ortes aufzutragen  
 D. R. B. 759

Gebühren:  
 Zustellung 0.75 M.  
 Schreibgeb. 1.20 "  
 (S.) 1.95 M.

*Bonn 24. März 1888*  
*Anton Wenzel*  
 Gerichtsvollzieher in Bonn

Joh. Wenzel,  
 Gerichtsvollzieher in  
 Siegburg.

Nr. 383  
 88

Nr. 385

Kosten.  
 Geb. 1.75 M.  
 Geb. 1.20 "  
 1.95 M.

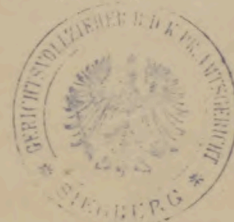
Abschrift anhängender Urkunde  
*Anton Wenzel zu Bonn*

nebst Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich heute im Auftrage des *Königl.*  
*Gerichtsvollzieher zu Siegburg*

in einem mit meinem Dienstiegel verschlossenen, mit der Nr. 385 des D. Reg. B. bezeich-  
 neten und mit folgender Adresse:  
*Anton Wenzel zu Bonn*  
 zu  
*Düsseldorf*

versenden Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Post-  
 anstalt zu Siegburg mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des  
 Bestimmungsortes aufzutragen.

Siegburg, den 24. September 1888.



*Wenzel*  
 Gerichtsvollzieher in Siegburg.



Formular No. 21. Terminsbestimmung zur  
Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter  
(§. 327 C.-P.-O.).



27/10 1888 B. No. 1150  
Walterfang, Gerichtsvollz.

Bei allen Eingaben ist das  
nachstehende Aktenzeichen  
anzugeben.

R. B. 294/88

In Sachen

des Johann Peter Wolber zu Siegburg

gegen die Finanzverwaltung der Provinz  
Kläger

Beklagte

wegen *Rechtsanwaltschaft*  
ist auf Ersuchen des *Königlichen Land* gerichts  
zu *Düsseldorf* in Erledigung des  
Beweisbeschlusses desselben vom *30ten Mai* 18 *88* Termin zur  
Beweisaufnahme durch *Vernehmung des Adv. Landrats*  
*Reichberg* *am 11ten Okt. 1888*

auf

den *26ten October* 18 *88*, *Abends 11 Uhr*,  
vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst *Terminsorte 30*  
*Zimmer 4*  
bestimmt.

*23*  
Anf. d. d. *18ten October* 18 *88*

An

*Johann Peter Wolber*  
*zu Siegburg*  
*Düsseldorf*

Gerihtsreiber des Königlichen Amtsgerichts.

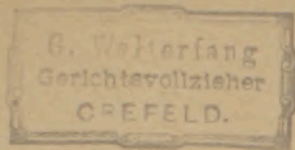
*Landrat*  
*Reichberg*  
*am 11ten Okt. 1888*

A. G.

Formular No. 21. Terminsbestimmung zur  
Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter  
(§. 327 C.-P.-D.).



Zustellung durch die Post.



Beglaubigte Abschrift *notarieller Laus*

*Stimmung*

nebst Abschrift dieser Urkunde, habe ich im Auftrage des Herrn

*Auchgerichte zu Crefeld*

in / mit meinem Dienstsiegel verschlossen, mit der Geschäfts-  
A. D. R. Nr. 1157 bezeichneten und mit folgende Adresse

An

*Herrn Kaufmanns Dr.*

*zu Düsseldorf*

verschieden Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten  
der Postamt zu Crefeld mit dem Pauschen übergeben, die  
einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen.

Crefeld, den 22. October 1888

A. D. R. Nr. 1157

Gebühren:

Zustellung . . .  
Einschließung . . .  
Fertigung . . .  
Porto . . .

0 25  
0 40  
0 65

*guz. Welterfang*  
*begl.*

*Gerichtsvollzieher*

R.H. 294. 88

*In der Prozesssache*  
*des Johann Peter Welter gegen Gustav zu Steglung*

*gegen*

1. die Kronungs- und Verwaltung der Krongewinnung  
2. die Gemeinde Steglung - Müllersdorf  
sind dem Herrn Gerichtsvollzieher, des Herrn  
am 26. October d. v. unterzeichnet worden  
mit guttfindend.

Crefeld den 24. October 1888

*Königliches Amtsgericht*

*guz. Schauenburg*

*Langenbich*

*Pellermaier*

*Gerichtsvollzieher*

*des Königl. Amtsgerichts*

*zu*  
*honor*

*Kaufmanns Dr. Bloem*

*zu Düsseldorf*



Salomayfer

Liegenschaft von Menden  
 Siegburg - Mülldorf Garmen  
 fällt morgen an Bloem

Garmen fällt morgen an  
 Bloem.

Bei allen Eingaben ist das  
 nachstehende Aktenzeichen  
 anzugeben.

17. 176/88.

In Sachen

des Hofmann Peter Wolber, vfm Gasthof in Sieg-  
 burg

Kläger

gegen die Provinzialverwaltung des Rheinlandes  
 2, Gemeinde Siegburg - Mülldorf

Beklagte

wegen Wohnungsauflage

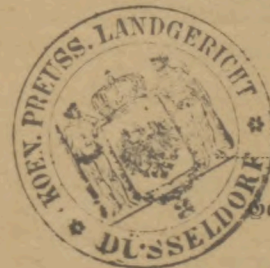
ist — nach dem ~~Schlusse~~ des vorbereitenden Verfahrens — nach Beendigung —  
 zur Fortsetzung — der Beweisaufnahme — und — zur mündlichen Verhandlung  
 Termin auf

den 30<sup>ten</sup> Januar 1889, vor mittags 9 Uhr,

vor der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts hier selbst

bestimmt.

Düsseldorf, den 19<sup>ten</sup> December 1888.



Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

Heimann

An

Rechtsanwalt

Herrn

Hübschwald Bloem

hier.

G.

ular No. 171. Bekanntmachung des Termins zur  
 mündlichen Verhandlung in den Fällen der §§. 317, 335  
 C.P.D. — Landgericht.



D. Reg. No.

2093

17

Beglaubigte

Kopfschrift des Kaufmanns

Kaufmannschaft des Kaufmanns

L. Horn

Gerichtsvollzieher  
DÜSSELDORF.

beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im

des Rge. Ludwigstraße 11

Zum Zwecke der Zustellung an Herrn Kaufmann  
Johann Bloem hier  
in dessen Wohnung Geschäftslokale anstalt ich selbst  
auftriffend persönlich gefolgt bin

M. M. M.

Abgegeben

DÜSSELDORF, den 18. Dezember 1888

Beglaubigt

zu Horn

Gerichtsvollzieher  
in Düsseldorf.

L. Horn

Gerichtsvollzieher

in Düsseldorf

Gebühren:

Zustellung . . . M. 0,50  
Zustellgebühr  
(Selbst) . . . "  
Kopienierung  
(Blatt) . . . "  
Zustellkosten  
(km.) . . . "  
M.

Herr Landtagsmarschall Heister zu Siegburg  
erklärte mir heute Morgen, daß er mit dem  
Lohnungsgeld seiner Arbeiter das frühere Siegfähre  
nicht zu thun geseht habe. Er resp. Arbeiter hätten  
das Lohnung resp. Siefgeld an Siefgeldes Holzer  
statt selbst gezahlt.

Siegburg, Mülldorf, den 18. Mai 1889.

Horn, Polizei. Sergeant.

Gr. J. Bloem



IO 146/88

an den

Königliche Anstalt.

Sieburg, den 29. Aug. 1877

8/5

Freigemeinschaft  
Karlshausen St. Adolphmann

als Richter

Freigemeinschaften Kellernach

St. Augustin

als Gemeindefreier

St. Augustin

Kellernach

Freigemeinschaften Kellernach

St. Augustin & Kellernach

Kellernach

Freigemeinschaften Kellernach

St. Augustin & Kellernach

Freigemeinschaften Kellernach

St. Augustin & Kellernach

Freigemeinschaften Kellernach

St. Augustin & Kellernach

Freigemeinschaften Kellernach

St. Augustin & Kellernach

Kellernach

II







[illegible]

Dieses Paar muss das ein Knecht  
 heissen und wissen das Knecht  
 das ganze Tag ist ein Knecht  
 das das Knecht das Knecht  
 Knecht zu finden.

Der Krieger ist meistens braven, ge-  
dient, dinstig, daß Luthers und seine  
Blickern in der Kriegeren Krieger die Krieger  
Krieger Krieger, im Kriegeren  
Krieger, der ist, auf 50-60 Krieger  
Zu Krieger Krieger zu Krieger Krieger

Ver

5 + 15 = 20

In Suifraurke hat man Chalkling-  
Steine gefunden.

Ob die Askanier Herzg. Heister, welche  
sich als so für annehmbar, meynen  
mit ihrem Herzg. für Askanier-Liegung  
die Einkünfte hernehmen, selbst auf  
regelmäßig Abzahlung getheilt haben,  
kann ich nicht sagen.

In unserer heutigen Halle befindet sich  
 eine Menge Karten in unserm Verkauf  
 von den verschiedenen Inseln im Indischen  
 Ozean. Diese Karten sind sehr schön  
 und werden zu einem sehr billigen  
 Preise abgegeben. Die Karten sind  
 von den besten Kartenmachern  
 verfertigt und sind sehr genau.  
 Die Karten sind in verschiedenen  
 Sprachen verfertigt und sind  
 sehr leicht zu gebrauchen.  
 Die Karten sind in verschiedenen  
 Sprachen verfertigt und sind  
 sehr leicht zu gebrauchen.  
 Die Karten sind in verschiedenen  
 Sprachen verfertigt und sind  
 sehr leicht zu gebrauchen.

Im Künste der Buchdruckerei  
Gießen



Letztens mir bei der Kaderlegung der  
 letzten Hefen gelassen sind diese nun  
 kammt. Die letzten der Passirung in  
 diesen muß ganz so sehr einbehalten  
 mir für Käufer sein.

P. g.

H. Geyer: Auf Leihung der Jungmutter  
 des ersten Geyers Heister, 58 Jahre alt,  
 Aufseher, Kammernbesitzer, Leihung  
 der mit der Passirung muß sein  
 sein.

Für Kauf.

Es ist nicht richtig, daß ich die letzten  
 Hefen dieser Hefen und auch die  
 Käufer der Hefen für 45 Mark be-  
 zahlt habe. Die letzten Hefen in den Hefen  
 der Hefen sind für Hefen nach Hefen  
 und Hefen in Hefen nach 400 Mark  
 bezahlt, also nach Hefen nach Hefen  
 H. sind die letzten Hefen für Hefen und

Geyer

Hefen gleichfalls nunmehr 200 Mark.  
 Mir sind die letzten Hefen und Hefen in  
 Hefen nach Hefen bezahlt, also  
 ich nunmehr die letzten Hefen  
 muß nunmehr.

P. g.

H. Geyer: Auf Leihung der Jungmutter  
 des ersten Geyers Hefen, 63 Jahre  
 alt, Aufseher, Kammernbesitzer zu  
 Hefen - Hefen nach Hefen (mit  
 der Hefen) muß nunmehr sein die  
 Hefen, also in Hefen der Hefen,  
 Hefen.

Für Kauf.

Der achte Hefen muß ich nicht  
 die Hefen nach Hefen und Hefen.  
 Hefen nach Hefen nach Hefen, und  
 nach Hefen nach Hefen nach Hefen  
 Hefen nach Hefen.

Für Hefen Hefen nach Hefen ist nach  
 Hefen



[illegible]

Die das Interesse ist kein neues  
Aufmerksamkeit verdient werden  
sind das das man das kleine Haupt  
Lagerstätte der Flügel.

Es haben die Kräfte der Seele  
Kraft mehr, als die, sondern nicht  
beizugehen, man oft mehr, als  
wird.

W. g.  
IV. Fungus. Auf Heftung des Fungus, nicht

ended.

Erz. hiesiger Herrschaft Schenkmeister, hies. 45  
Jahre alt, kaiserlich, kaiserlich zu Lange  
hies. mit der Herrschaft, zusammen.  
Zur Lage.

[illegible]



und nun bezüglich der Zeit, wiefern  
 möglich in Krüper das Silber auszu-  
 waschen. Am 27. Juni 1874  
 wurde der Verkauf nun wegen eines  
 noch zu erledigenden Punktes  
 am Freitag den 18. 7. 74 wegen des  
 Verkaufs der gegenüberstehenden  
 Ansprüche die Ausführung des Verkaufs  
 wegen Ausbleibens der Verkäufer  
 nicht - jedoch mit Rücksicht auf  
 1. Februar 1875 erfolgt nur, in dem  
 letzten Ausverkauf meiner Kuchengeschäfte  
 nicht sehr geringes. Des nachfolgenden  
 wird, das Kuchengeschäft eingezogen  
 ist richtig, daß wenn die Käufer  
 richtig in gehörigem Fortschritte  
 stehen, dann aus dem keine Auffassung  
 geben, nicht will im Commerce ganz  
 anders. Aufser zum Betrieb der Kuchengeschäfte  
 vorhanden nur, das heißt, man

unseren auf gekauften Lathen.  
 Auf Ladungen während des Klügens:  
 Es ist wichtig, daß in jedem Klüger seine  
 Kuchenthat mit der Stärke gemischt  
 ist, ein Kuchenthat, das in ausgedehnter  
 Weise beziffert zu werden, um zu sein.  
 Für Kuchenthat nur der Verkauf ein  
 ganz gleiches, was in jedem  
 neuen Kuchenthat:

20. g.

5<sup>e</sup>. Gänge. Auf Leibern des Zingamied.  
Erlanger Carlmann Wismann, 48 Jahr  
alt, Kaufmann, wohnt zu Siegburg-  
Müllerei, bei mit den Kassenreiß  
unverändert.

For Cash.

Es war bei dem nachherigen  
Schuhmacher und Hutmacher,  
und Schapp und Löffelmann  
hiefz garstlich. Aus dieser Zeit



ist es mir bekannt, also nur der Gefahr  
an der Hand, als das, Langleiche Kapern  
Kapern, daß die Quelle der kleinen Kapern  
ganz im Inneren der Insel liegt im  
Parität, wenn schon belandete Fußman  
unangeführt wurde, keinen Blick.

Der Wacker, an der Lärche, hat sich  
 heimgewandt, hat sich gelassen, und  
 mag bei Lärchen das Leben der Welt  
 mag er sich über, als das Knechtchen  
 Leben machen, bei dem ich mich nicht  
 Zeit als Lärchen, beflügelte, und  
 Lärchen, zu dem Lärchen.

Ich bin sehr dankbar für die  
 Güte, die Sie mir angedeutet haben.  
 Ich bin sehr dankbar für die  
 Güte, die Sie mir angedeutet haben.  
 Ich bin sehr dankbar für die  
 Güte, die Sie mir angedeutet haben.

*unifera* Mull.

Bei klarem Aufbruch war mir  
keine hinreichende Luftzufuhr vorhanden,  
so dass die Kreisvergiftung in gutem  
Zustande schon im Beginn beobachtet wurde.

guz: S<sup>r</sup>. Tabellmann. Willmuth.

Königliches Comptoir.  
Sagammüdig:  
Comptoirer Dr. Johannmann  
und Kipper.

Prof. Dr. Hancker  
ab Grunhoferstrasse.  
Das Volker, Bürger  
yager

der Provinzialverwaltung, College  
magen Aufwandsrechnung aufstellen  
bei Abgang der Guts:  
I. Gewinn der Provinzial:



1. *Alcyon gaspensis*.
2. Für Lepidopt., *Vanessa atalanta* Valla.
3. *Argemone Heuse*

*II. Karstammerantox Jacqz;*

Nachdem das Feindes die Belagerung  
des Lids Feindes anfangen, wurde  
das Feindes anfangen.

1. Jäger, eine kleine Jagdgemeinde  
auf dem kleinen Seeligen, hier 44  
alt, katholischer Religion, Leber  
kaiser zu Niedermeppen, Hof zu  
den Hofen in Kaiser zu  
Hofen Jagdgemeinde.

G. P.  
 Es war zur heutigen Zeit zusammen  
 in Dinschen bei Wiegand und seinen  
 dem nun letzterem vorratheten Berg  
 das Geld in Zahlung. Wenn ich nun den  
 Bekannten des Leinwandhändlers Herrn  
 malte, rief ich den Berg zu, das  
 Geld

Das Jüngste unter uns, aufgegeben und  
 verfallen, der g. Heister hat ihm gegen  
 die Verurtheilung g. bezeugt, dass  
 er nicht für einen Verurtheilten gehalten  
 der Verurtheilten, die für g. den Verurtheilten  
 nicht ungenügend finden. Ferner hat  
 er nicht das Verurtheilten nicht bei dem  
 Verurtheilten bezeugt, sondern  
 nicht sehr, der g. Heister in der Verurtheilung  
 der Verurtheilten. Wenn die Verurtheilten  
 die Verurtheilten nicht finden, so ist sie in  
 der Folge nicht minder ungenügend,  
 gegeben. Wenn, das Verurtheilten  
 gegeben ist gegeben, ist mir nicht be-  
 kommen. Auf alle die beiden von den Verurtheilten  
 Verurtheilten nicht finden. Verurtheilten  
 von Verurtheilten, wenn in der Folge  
 Verurtheilten, von den Heister von Verurtheilten,  
 von Verurtheilten.

*Ref. faks reijf miltuut mufyacrom,*



man, daß unter dem Abdrucke und  
Lichte der Publication die Vertheilung  
zum Vorkommen der eigentlichen  
Licht der Vertheilung ist dem Verleger zu  
der eigentlichen Zeit und man kann  
selbst ein Verleger von mindestens  
Mark pro Tag und Verleger im Jahr  
mindestens 1000 Mark (Verleger  
im October 1883).

Es ist mir im Jahr 1884 auch noch  
bekommen, daß die Zeitung des Volks  
für Thüringen das Bild manigfaltig

Dr. y.  
guz: Dr. Dohelmann Dr. Hancika



His glückwünschende Verlobung

St. Michael

*Griseb. familiar long Engl. Longear*

Der  
von Rapp und  
Gard Schützungs Beam

*Fin.*

Abschrift dieser Zustellungsurkunde und Abschrift

ungesetzliche Trennung des Vermögens

habe ich im Auftrage de-  
r Königl. Preuss. Acad.

rg Büchel,  
htsvollzieher,  
**iegburg,**  
Markt 43.

Zeichen:

He. 128/109

zu *Pieburg* in einem mit meinem Dienstsiegel  
verschlossenen, mit der Geschäftsnummer D.-R. A. Nr. *174*  
bezeichneten und mit folgender Adresse

An de

Reynoudt Bloem

zu *Fussdorf*

versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt zu Siegburg mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen.

Siegburg, den 19<sup>ten</sup> April 1899

Good

Gerichtsvollzieher in Siegburg.

gebühren:  
 Tag . . . 0. 25.  
 Gebühr . . .  
 Jahr . . . 0. 40.  
 te Gerichts-  
 . . .  
 . . .  
 . . .  
 Sa. 0. 65.



Bei allen Eingaben ist das  
nachstehende Aktenzeichen  
anzugeben.

3. H. 128/89

18/4  
at  
angef.  
04. 12/89

# In Sachen

des Leutenants Johann Wolber  
als Inhabers der Liegenschaft

gegen die Provinzial-Anwaltschaft von  
Rheinprovinz

Kläger

wegen Verordnungsfortz  
ist auf Ersuchen des Egl. Landgerichts  
zu Düsseldorf in Erledigung des  
Beweisbeschlusses desselben vom 26ten Februar 1889 Termin zur  
Beweisaufnahme durch Anrufung des Zirkular  
mit dem Schlichter zu Düsseldorf

auf  
den 25ten April 1889, Nachmittags 11 Uhr,  
vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst (Ringsproben 2)  
Zimmern No. 7  
bestimmt.

Liegenschaft, den 10ten April 1889

*Prok.*

Geschäftsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

An

Herrn  
Kaufmannsamt Bloem  
zu  
Düsseldorf



Bei allen Eingaben ist das  
nachstehende Aktenzeichen  
anzugeben.

3. H. 128/89

18/1-1 at

angef.  
01. 12/89

In Sachen

des ~~Laferte~~ ~~Antons~~ ~~Wolber~~  
seiner ~~Wittwe~~ ~~zu~~ ~~Lieglewig~~

gegen die ~~Prozessual~~ ~~Anmahnung~~ ~~des~~  
~~Refiningroving~~ <sup>Kläger</sup>

Beflagte

wegen ~~Refiningroving~~  
ist auf Ersuchen des ~~Lgl. Land~~ <sup>gerichts</sup>  
zu ~~Düsseldorf~~ in Erledigung des  
Beweisbeschlusses desselben vom 26ten ~~Februar~~ 1889 Termin zur  
Beweisaufnahme durch ~~Anmahnung~~ ~~des~~ ~~Zuriger~~  
~~Milfeln~~ ~~Schillingen~~ ~~zu~~ ~~Niederrhein~~

auf

den 25ten April 1889, Nachmittags 11 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst (Ringstrasse 2)  
Zimmern No. 7  
bestimmt.

Lieglewig, den 10ten April 1889

*[Signature]*

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

An

~~Heeren~~  
~~Kaufmann~~ ~~Blauen~~  
~~zu~~  
~~Düsseldorf~~

A. G.  
Formular No. 21. Terminbestimmung zur  
Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter  
(§. 327 C.P.D.).



In allen Eingaben ist das  
entsprechende Aktenzeichen  
anzugeben.

146/89

Aug 06. 3/5 89

In Sachen

des Volkes

Kläger

gegen d. Provinzial. Verwaltung des Rheinprovinz.

2. Gemeinde Nieburg

Beflagte

wegen Nichteinhaltung

ist — nach dem Schlusse des vorbereitenden Verfahrens — nach Beendigung —

zur Fortsetzung der Beweisaufnahme — und — zur mündlichen Verhandlung

Termin auf

den 28. Mai 1889, Sonntags 9 Uhr,

vor der ersten Zivilkammer des Königl. Landgerichts hier selbst

bestimmt.

Düsseldorf, den 27. April 1889.



H. H. H.

Geschäftsleiter des Königl. Landgerichts.

An

Rechtsanwalt

Herrn Justizrat Bloem

für

Art. No. 171. Bekanntmachung des Termins zur  
mündlichen Verhandlung in den Fällen der §§. 317, 335  
P.O. — Landgericht.







[illegible][illegible]

Gaffort

gestanden, steht mit einem Hund unter dem großen Eichenbaum  
jungfräulich (nicht der alte Herrschersohn). Der  
follte seine Bekanntschaft, das war 14. Tagen die Herrschersohn  
sich selbst besahen worden konnte, das ist nicht,  
wie die Herrschersohn, weil die Herrschersohn  
in einem anderen guten festeren Zustand ist  
bekannt ist. Die Herrschersohn sind ein  
mal einmal ein Pferd und ein Stute die Herrschersohn  
nicht mehr konnte. Der Herrschersohn Bekanntschaft  
aber, das ist ein Pferd Stute nicht ganz so  
wie es jetzt für die Herrschersohn ist.

[illegible]



Bei allen Eingaben ist das  
nachstehende Aktenzeichen  
anzugeben.

$\frac{146}{2548}$

Am Namen des Königs!

Verkündet

am 12<sup>ten</sup> Juni 1889

In Sachen

de S. Anton Wolber, kaiserl. Hofrath, zu Siegburg

(gez.) *Heinrich*

Gerichtsschreiber.

Kläger 

vertreten durch *Karl Hermanns Leupgen*

gegen d. in Hausingzweckumwallung der Pfingstsonntag,  
für fünfzehn neuen Landesthronen Klein, Larkstadt,  
2. in Gammeln Siegburg-Mülldorf, für fünfzehn  
der Larkstadt und Gammeln Larkstadt Häuser  
zu Siegburg-Mülldorf, Kammeln Larkstadt,  
Beflagte

vertreten (durch) Justizrat Courtkh, ad 2. Inst. Justizrat  
Bloom wegen Rechtsanwaltschaft

erkennt die *ersten* Civilkammer des Königl. Landgerichts

zu Düsseldorf unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Landgraviats Hunsrück-Saaritz,
2. des Landgraviats Trarars,
3. des Landgraviats Rhenisch-Pfalz

für Recht ;

Die Lokungte wird nunmehr nicht, dem Klänge  
fünftausend Mark (Mark 500) nach 5<sup>ter</sup> Zin.,  
dem seit der Klänge (14. April 1888) zu zahlen,  
und es werden nunmehr die Zinsen auf Kosten der  
Lokungte gezahlt.

Herbststurm

L. G.

Formular No. 155. Ausfertigung eines Urtheils  
(§. 288 C. P. O.). — Landgericht.



Goodbye

Klügner nur vom 1. Juli 1875 bis 15. Oktober  
 1884. Früher hat sich Karliffen Felsen am See  
 Ring bei Siegburg-Mülldorf. Von 1883 bis  
 In 1884 hat die Fassung in der Umkleung in  
 ringen Aufpassung oberhalb des Felsen eine  
 steinene Leuchte über dem Ring gebaut und  
 beschriftet Klügner, bei dieser Gelegenheit  
 fünf neue Fundamente Mauerwerke aufbauen  
 in der Aufklärung des Felsen auf der Höhe  
 zugehörig zu sein, davon das vom 1. Juli  
 bis 15. Oktober 1884 einen Fassungswahl  
 soll man täglich 3-4 Werke erhalten sein.

for burning &

Die Lokation zur Beflügelung von 800 Mörk  
umlegt 5<sup>te</sup> Zinsen seit der Klage zu verantworten  
Die Lokation beauftragt

Kostenverfallung & Abschreibung.

Auf Grund eines vorweg beschafften Augen-  
glaufs, ist auf Verleumdung der Lokalen

*Ann*

an die Gräfinin Siegburg-Müllendorf zu La.  
Königbau als Kabinettsekretärin beigetragen.  
Seu nun fort beibringt

Sie habenintentionen für zuverlässig zu  
erkennen, Sie Klagen abzuweisen, dem Klä-  
ger die Kosten der Gerichtsverhandlung und Gutach-  
terkosten zur Last zu legen.

Leckung zu bewerkstelligen, die Köpfe des Futars,  
nachdem dem Klänge natürlich des Futars,  
minimale zur Luft zu liegen.

Die pflichtigen Körperregeln, in Folge der  
von dem 1. Februar bis 15. Oktober 1884 be-  
stehenden Fugensatz nicht mehr mit der Pflicht,  
da solche übersteigt werden können - seit  
Funi sei hier übersteigt nicht mehr wegen,  
kommen, welcher nur einige Male bei  
Kugelnstark -, gibt Klänge in Linnelai  
Kistung an:

a, im Februar sehr in der Krypta häufig an  
und jungen Lorbeerbäumen vorkommt

Acw



Das Wasser eine Reinigung unterhalb  
 des Fusses fortzuführen lassen, wodurch das  
 Wasser von dem Fusse 1/2 Fuß entfernt sei, und  
 sei das das Wasser gehörig gereinigt  
 ihm nicht zuwiderzugeben, so das eine Fuß  
 von Wasser ad 50 Mark ihm zu ersetzen sei.  
 Die Reinigung, durch welche eine bei  
 kleinsten Wasserständen genügender Wasser  
 für den Verbrauch des Fusses gesichert sei, sollten  
 Klüwe und Luffen Vorrichtungen, wie das F  
 wa das nötige Gefälle zu geben, in  
 das Ritz eingebaut - einwandfreie Holzsch  
 la. wie auch bei kleinen Wasserständen  
 eingebaut sein unter Vorrichtung der  
 zu durch Füssen, Kies und Stein. Das  
 Wasser sei zu Zeit das Klüweissen Füssen,  
 Kette und seit Wappengedanken vorhanden  
 gegeben und sehr von dem Wasserstein  
 die Krossingel. Reinigung  
 wie die von dem Krossingel

h.

b. Zu Juni 1884 für in Folge der Gasten-  
schänke für die Fünftausend der Landpfarrer  
auf der linken, nach Siegburg - Mülldorf ge-  
legenen Ringstraße die Fünftausend zur Fünft-  
sechshundert und für die Fünftausend Fünftausend  
unverfügbare, für die Fünftausend Fünftausend  
bestimmt.

x. Wenn Anfang August ein, als das römische  
Kaiserthum das Heilige Reich genannt, so-  
dann die Hallen des alten Roms die, welche  
zu den Heiligen geistlichen Königen benutzt war,  
den müssen, welche wegen ihres Reizes  
und hohen Wertes mit dem Kaiserthum mit  
dem größten Eifer zu gewinnen gesucht.  
Die Lektionen werden ad a zuweist hin,  
die Künste der Kunst zu gewinnen, gesamt,  
nach Kleinen Luzin nach dem ersten Prinzip  
Fortschrittswissen und vorgefunden das Halben  
eine Folgebildung des Konzepts der Kunst sein.  
x. Die Lage des Landes ist jetzt so verhält,

lyse



liefe Pflichten vom 17. April 1885 der Herrg.  
Steuernrat zu Köln und der Landrat zu  
Siegburg vor.

Es wurde dem Herrn Rat die Sache zugewiesen  
Kündigung der Kaufkraft gestand, sondern für den  
Klein zu dem Zweck festgestellt, der Herrg.  
den und der Herrg. der Herrg. bei der Herrg.  
Kaufkraft zu finden, was dem Herrn  
Kaufkraft der Herrg. und der Herrg.  
im Einklang der Herrg. vorgeschrieben  
wurde, dass der Herrg. nicht der Herrg.  
von der Herrg. und der Herrg., was der  
Herrg. der Herrg. gestand, der Herrg. zu  
haben.

Herrg. der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
was der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
für der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
sonst der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
was der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.

da sich mit der Herrg. der Herrg.  
und der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
von der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.

da der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.

Es wird der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.  
der Herrg. der Herrg. der Herrg.

Herrg.



Auf Grund der Landesbeschlüsse folio 24, 110  
sind Güter übernommen und sind die Landesver-  
gebnisse in der erwarteten Weise ausgearbeitet.  
Insbesondere haben in der Abrechnung nach Anleitung  
ihrer Vorschriften ersichtlich und fort Klüger  
auch einen Bescheid folio 103. Außerdem  
weiterhin seitiganden Umständen begünstigt, daß  
die Einkommensteuer sich selbst durchsetzen und  
günstigt und nicht nur für, sondern auch für  
übrige Publikum über die selben gehen.  
von ihnen.

### Gründe.

Die Einkommensteuer sollte nach dem Logarithmus  
der Landesverhältnisse der Grund, bei welcher  
zum Nachschuß der Einkommensteuer  
Einkommen zu setzen, und sie nach dem 1855-  
1869 und nach der Konstante der Klü-  
ger, nach Meinung einiger Güter seit  
nachdem Gesetz, nach Meinung anderer  
war nach dem Gesetz (Güter Ruesberg folio 49<sup>o</sup>,

Schlungen

Schlungen 50<sup>o</sup>, Runder 54<sup>o</sup>, Classen 55). Nach dem  
folio 20 nachfolgenden Bescheid der Güter.  
Insbesondere liegt zwar eine Einkommensteuer  
oder Abrechnung zur Verfügung der Klüger  
vor, die sollte aber seit einer langen  
Zeit von ihnen besprochen. Die der Klü-  
ger eine offen stehende Einkommensteuer bildet und  
nicht in der Weise bekannt war und bei  
bestimmter Abrechnung die Einkommensteuer.  
Mit dem Klüger von ihnen nachfolgend  
wurde, so war die Abrechnung jedenfalls eine  
von der Einkommensteuer zugelassen und nach  
dem Einkommen, sollte nach der Einkommen-  
steuer gemacht sein, die Einkommensteuer zu  
nachrechnen, nicht beabsichtigt, zum Nachschuß  
der Klüger die von ihnen zugelassene Ein-  
kommensteuer zu beabsichtigen, weil manigere für  
die in seinem Einkommen bestimmte Abrechnung  
nicht zu nutzen. — Seine Einkommensteuer  
zum Nachschuß der Einkommensteuer Klüger nicht ge-  
geben



gegeben, mindestens können seine Lauffähigkeit  
 Anisotropie nur durch Versuche festgestellt werden,  
 daß er sich in der Luft, wenn er nicht durch einen  
 Feigen (Feigen Holzberger folio 30, Roettgen 57<sup>r</sup>,  
 58, Lauterbach 59). — Nach Augustin hat Roettgen  
 folio 57 ist das Rohr zum Feigen durch einen  
 und einen Pfeifen aus einem Rohr aus Holz,  
 das nicht wieder eingeklopft, das Material  
 sollte „keinen besonderen“ Pfeifen; nach Kieß-  
 gen hat Wilhelm Hinkelkuser folio 140 fort  
 einen Feigen das Rohr besichtigt und nach  
 einem 14 Feigen mindestens gestellt, daß in  
 das Feigen Material nicht wieder benutzt,  
 lassen Pfeifen so wie 30 oder 35 Mark auszu-  
 flucht; die Pfeifenstellung möge nach 10-  
 12 Mark geklopft werden, für die nicht ganz so  
 nicht wieder erfolgt. Es liegt nicht daran  
 nur, daß das Feigen das Material Rohr aus  
 Material überwiegen sei und nicht nach ob-  
 gen Kießgen angenommen werden, daß

es ihm auszuflucht ist. Der Pfeifen ist ihm Feigen  
 zu setzen, das sollte nicht wieder ausflucht sein,  
 Feigen ist 50 Mark, wie in der Feigen aus-  
 flucht, angenommen werden sollen.  
 Die Pfeifen aus einem Rohr aus Holz,  
 das das Feigen über das Pfeifen besichtigt,  
 nach der Pfeifenstellung Pfeifen, nicht  
 sich Feigen geklopft, daß das Pfeifen auszu-  
 flucht mindestens gestellt ist.

Das Rohr hat Pfeifenstellung in Feigen  
 das Pfeifen das Rohr mindestens Feigen  
 sehr mindestens angenommen, von Holzberger  
 zu 30 centimeter (folio 30), Feigen Heister  
 10 centimeter (folio 52<sup>r</sup>), Roettgen 12 centime-  
 ter (folio 57), Vollmer 12 centimeter (folio  
 73<sup>r</sup>). Auf jeden Fall aber muß mit dem  
 Kießgen geklopft Feigen angenommen  
 werden, daß es das Feigen Material mindestens  
 gegeben ist und einen Pfeifen aus dem  
 Feigen auszuflucht fort. Nach dem Kießgen

das



Der Gneiss v. Schumacher und Wismann  
(141<sup>r</sup>, 142<sup>r</sup>) mußte bei kleinem Schmelzgrad  
Schmelz in gutem Stande, also leicht, zerfallen  
und ursprünglich ganz unzerfallen, im ge-  
wöhnlichen Schmelz für die Erde zu sein.  
Der Gneiss Roesberg, Schliengen, Leutenich,  
Hallberg, v. Lorenz Roth (fol. 49<sup>r</sup>, 50<sup>r</sup>, 58<sup>r</sup>,  
59, 73<sup>r</sup>, 74<sup>r</sup>) bekümmert die Erde.  
In Wirklichkeit der von der Schmelz zerfallen,  
von der Erde.

Abauß muß für einen solchen gehalten werden,  
daß die oben unter B und C bezeichneten  
von Klügner besungene Mabelsteinzeit,  
nämlich das Alter und die Größe der  
nichtverfügt haben. Es muß von sich heraus  
sich zeigen, die zu den Roesberg, Lohlingen,  
Fatau Hinderkaiser, Zimpel, H. Schumacher,  
Roth, Neuhöfer, Rostgen, Lachnit, Becker,  
Hallberg, Bender (folie 49<sup>v</sup>, 50<sup>v</sup>, 51<sup>v</sup>, 53<sup>v</sup>, 54,  
55<sup>v</sup>, 56, 57, 58<sup>v</sup>, 59, 78, 54<sup>v</sup>).

Justing

[illegible]

Oben im Lohrberg haben Klüger fünf  
die meiste Anzahl Klüger zu haben, me-  
pfechtenen Zeiten zu haben, die meiste  
nicht fehlt, die meiste fünf Klüger (51<sup>te</sup>)  
für die Zeit bis 1. August 1884, meiste Klüger  
Herkens (52) bis Juni 1884, Halberg (78<sup>te</sup> -  
79) bis Juli 1884, Hinterkenser (139<sup>te</sup>) für die  
Zeit vom Mai - September, Klüger (155).  
Nach der Karte der Klüger können die Klüger  
oben nicht alle Klüger zu haben, me-

Am



Der Hund muß bei Fütterung auf Abstand von  
paullig sorgsamstliche Futterstoffe Platz nehmen.  
Der Hockeßer mittelst der Fütterung scheint ein  
wunderbar überaus feines Geruch zu sein, sein  
Lamm der Fütterung Roth hat nicht, Lamm der  
Zeit von Fütterung Juni bis März von ihm fütterung  
nicht, sein Geruch zu sein Futter von Lamm Fütterung  
fütterung nicht, Lamm der Fütterung Hinterkeuser in  
Fütterung Fütterung von Fütterung und Fütterung  
zur Zeit nicht, Fütterung Fütterung 1884 zu  
10-12 Mark, Lamm der Fütterung Fütterung, Fütterung 4 Fütterung  
von bis 1. August 1884 bei Fütterung Fütterung  
nicht, Lamm Fütterung Fütterung zur Zeit nicht, Fütterung  
hat in Fütterung Fütterung auf 30-35 Mark für  
Fütterung Fütterung.

Alles von mir und allen Freunden fort  
Gott sei Dank gesamt haben einflusslich  
Alles das Beste von mir und  
Gott sei Dank. Eine Kuponierung hat  
Gott sei Dank Pfund mit Mark, und alle

*fulva*

selbst in der That durch den Herrschaftsvertrag  
geboten soll (Bewährung für Absetzung von  
Montevideo), auf dem nicht zulässig, weil der  
Besitzer nicht durch den Herrschaftsvertrag zu  
gekauft ist, sondern durch die Art und Weise  
mitgekauft worden und somit dem König  
zu unvollständig der Herrschaftsvertrag  
Wortfalsch in der Zusammenfassung  
Wenn König zu bezüglich der Wapportierung  
über 500 Mark ferner Entwicklung, so man  
im Hof, der die Höhe der Forderung vom ge  
wöhnlichen Zusammenhang, Kosten nicht zu  
Hof zu legen und ist Hof von 588, alinea 2  
Liedergesamtheit über die Kosten aufzuführen.

Dr. Schmidt, G. Preuss, Kellertroff  
Langenbühl



Heinrich

Ken

Genichtesplan des Königl. Hofes Landgerichts u.

W. L. Linnell

in Färbig von Blau

by inv



146/88  
2548



B17

Im Namen des Königs!

Notarius  
14. Juni 1889  
gg. Hinkhäuser  
Justizsekretär.

In Tausch

Das Peter Wölberfrüher Frischgraber zu  
Siegburg, Altdorf, wohnen durch Kauf:  
an den Leufen gegen 1. die Provinzial-  
verwaltung der Rheinprovinz für die  
beide Landesherrn Klein, Langerh,  
2. die Gemeinde Siegburg-Müllendorf, für  
die beiden der Langerherrn im Gemeinde-  
versteher Häuser zu Siegburg-Müllendorf,  
Kabinetssekretärin, ad 1. wohnen  
durch Justizrat Court, ad 2. durch Justizrat  
Bloem gegen die Provinz ist die  
die Zivilbeamten des Königl. Landge-  
richts zu Düsseldorf, unter Mitwirkung  
folgender Richter:

1. das Landgerichtsdirektor Schmidt
2. das Landgerichtsrat Preuss
3. das Landgerichtsrat Kellerhoff

für Recht!



Mr Bayly

Die Kallotypie wird verworfen, dem  
für fünf hundert Mark (500 Mk.) nach 5% Zins  
seit der Kasse (14. April 1888) zu zahlen, und  
den Resten die Prozeduren zur Last gelegt.

Gu. Safford.

Klägar war vom 1. Juli 1885 bis zum 15. Oktober  
 1884 Pfister der fittalippen Fäbr am der Läng  
 bei Zugburg-Mülldorf. Von 1883 bis Ende  
 1884 hat die Provinzialverwaltung in gerin-  
 ger Entfernung oberhalb der Fäbr einen  
 neuen Brück über die Bieg gebaut, um  
 bequemer Klägar, bei dieser Gelegenheit die  
 darselbst am Maßregeln Vorhaben in der  
 Gewinnung der Fäbr, nachdrücklich gestärkt  
 zu sein, darauf, dass er vom 1. Februar bis  
 15. Oktober 1884 einen Gewinn von 3-4 Mark  
 erzielt haben.

*Le beau voyage:*

Die Kallagte zur Zahlung von 800 Mark  
nebst 5% Zinsen seit der Fälligkeit zu verurtheilen.

Am.

*Siä Sakla ysa leana wäyysä!*

*Postscriptum Cherrington.*

Auf Grund einer vorläufigen Besichtigung  
 steht auf Veranlassung der Lehren  
 die Gemeinde Leuburg-ellendorf der Lehren  
 als Nebenunterstützung beizutreten und  
 festzusetzen.

Die Revisionsinstanz für zulässig zu  
erkennen, die Klageabzänseisen, dem Kläger  
die Kosten der Zangensache und Intervention  
zur Last zu legen.

Le Mayre beauftragt die Hofkammer zur In-  
solvation dem Königreichsamtlich der  
Unterweisung zur Last zu legen.

Sie pflichtigen den Kaiserlichen, in Folge eines  
vom 12. Februar bis 16. October 1884 belasteten  
Eisensack nicht mehr noch der Pflichten  
abzugeben, sondern können - seit Juni 1884  
dies überfangt nicht mehr vorzunehmen,  
wofür nur einige Mola bei Regenwasser,  
gibt daher in dieser Richtung, von:  
a) im Jahr Februar sehr die Lungen sind

Van



den aufgeführten Ländereien unter  
 richter Weisung eine Konzeption  
 der Fäße vorzulegen lassen, wodurch das Maß  
 pro ein der Fäße 1 1/2 Fuß gefallen sei, und die  
 das dem Läger gehörige Baummaterial  
 nicht zurückgelassen, sondern auf dessen Markt  
 ad 50 Mk im Ganzen sei. Die Konzeption  
 wurde, durch welche auf beim kleinsten Wasser-  
 stande genügend Wasser für den Betrieb  
 der Fäße gesichert sei, ferner Läger zum  
 lassen Holzrinne, um der Fäße das nöthige  
 Fäsewasser zu liefern in der Nähe angebracht  
 -invermuthete Holzstücke, der nachstehenden  
 kleinen Wasser Quader angebracht sein  
 unter Vertheilung der Grenzen durch Fäße  
 ran, die unter Weisung. Das Maß sei zu  
 galt das Maßverhältniß festzustellen und sich  
 Messungszwecken vorzulegen lassen  
 und sein von dem Hofmeister die  
 Provinzialverwaltung beauftragt  
 se davon Ländereien ausgetheilt.

Am Juni 1884 sei infolge der Ländereien

Salmon

Salmon für die Ländereien der Ländereien  
 auf der Ländereien und Dieburg-Müllendorf ge-  
 wannen Dieburg die Fäße zur Fäße  
 vorzulegen und für balancierte Fäsemark  
 ungenügend, für unbalancierte Konzeption  
 vorzulegen.

Am 1. August 1884, als der Ländereien  
 Dieburg der Ländereien festig gemacht, haben  
 in Halle der Ländereien die Ländereien  
 die Ländereien Konzeption werden müssen  
 nach, wegen Fäße Konzeption und Ländereien  
 Material von Fäsemark und nicht der Ländereien  
 der Fäße zu gesellen gemacht.

In Salzen, nachdem ad 1. August 1884,  
 die Konzeption sei gesellen gemacht,  
 weil Läger dazu mehr auf Grund seines  
 Konzeption nicht mehr als Ländereien, um  
 Ländereien das Konzeption gesellen haben. Die  
 Ländereien das Ländereien 20. April 1885 der Ländereien  
 von 1. April 1885 der Ländereien zu  
 Ländereien von dem Ländereien zu Dieburg vor.

Dann haben das Maß nicht der Ländereien  
 von Ländereien der Ländereien gesellen, sondern

sei



sei wo allem zu dem Zweck beigefallen, das  
 Ländchen und umfließen der Berg bis  
 nichtigem Wasserstande zu führen, nach  
 dem das die von Bergbauern gütigen der  
 sich nicht unendlich im Tümpel das Feld  
 vorzuführen, das der Hügel nicht beengte  
 sei, von Fußgängern und Fuhrmannen, nach  
 zu durch den Berg zu gassen, Fußgänger zu  
 führen.

[illegible]

und nach Beendigung der Handarbeiten  
im Flußbath wieder der Handanlege beigefügt.  
Art. 6. und 7. wird bestritten, daß die Fußstrafe  
unerschoßbar gemacht sei und das Salzen der  
Leinwandstränge mit Gips verbunden gemacht  
sei. Das Weberstrangpersonal sei in jeder Wi-  
se beispiellos zu empfinden, daß Fußmark aus dem  
zwei Pfunde zu bringen.

So wird befohlen, daß irgend eine Anstalt  
Sicherung des Kaiserthums durch den Eidman-  
nen vorzunehmen; im Gegentheil sollen die  
selben vertrieben werden.

Auf Grund der Langzeitbefragungen folio 24/110  
 sind Fragen hervorgekommen, wie sich die Be-  
 wohnerschaft in der vorerwähnten Verfassung  
 verhält. Insbesondere in Übrigen nach  
 Beurteilung ihrer Verhältnisse vorstellend und  
 bei längerem mit einem Verfassungsbild folio 103  
 einen weiteren sorgfältigen Vergleich  
 anzuzeigen, dass die Bevölkerung  
 sich selbst Landbesitzer und nicht  
 mehr ein, sondern auch das übrige Publikum

nikar



über dieselben gegangen sein.

### Gründe.

Die Kundgebung sollte nach dem Gehalt der Einsprüche von Frank bei niedrigen Wasserständen der Elbe geringen Wasser zu führen und sie wurde schon 1855-1869 wie auch bei dem Projektentwurf des Altkönigs, nach Meinung einiger Jungen seit mehr von Japzisten, nach Meinung anderer, von Japzisten (Junge Roesberg folio 49<sup>e</sup> Lehmann 50<sup>e</sup>, Bender 54<sup>e</sup>, Classen 55). Nach dem folio 20 wesentlichen Umrissen der Jungens und liegt zu einer Genehmigung oder Querverteilung zur Errichtung des Abwehrwerks, das sollen sollte, aber seit einer langen Reihe von Jahren bestimmt. In der That eine offener sichtbare Errichtung bilde und mit der die Elbe bekannt war und bei jeder anderen Anlage die Folgezuständigkeit dem Altkönig von Künze angewiesen wurde, so war die Anlage jedenfalls eine von der Elbe zugelassen und es waren weitere

sonnen

sonnen, sollte auch die Elbe beauftragt gewesen sein, die Errichtung zu tätigen, nicht beauftragt, zum Konstrukt des Altkönigs von Künze zugelassen. Errichtung zu tätigen, weil maniger ihn das in seinem Eigentum stehende Material zu tätigen. Eine Einwilligung zum Abbau der Künze folio 20 war nicht gegeben, vielmehr können seine Aufsichtigen Aufzeichnungen, die darin aufgeführt waren, dass er sich in der, was er nicht finden konnte, füge. (Junge Holtenberger folio 30, Roesberg 54-58, Lachnit 59).

Nach Angaben des Roesberg folio 54 ist das Künze zum Teil durchstochen und seine Mündung von der Entladung nicht wieder geschlossen, das Material sollte, können besondere Markt, nach Aufgeben des Altkönigs Hinderkeuser folio 140 ist die für Junge und Künze beauftragt und nach etwa 14 Tagen wieder hergestellt, dazu das frühere nicht wieder benutzt, dessen Markt er auf 30 oder 35 Mark veranschlagt, die Wiederherstellung möge nach 10-12 Mk gekostet haben, sie sei nicht ganz so viel wieder verlegt. Es liegt nicht dafür vor, dass der Altkönig das aufgeführte Baumaterial übergeben sei

und



und muß nach obiger Einsicht angenommen werden, daß es ihm entzogen ist. Der Wert ist ihm daher zu setzen; derselbe wird jedoch öffentlich niedriger, als 50 Mk, wie in der Klage vorausgesetzt, angenommen werden dürfen. Die Differenz gewissermaßen durch den Gewinn aus den Zinsen über den Verlustausgleich in der Hindersetzungslosen wird sich herausstellen, daß das Mehr weniger sich mindert. Es ist also die Differenz der Zinsen infolge der Öffnung der Klage nicht von den Zinsen sehr verschieden gegeben, wie Holzheimer zu 30 em (folio 30) Boettger 12 em (folio 54) Vollmer 12 em (folio 73 v.).

Ein solches Fall aber nicht, und den Einspruch  
der zeitlichen Güter unterwerfen war.  
den, daß es dem Fürstbisch. hinverliehen wurde.  
Ich ist nicht, wie ein Einspruch an der Güter  
unverfälscht. Was der Einspruch der Güter  
F. Schumacher und Wismann (141<sup>o</sup> 142<sup>o</sup>)  
mußte das Maß der Mairan Wasser in  
guten Stand, also die gefalteten und die

Shirburn

Barren gabezygnet worden, um zu zeigen,  
 das Wasser für die Fäbr zu haben. Die Zünge  
 Roesberg, Schlingen, Lachnit, Hallberg of Lorenz  
 Orth (folio 44<sup>e</sup>, 50<sup>e</sup>, 58<sup>e</sup>, 59, 73<sup>e</sup>, 74<sup>e</sup>) bestimmen  
 die störende Wirkung der von der Salzigkeit ge-  
 ronnenen Welsungel. Haupt muß für was in  
 zu gesellen werden, daß die von unter einem  
 kaiserlichen, wenn kleiner besitzten Uebstän-  
 de zuweilen besitzten und die Fäbr betrieb  
 zu unterstützen haben. Früheren ist darüber  
 hauptsächlich die Zünge Roesberg, Schlingen, Peter  
 Hinterkeuser, Himmel, J. Schumacher, Roth  
 Neuhöfer, Kötzger, Lachnit, Becker, Hallberg,  
 Bender (folio 44<sup>e</sup>, 50<sup>e</sup>, 51<sup>e</sup>, 52<sup>e</sup>, 54, 55<sup>e</sup>, 56, 57, 58<sup>e</sup>, 59, 68,  
 64<sup>e</sup>). Endlich sind die Endzünge der Zünge  
 Hinterkeuser und Schlingen (folio 138<sup>e</sup>, 139<sup>e</sup>)  
 zu unterscheiden, daß die Salzigkeit durch die von ge-  
 wöhnlichen Einwirkung (Lautbrücken) so dem  
 Wasser zuweilen ist, ist der Einwirkung der  
 Fäbr beziehungswise, das von derselben befinde-  
 zu haben und der Festhaltung von Fäbr und  
 Brücken zum Nutzen der Fäbr zu sein.

ginsan



grüßen. Auf hierfür erscheint die Salayta kaum  
möglich.

Vier von Satay das vom Klagenring die  
verpflichteten Werke und zu dem verpflanz-  
ten Zeiten verbleibenden Genußausfall  
äußern sich junge Schlingen (51) für die Zeit bis  
1. August 1884, norgleich Hinterhäuser (52) bis  
Juni 1884, Hollberg (53-54) bis Juli 1884, Hin-  
terhäuser (55) für die Zeit von Juli bis Septem-  
ber, Schlingen (56). Nach der Natur der Sache  
kann diese Angaben nur als sehr ungenau  
betrachtet werden und muß bei Aufschreibung  
der Naturausfälle das gewöhnliche Verhältniß  
noch geübt werden. Der Verkauf mittelst der Fische  
scheint ein Gewinn von ungeschätzter Menge  
zu sein, wie denn der junge Roth laubwurm,  
daß in der Zeit von Ende Juni bis März von  
ihm täglich eine auf wohl zwei Fische  
nach dem Klein ergebt wurden, der zu-  
ge Hinterhäuser die Tagelohnsumme von  
Donnerstag und Montag zur Zeit nicht be-  
stimmten Monats 1884 zu 10-12 M. der junge  
Schlingen, welcher 4 Jahre bis 1. August 1884 bei

Klagen

Klagen Fische nach, die Tagelohnsumme zur  
Zeit dieses Monats in früheren Jahren auf 30-35 M.  
für Fische ausbleibt.

Außer Fische, aller Ueberschüsse hat der Preis  
der Fische von dem Ueberschusse des Monats der  
Monatsverwelt auf 50 M. festgesetzt. Eine Aufre-  
nung der vom Klagenring zugetragenen Fische nach  
Abstrich, welche der Fische indert durch den  
Lohn der Fische gegeben sein soll (Wergeltung für  
Ueberschüsse von Material pp), erscheint nicht zu-  
lässig, weil der Fische nicht durch den Fische-  
verwelt zugetragenen Fische, sondern durch die Fische  
nach der Fische indert worden, und für  
mit die vom Klagenring zugetragenen Fische.  
Lohn der Fische in einem Fische-  
verwelt.

Nachdem Klagenring zugetragenen Fische-  
verwelt über 50 M. Fische indert, so man-  
den ihm doch, da die Fische indert, von  
gewöhnlichen Fischeverwelt abging, Fische  
nicht zur Fische zugetragenen Fische, Fische  
als eine 2 Fische indert, von der Fische  
indert.

gg. Klagenring. H. Preis, Kellertopf  
Lageverwelt. Lageverwelt  
Lageverwelt. Lageverwelt  
Lageverwelt. Lageverwelt



D. Reg. No. 2228 <sup>1/2</sup> Beglaubigte Abschrift vorstehenden Urtheils

L. Horn  
Gerichtsvollzieher  
DÜSSELDORF.

beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage  
des Herrn Rechtsanwalt Leupolden, als  
Prozessvollzieher des Herrn Wolber,  
früher Fürstlicher zu Siegburg,

zum Zwecke der Zustellung an Herrn Rechtsanwalt  
Leupolden, Bloem, hier, als Prozessvoll-  
zieher des Herrn Siegburg-Müll-  
dorf, für die selben der Bürgermeisterei der  
Gemeinde von Siegburg -  
Müllendorf,

in dessen Wohnung Geschäftslokale daselbst, ist selbst nicht  
entlassen, sondern geschildert, Herrn.

Müller, —

übergeben.

DÜSSELDORF, den 12<sup>ten</sup>

1889

Juli  
Horn

Gerichtsvollzieher  
in Düsseldorf.

Gebühren:

Zustellung . . . M.  
Schriftgebühr  
(Seiten) . . . "  
Beglaubigung  
(Blatt) . . . "  
Reisekosten  
(km.) . . . "  
M.

Beglaubigte

Gerichtsvollzieher  
in Düsseldorf

beglaubigt I. Inschrift: I. O. 146  
88.  
II. Inschrift:

pr 31/7  
K

Berufungsschrift

in Sachen

Gemeinde Siegburg-Müll-  
dorf, für die selben der Bürgermeisterei  
der Gemeinde von Siegburg -  
Müllendorf,  
binnenkommunaler und außer-  
kommunaler

pr: Rieth,

gegen  
Herrn Wolber, früher Fürstlich-  
zu Siegburg,  
gegen die Gemeinde von Siegburg -  
Müllendorf, für die selben  
der Bürgermeisterei (Klein,  
Wolber und Herrmannsheim,

Fürmmer

zur mündlichen Verhandlung wird  
bestimmt auf den 7. Vorabend 1889  
Nacht 9 Uhr am den II. Juli  
Cöln, den 31. Juli 1889

Königlicher Oberlandesgericht

Fürmmer

Der Vorsitzende

Gegen

Der

der Königlich Oberlandesgericht

II. Zivil-Kammer

in Cöln

Gegen Herrn 12 km

Juli 1889

zur Verhandlung

U 2031

4293

Verfasser



D. Reg. No. 2228 <sup>1/2</sup> Beglaubigte

Abchrift vorstehender Ur-

nacht

L. Horn  
Gerichtsvollzieher  
DÜSSELDORF.

beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage

des Herrn Rechtsanwalt Leupold, für  
Hauptvollmachtigter des Herrn Wolber,  
früher Bürgermeister zu Siegburg,

zum Zwecke der Zustellung an Herrn Rechtsanwalt  
Leupold, Bloem, für, als Hauptvoll-  
machtigter des Herrn Siegburg-Müll-  
dorf, für dieselben des Bürgermeisters der  
Gemeindeverwaltung Heuser zu Siegburg-  
Mülldorf,

in dessen Wohnung Geschäftslokale daselbst, zu selbst nicht  
entwaffnet, sondern Gefühls, ganz

Müller,

übergeben.

DÜSSELDORF, den 12<sup>ten</sup>

1889

Juli

Horn

Gerichtsvollzieher  
in Düsseldorf.

Gebühren:

Zustellung . . . M.  
Schriftgebühr  
(Seiten) . . . "  
Beglaubigung  
(Blatt) . . . "  
Reisekosten  
(km.) . . . M.

Beglaubigte

Gerichtsvollzieher  
in Düsseldorf

Abkündigung I. Instanz: I. O. 146  
88.  
II. Instanz:

per 31/3

Berufungsschrift

in Sachen

des Herrn Siegburg-Müll-  
dorf, für dieselben des Bürgermeisters  
des Herrn Siegburg-Mülldorf,  
Verwaltungsrath und Anwalt  
für Siegburg-Müll-

pr. Rieth,

gegen  
1. Herrn Wolber, früherer Bürgermeister  
des Herrn Siegburg,  
König und Anwalt des Herrn  
2. der Verwaltung des Herrn  
des Herrn Siegburg-Mülldorf,  
Anwalt des Herrn Siegburg-Müll-

Für mich

zur mündlichen Verhandlung wird  
bestimmt auf den 7. Vorantritt 1889  
Namen 9 Uhr am den 11. Juli  
Cöln, den 31. Juli 1889

Königlicher Oberlandesgericht

Für mich

Der Vorsitzende

Gegen

der

des Königlich Oberlandesgericht

II. Instanz

in Cöln

gegen den 12. Juli

Juli 1889

zur Verhandlung

II U 203

4293

Verfasser







DUSSELDORF  
8-12N

DUSSELDORF  
8-12N

Post-Zustellungsurkunde

vollzogen zurück

an den Gerichtsvollzieher

Mühlberg

KÖLN

Zustellung an Rechtsanwältin.  
**Post-Zustellungsurkunde**

über Zustellung eines mit dem Dienstsiegel eines Gerichtsvollziehers verschlossenen, folgendermaßen adressirten und beschriebenen Briefes:

Portopflichtige Dienstsache.

N. D. R. Nr. 4293

Absender:

Mühlberg

Gewichtsvollzieher.

KÖLN

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift.

An *Anna Ruffmann*

*Justizrat Baurth*

*Präsident des Landgerichtes I in Düsseldorf*

zu

Düsseldorf

Den vorstehend bezeichneten Brief nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier

1. dem Adressaten selbst — in der Wohnung — in dem Geschäftslokale — übergeben.

2. da ich den Adressaten selbst in dem Geschäftslokale nicht angetroffen habe, dort

dem Schülßen — Schreiber — desselben, nämlich dem

übergeben

3. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort

a) dem zu seiner Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich

de Ehefrau — Sohne — Tochter —

übergeben.

b) de in der Familie dienenden erwachsenen Knecht — Magd —

übergeben.

4. Da der Empfänger die Annahme verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —

so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen.

5. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,

de in demselben Hause wohnenden Hauswirth — Vermiether — nämlich

de

welche zur Annahme bereit war, übergeben.

6. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war,

auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu

niedergelegt.

bei der Postanstalt zu

niedergelegt.

bei dem Gemeinde-Vorsteher zu

niedergelegt.

bei dem Polizei-Vorsteher zu

niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressaten

befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mittheilung an einen Nachbarn.

Die Bekanntmachung an einen Nachbarn war nicht thunlich.

*Dimulwurf 3. März 1889*

Postbote zu *Dimulwurf*



ANKU  
2



Post-Zustellungsurkunde

vollzogen zurück

an den Gerichtsvollzieher

Mühlberg  
COELN

Mühlberg  
Gerichtsvollzieher  
COELN  
Münnergasse 2.

R. Q. 4293

Gebühren.

|              |               |
|--------------|---------------|
| Postung      | 80            |
| Postgebühr   | .             |
| (Seiten)     | .             |
| Postgebühr   | 1. 00.        |
| <b>Summe</b> | <b>1. 80.</b> |

Beglaubigte Abschrift—Ausfertigung—stehende—Schriftstück

nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage der Gemeinde Liegburg-Müldorf, für dieselbe als Bürgermeister und Gemeindevorsteher Heuser zu Liegburg-Müldorf, und deren Prokuravollmächtigter, Herr Justizrat, der Kaufmannsult Herr Rieth

zu Köln, in einem mit meinem Dienstsiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer D. R. Q. Nr. 4293. bezeichneten und mit folgender Adresse

1. Auf Herrn Kaufmannsult Leufgen, Prokuravollmächtigter Justizrat von Peter Wolber, zu Düsseldorf.
2. Auf Herrn Kaufmannsult Justizrat Courtth, Prokuravollmächtigter Justizrat der Provinzialverwaltung zu Düsseldorf.

versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt Nr. 7 zu Köln mit dem Brecken übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen.

Köln, den 2. August 1889.

Minister

Gerichtsvollzieher in Köln



ANKU  
2



Post-Zustellungsurkunde

vollzogen zurück

Mühlberg

COELN

an den Gerichtsvollzieher

Mühlberg  
Gerichtsvollzieher  
COELN  
S. Mühlbergstr. 2.

D. R. Q. 4293

Gebühren.

|               |               |
|---------------|---------------|
| Zustellung    | 4 80          |
| Schreibgebühr | .             |
| (Seiten)      | .             |
| Postgebühr    | 1 . 00.       |
| <b>Summe</b>  | <b>5 . 80</b> |

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstücke

nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich, im Auftrage der Gemeinde Liegburg-Müllendorf, für dieselbe bei Liegenschafts- und Grundbesitzbesitzer Beuser zu Liegburg-Müllendorf, und deren Prozeßvollmüchtigtem, dem II. Instanz, bei Kaufmannsult, Herrn Rieth

zu Cöln, in einem mit meinem Dienstsiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer D. R. Q. Nr. 4293. bezeichneten und mit folgender Adresse

1. Auf Herrn Kaufmannsult, Leutgen, Prozeßvollmüchtigter I. Instanz von Peter Wolber, zu Düsseldorf.
2. Auf Herrn Kaufmannsult, Justizrat Courtth, Prozeßvollmüchtigter I. Instanz des Provinzial-Anwaltamt zu Düsseldorf.

versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt Nr. 7 zu Cöln mit dem Bemerken abzugeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen.

Cöln, den 2. August 1889.

Münster  
Gerichtsvollzieher in Cöln



203  
1889

empfangen

Churwaldbestellung  
und  
Churweg.

In Person der Gemeinder Legburg - Müllendorf

Der Herr Herr Legburg

wegen

Herr Walder, früherer Inspektor in Zange b. Legburg,  
in Churwald,

Der Herr Herr Legburg

ginge in dem Herrn Collagen Rieth als Churwald  
der Herr Herr Legburg, der in der Herr Herr Legburg  
schickte vom 31<sup>ten</sup> July 1889 und der Herr Herr Legburg  
Klagen als Churwald bestellte und beim Königlichen  
Churwald der Herr Herr Legburg bestellte der Herr Herr Legburg  
fand wieder das Churwald der Herr Herr Legburg  
in Düsseldorf vom 12<sup>ten</sup> July 1889 und wegen  
Aufsicht der Herr Herr Legburg und weitere Churwege vorbestellen.

Abschrift von Herrn 1. Herrn Collagen Rieth  
2. der Herr Herr Legburg II. Herr Herr Legburg.

Wien, 12. September 1889

zug Zug II  
für die Abschrift

(Zug II)



II u 20 3/89

Cothn 24. oct. 1879.

Antw.   
 zur Einspr.  
 der Gemeinde Liepeweg - Mühlwies  
 gegen  
 Peter Wolber  
 aus der Verwaltung: Verwaltung der Springbrunn  
 für Springbrunn Klagen:  
 Hpt. Oberlandgericht soll unter Über-  
 bring der eingereichten Vorfälle die Stige Klagen  
 vollständig abarbeiten  
 für die Lokale (Stille) Stille  
 Hpt. Oberlandgericht soll auf den An-  
 trag der Partei: Lokalanwaltin gegen Springbrunn:  
 Stige Klagen abarbeiten.  
 Anst.

7. Was wünscht Sie dazu, insofern an-  
 geht, als Sie auf die Befestigung des <sup>im Jahr 1874</sup> ~~Vertrages~~ <sup>Vertrages</sup> zu-  
 schauend sind, so ist zu diesem Zweck in erster Linie  
 erforderlich, daß die Befestigung zum Verzuge auf-  
 geschoben wird, welche diesem beizutreten war. Auf  
 sich zu ziehen. Dessen Grund ist, daß die  
 ersten Aufgebühren an das Schiff zu zahlen ist, das  
 erst später wieder seine Reisezeit befreit von-  
 bricht. Der Hauptzweck (Zweck) wird durch den  
 Verzug. Unter einer Zinsen (Zinsen) übersteigt,  
 so kann es sein, daß es zu sein, daß ein  
 Nachschuß zu sein. Lassen zu sein, daß es  
 ein Aufschub zu sein können zu sein  
 Aufschub zu sein. Aufschub zu sein.  
 Aufschub zu sein. Aufschub zu sein.

V. Hoff II found in  
Königsberg. Arch. Zitt.



[illegible]

I am glad to hear this,  
November 1894;  
E.H.

[illegible]

2. Stiller besuchte die Kaiserin  
eine angebliche Heilung der Lungen-  
krankheit in Wien 1894. Für diese Zeit  
wurde festgestellt, während der Zeit  
auf der im Ausland: ein Landfahrer der  
beim ersten Mal das Land zu <sup>den</sup> ~~Wien~~ und  
dann zu den Kaiserin, das heißt in  
Wien und in Wien.



[illegible]

3. 1. bittt Löffelbecker beauftragt die  
Kandlungstelle das festz. Abzug auf Grund  
des Kaufes, und Zinsrechnung ganz so hinter  
bringt. Abzug war nur 1000 bis 15. Okt.  
1894; auf Abzug ist der Abzug, so aber im  
Leant. Abzug ist nicht mehr im Abzug zu  
bringen, sondern ist, wenn der gewöhnliche  
Abzug im Abzug August 1894 ab kommt, wenn

[illegible]

4. Brückpfeiler des Ankers des Leinwand steht an der Leinwand in der Pro-  
jektion Legitimation. Leinwand von Unter-  
safer Meister angelegt und von Leinwand  
Leinwand, maßgebend Projektion am Leinwand Leinwand  
Leinwand, Leinwand Leinwand an der Leinwand Leinwand.



bekann. Auf welchem ist der Apparat eingerichtet.  
 Dieser selbst hat aber gaffeln, um einen mit,  
 möglichen Nachtheil aber die Temperatur zu finden. Je  
 kommt, wird der Nachtheil beobachtet, was sich  
 auf der selben befindet. und falls keine Apparat  
 auf der selben. Je falls auf ein Gefäß der von  
 Meiner gegessenen Nahrungsperson. Es ist in der  
 Richtung der Luft. Je wenn der Nachtheil  
 ist, ist es in der Luft. Je wenn der Nachtheil  
 von irgend einer Person ist, ist es in der Luft.

5. Sollte ebenfalls Ätzgas mit Chlor-  
säure vermischt werden, so wird der schmerzhaften  
wirkung gewahrt, daß man auf 10 der Ätzgas  
von Trinitrotoluol. Trinitrobenzol zum Kupferoxyd  
wie Kupferoxyd von der Trinitrobenzol. So  
sicherlich für ein wie der Trinitrobenzol  
Ätzgas v. Trinitrobenzol, mit Kupferoxyd oder in  
10 füllt Kupferoxyd, daß der Trinitrobenzol.  
von der Trinitrobenzol Trinitrobenzol, wie der  
Trinitrobenzol Trinitrobenzol. Ätzgas Trinitrobenzol  
Trinitrobenzol und der Trinitrobenzol. Kupferoxyd  
Trinitrobenzol, wie der Trinitrobenzol Trinitrobenzol  
Trinitrobenzol Trinitrobenzol Trinitrobenzol Trinitrobenzol  
Trinitrobenzol Trinitrobenzol Trinitrobenzol Trinitrobenzol

6. Ich darf nicht vergessen, mich für die Unterstützung der Mission zu bedanken, die den Aufbruch nach Afrika den Weg zu zeigen, den ich zu gehen habe, obwohl der Weg sehr schwierig ist.

für diesen Zweck. Diese ist ein Litz in 30  
 25 35 45 55 65 75 85 95 105 115 125 135 145 155 165 175 185 195 205 215 225 235 245 255 265 275 285 295 305 315 325 335 345 355 365 375 385 395 405 415 425 435 445 455 465 475 485 495 505 515 525 535 545 555 565 575 585 595 605 615 625 635 645 655 665 675 685 695 705 715 725 735 745 755 765 775 785 795 805 815 825 835 845 855 865 875 885 895 905 915 925 935 945 955 965 975 985 995 1005 1015 1025 1035 1045 1055 1065 1075 1085 1095 1105 1115 1125 1135 1145 1155 1165 1175 1185 1195 1205 1215 1225 1235 1245 1255 1265 1275 1285 1295 1305 1315 1325 1335 1345 1355 1365 1375 1385 1395 1405 1415 1425 1435 1445 1455 1465 1475 1485 1495 1505 1515 1525 1535 1545 1555 1565 1575 1585 1595 1605 1615 1625 1635 1645 1655 1665 1675 1685 1695 1705 1715 1725 1735 1745 1755 1765 1775 1785 1795 1805 1815 1825 1835 1845 1855 1865 1875 1885 1895 1905 1915 1925 1935 1945 1955 1965 1975 1985 1995 2005 2015 2025 2035 2045 2055 2065 2075 2085 2095 2105 2115 2125 2135 2145 2155 2165 2175 2185 2195 2205 2215 2225 2235 2245 2255 2265 2275 2285 2295 2305 2315 2325 2335 2345 2355 2365 2375 2385 2395 2405 2415 2425 2435 2445 2455 2465 2475 2485 2495 2505 2515 2525 2535 2545 2555 2565 2575 2585 2595 2605 2615 2625 2635 2645 2655 2665 2675 2685 2695 2705 2715 2725 2735 2745 2755 2765 2775 2785 2795 2805 2815 2825 2835 2845 2855 2865 2875 2885 2895 2905 2915 2925 2935 2945 2955 2965 2975 2985 2995 3005 3015 3025 3035 3045 3055 3065 3075 3085 3095 3105 3115 3125 3135 3145 3155 3165 3175 3185 3195 3205 3215 3225 3235 3245 3255 3265 3275 3285 3295 3305 3315 3325 3335 3345 3355 3365 3375 3385 3395 3405 3415 3425 3435 3445 3455 3465 3475 3485 3495 3505 3515 3525 3535 3545 3555 3565 3575 3585 3595 3605 3615 3625 3635 3645 3655 3665 3675 3685 3695 3705 3715 3725 3735 3745 3755 3765 3775 3785 3795 3805 3815 3825 3835 3845 3855 3865 3875 3885 3895 3905 3915 3925 3935 3945 3955 3965 3975 3985 3995 4005 4015 4025 4035 4045 4055 4065 4075 4085 4095 4105 4115 4125 4135 4145 4155 4165 4175 4185 4195 4205 4215 4225 4235 4245 4255 4265 4275 4285 4295 4305 4315 4325 4335 4345 4355 4365 4375 4385 4395 4405 4415 4425 4435 4445 4455 4465 4475 4485 4495 4505 4515 4525 4535 4545 4555 4565 4575 4585 4595 4605 4615 4625 4635 4645 4655 4665 4675 4685 4695 4705 4715 4725 4735 4745 4755 4765 4775 4785 4795 4805 4815 4825 4835 4845 4855 4865 4875 4885 4895 4905 4915 4925 4935 4945 4955 4965 4975 4985 4995 5005 5015 5025 5035 5045 5055 5065 5075 5085 5095 5105 5115 5125 5135 5145 5155 5165 5175 5185 5195 5205 5215 5225 5235 5245 5255 5265 5275 5285 5295 5305 5315 5325 5335 5345 5355 5365 5375 5385 5395 5405 5415 5425 5435 5445 5455 5465 5475 5485 5495 5505 5515 5525 5535 5545 5555 5565 5575 5585 5595 5605 5615 5625 5635 5645 5655 5665 5675 5685 5695 5705 5715 5725 5735 5745 5755 5765 5775 5785 5795 5805 5815 5825 5835 5845 5855 5865 5875 5885 5895 5905 5915 5925 5935 5945 5955 5965 5975 5985 5995 6005 6015 6025 6035 6045 6055 6065 6075 6085 6095 6105 6115 6125 6135 6145 6155 6165 6175 6185 6195 6205 6215 6225 6235 6245 6255 6265 6275 6285 6295 6305 6315 6325 6335 6345 6355 6365 6375 6385 6395 6405 6415 6425 6435 6445 6455 6465 6475 6485 6495 6505 6515 6525 6535 6545 6555 6565 6575 6585 6595 6605 6615 6625 6635 6645 6655 6665 6675 6685 6695 6705 6715 6725 6735 6745 6755 6765 6775 6785 6795 6805 6815 6825 6835 6845 6855 6865 6875 6885 6895 6905 6915 6925 6935 6945 6955 6965 6975 6985 6995 7005 7015 7025 7035 7045 7055 7065 7075 7085 7095 7105 7115 7125 7135 7145 7155 7165 7175 7185 7195 7205 7215 7225 7235 7245 7255 7265 7275 7285 7295 7305 7315 7325 7335 7345 7355 7365 7375 7385 7395 7405 7415 7425 7435 7445 7455 7465 7475 7485 7495 7505 7515 7525 7535 7545 7555 7565 7575 7585 7595 7605 7615 7625 7635 7645 7655 7665 7675 7685 7695 7705 7715 7725 7735 7745 7755 7765 7775 7785 7795 7805 7815 7825 7835 7845 7855 7865 7875 7885 7895 7905 7915 7925 7935 7945 7955 7965 7975 7985 7995 8005 8015 8025 8035 8045 8055 8065 8075 8085 8095 8105 8115 8125 8135 8145 8155 8165 8175 8185 8195 8205 8215 8225 8235 8245 8255 8265 8275 8285 8295 8305 8315 8325 8335 8345 8355 8365 8375 83

Appfthling Lane College Ky  
and for the Grift. Actn.

Rolls

Clapp's Valley - N. P. L. N.  
 Cochrane 31/10 89.  
 K. M. II



U. 203  
89

*Arumefenga*

Anthony.

In Rassen Gmünds Lieglars - Müllers.  
2. ~~Frankfurter~~ ~~Frankfurter~~ in Pfingst

Don't forget to bring a violin

p Rieth

универс

1. Rns Weber in Liegnitz

1. *Pinus Walcher* in *Regensburg* p. *Kyhl II*  
2. *Pinus sylvestris* in *Regensburg* p. *Kieth*

wird für Paraffinbalken neu abgemessen.

Königl. Oberamtsamtgericht zu G.  
wiesung der Kaufmannschaft von dem  
Verfall des Kgl. Landgerichts zu Düsseldorf  
am 12. März 1889 kassenfüllig verworfen.

Spätere.

Auf die Kraftbekämpfung der Laufzeit wird für  
den Laufzeitkollektar Weller binnm.

ad 1 ste insichtig, Lutz Wolber der Neuverord-  
nung mittelst Wafers ungelacht ist. Auf dem Zinsquittung  
des 70 jährigen Clasen ist vor uns sehr insichtig  
gekommen der Sammler Süßgülden Schopp der Wafers  
ungelacht, und ist sich mit Nichts begnügen  
Lutz als zeitweilig etwas befristet und wir  
der neuverordnet worden ist. Auf der Zinsquittung

[illegible]

you.



[illegible][illegible]

Mit Recht hat schon das augenscheinliche Ver-  
fehl erkannt, daß bei der gegenwärtigen Lage  
der Verfassung das Einverständnis der  
für Verwaltung der Verfassung nicht maßgebenden  
Kreise, gerade der Landes- und Provinzial-Ver-  
waltung, eine Einwirkung auf die Verfassung ist  
nicht nur zu befürchten, sondern auch zu befürchten.  
Es ist zu hoffen, daß die Verfassung der Verfassung  
nicht nur zu befürchten, sondern auch zu befürchten.

ad 2. Daß die Aufnahme der Tüfen nicht ab-  
zuweilen in einem kleinen Teil der Tüfen  
unvollständig war, zeigt sich schon daraus  
daß die Landeskarte der Tüfen zu 4/5 un-

Ihre Wagen steht und das Recht des Wagens vergriffen  
 werden. Es würde allerdings nur mein Weg unannehm-  
 lich sein, wenn ich mich nicht auch mit anderen zusammenfinden  
 und auf dem die Leute des Heister folgen dem Fuhrwerk, sie  
 aber nicht auf  
 der einen Seite  
 auf Zeit, also von 7-12 und 1-7 Uhr, während der  
 übrigen Zeit muss ihnen helfen zu, müsste man  
 notwendig Fuhrwerk vorzuziehen lassen zu  
 Kosten des No 1 (Junges Becker). Grundsatz  
 der Abfertigung, darf sich das Fuhrwerk zur Büschdorfer Straße  
 nicht wenden, und der kleine Brückengast auf dem wird.

ad 3. Es ist nicht richtig, daß erst nach Landigung  
das Brückenelement der Rampe angelegt und die  
mit einer Ausbuchtung und Festschlingung des W<sup>2</sup>  
zusammengefaßt wird. Das geschieht bereits zur Landung.  
Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Vorn-  
lagen unfähig sind, infolgedessen man  
und daß die vordere Schlingung des  
Tiefenmesser vordere einen neuen Weg  
begrenzung über den Fluß zu führen. Daher die  
Folge der Heister'schen Arbeit ist oben das W<sup>2</sup>  
hier, angelegt.

Wann also Einigung über die hier erwähnten  
zu befrachten Punkt auf der Eisen- und Woll-  
seilbahn für die Eisenbahn keine wesentliche  
Veränderung zu sein. Der Gegenstand soll von  
Pflanzungs- und wohnungs- durch die Stadt  
auch gerade von dieser Stelle die Provinzial-  
verwaltung die künftige feste Brücke zu  
auf den Boden hin zu sein.

ad 4. Unzufriedenheit der Fischezucht der Trübsalge-  
nossen der Luffbrücke kann jedoch nicht sein  
Fischzuchtverwaltung sehr schwierig zu haben.  
möglichst nicht möglich und man  
gibt die Fischzuchtverwaltung nicht möglich.  
? Welcher Fischezucht die Kraft der Luff-  
Algen ist die der Luffzucht, der  
Fischezucht und nicht der ungenügenden Fischezucht.

Hybrid  
the first three  
first yearling  
concurrent

Shaw

Zoo



zu halten, für dessen Handlung, soweit sie  
 im Rahmen der Landesverfassung, der  
 Verfassungsgesetze aufzukommen ist.

ad 5 Die Annahme der Landesverfassung, der  
 Staat sollte im Falle der neuen Verfassung  
 der neuen Verfassung Anfang auf Grundgesetz ist  
 ganz und gar einseitig, und werden für diese  
 einseitige Ausgabe nicht nur keine Gründe  
 angegeben. Wenn der Staat und nicht  
 der Provinz die Verantwortung beizubringen sollte  
 so könnte falls keine Verfassung der neuen  
 Staat gegeben hätte, eine Annahme richtig sein.  
 Sowas aber geben wir es nicht in Betracht  
 zu sein.

ad 6 Was ist das was eine ungeschickte Sprache  
 wird abweichend von der Landesverfassung zu be-  
 gründen gesucht. Es war notwendig, wenn  
 möglich, die sprachliche Sprache bekannt und  
 bekannt seit mehr als 100 Jahren ist. Ob-  
 schon davon, ist die Sprache eine exceptio  
 ex jure tercio.

Somit nötig werden die einseitigen Aus-  
 scheinungen i. d. Sprache gegeben und die  
 Gründe der neuen Verfassung geltend gemacht

Leu, 4. November 1889

Abdruck von Herrn Ludwig Rieth  
 Privatsekretär II. Herrn  
 von Kyn  
 für die Abdruck  
 (Kyn)



II U. 203  
89

In Erfurt

Gemeinde Siegburg-Müllersdorf

1.

Wolber

wünsche ich Herrn Ludwig Rieth zum pers. Mit-  
theilung der Appellationsanträge.

Coln, 17. Oktober 1889

mit Recht II  
für die Appell

*[Signature]*

L. J. Bloem



H. Mühlberg,  
Gerichtsvollzieher  
in Köln  
Mötsergasse Nr. 8.

# Zustellungs-Urkunde.

Beglaubigte Abschrift anliegenden Urtheils des Königl. Ober-Landesgerichtes  
zu Köln vom 29<sup>ten</sup> November 1889. Aktenzeichen II U 203/89

nebst Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich heute im Auftrage ~~der~~  
1. der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz,  
angetreten durch Herrn Landrath Dr. Klein,  
2. der Gemeinde Siegburg-Küllendorf, angetreten  
durch den Bürgermeister und Gemeindevor-  
steher Heuser zu Siegburg-Küllendorf,

und Herrn Prozeßbevollmächtigten II Instanz des Rechtsanwalts  
Herrn Justizrat Rieth in Köln, zum Zwecke der Zustellung an  
den Rechtsanwalt Herrn Kyll II in Köln,  
als Prozeßbevollmächtigter II Instanz des Herrn Wolber,  
früher Bürgermeister zu Siegburg

da ich ihn in dem Geschäftslokale in Köln nicht selbst angetroffen habe dort dem  
Secretär deselben Herrn Joverhausen

übergeben

Köln, den 29<sup>ten</sup> November 1889

Mühlberg  
Gerichtsvollzieher in Köln.

D.-Reg. A.  
No. 7949  
Gebühren:  
Zustellung M. 65 Pfg.



II U 203/89.

Ankündet

Im Namen des Königs!

am 29. November

1889

Im Aufse

Geg: Grundriss 1. der Provinzialverwaltung des Rheinprovinz,  
Gewissenspflichten. unter dem Titel des Landesrichters Klein,

Lehrer, Provinzial-Beamter,

2. der Gemeinde Siegburg-Mülldorf, unter

dem Titel des Bürgermeisters und Gemeindevorstandes

Heuser zu Siegburg-Mülldorf,

Nachrichtensblatt,

beide unter dem Titel des Reichsanzeigers

gegeben

Im Auftrag Wolber, früherer Provinzialbeamter zu  
Siegburg,

Beamter und Provinzial-Beamter,

unter dem Titel des Reichsanzeigers

gegeben Provinzial-Beamter

seit der zweiten Zivilstadt des Königl. Oberlandesgerichts zu Köln unter Minister

7949

König

1. Geom. Reichsanzeiger.



Einige folgende Richter:

1. des Amtsgerichtspräsidenten Geheimer Oberjustiz-  
rathes Schneider,
  2. des Oberlandesgerichtsrathes Geheimer  
Justizrathes Correns,
  3. des Oberlandesgerichtsrathes Nakatenus,
  4. des Oberlandesgerichtsrathes Remelé,
  5. des Landgerichtsrathes Elenz,
- folgender Bescheid erlassen:

Hochachtung.

Die von dem 1. Juli 1875 bis 15. Oktober 1883  
Richter der obgenannten Richter am der Kreis-  
bei Siegburg-Mülldorf. In dem Jahre 1880  
und 1884 wurde die Anzahl der Provingen  
mehrere neue Personen durch die  
Kreis in geringer Entfernung oberhalb der  
Richter wohnt.

Die von dem 1. Juli 1884 bis 15. Oktober 1883  
Richter der obgenannten Richter am der Kreis-  
bei Siegburg-Mülldorf. In dem Jahre 1880  
und 1884 wurde die Anzahl der Provingen  
mehrere neue Personen durch die

Hier

Die in der Ausübung der Provingen,  
nachdem aufstehen sein, die mit dem  
Antrage, dieselben

zur Zahlung der Summe von 800 M.  
nach 5% Zinsen von dem Tage der  
Anzahlung.

Als pfändende Pfandbriefe für die Summe  
von:

1. Im Jahre 1884 für die Summe der  
Richter befindet sich die Anzahl der Provingen  
nachdem aufstehen sein, die mit dem  
Antrage, dieselben

2. Im Jahre 1884 für die Summe der  
Richter befindet sich die Anzahl der Provingen  
nachdem aufstehen sein, die mit dem  
Antrage, dieselben

von







Protokoll des Königlich Landgericht zu  
 Düsseldorf vom 12. Juni 1889,  
 nach dessen Inhalt im Abtrug zu-  
 sammen wird, unter Abweisung der klä-  
 gerischen Maßforderung die Beklagte zur  
 Zahlung der Summe von 500 M. nebst  
 Zinsen zu 5% von Tage der Klage vom,  
 heißt und der Beklagten die Kosten des  
 Rechtsstreits zur Last gelegt. Nach dem Ge-  
 h. ist ungenügend, daß Beklagte für den  
 durch Abzug des Abtrags für den  
 Pächter des Grundstückes auf die ungenü-  
 gen habe und ist nach dem Befehl des  
 Landgerichts die Beklagte von dem Kläger be-  
 zugsweise Maßregeln, wenn auch in  
 geringem Maße, für ungenügend anerkannt  
 und der Höhe des Schadens auf die ungenü-  
 ge Summe abgetrieben worden. Im Ab-  
 trug und Einzelnen wird auf die Maß-  
 gebende anerkannt.

Gr.

Gegen dieses Urteil hat die Nebeninter-  
 venientin rechtzeitig und in gehöriger  
 Form Einspruch eingelegt und hat sich be-  
 klagte seiner Anträge ausgesprochen. Der  
 Antrag des Beklagten geht dahin, unter Ab-  
 weisung des ungenügenden Urteils die  
 Klage abzuweisen.  
 Der Einspruch wird mündlich folgen-  
 des ausgesprochen.

Kläger hat nach seinem Sachverhalt  
 des. Also kein Recht gehabt, können daher  
 und dessen Maßregeln sind ungenügend.  
 Der Einspruch kann auf Grund dessen  
 verworfen. Die Einsprüche haben keine be-  
 ständige Wirkung des Urteils zur  
 Folge gehabt, und nur kurze Zeit gedauert.  
 Der Kläger kann seine Ansprüche zum Be-  
 zug zur Befriedigung gestellt werden. Ein  
 Abzug des Pächters sei nicht mehr  
 vorzunehmen, als dies nach der Sachlage

Just.



zusammen bei eintrigenen Wasserstand der Tulle  
gerausen sei. eflernige Ausfülle seien durch  
die Lötunge, die Antennasener Heister für  
Verwüthung der Püfer bezuht (der Püfer be-  
zuht), reuht man gedruckt worden.

Auf die Antennasener von dem Wüger  
sein reuht man eflernigheit und bei der  
Gülfelstimmung, die der Antennasener den  
Püfermatten sehr zu Heil werden lassen,  
für Püfermatten kein Abfaltungsgewicht  
von Verwüthung der Püfer gerousen.

Gülfelstimmung der Lötbrücken fassen ab von der  
Püferlegitimierung der Lötbrücken, der der  
Antennasener Heister Lötbrücken reuht  
sehr. Abreigen sehr Lötbrücken reuht Alles  
sehr, kein Verwüthung Antennasener ab-  
zufallen. Auf sei kein namentlich  
sehr Lötbrücken Verwüthung namentlich.

eventuell sehr Lötbrücken reuht kein An-  
sehn reuht Püfermattenreue. ein

fol.

folgt reuht man zusammen, wenn der  
Wüger bei eintrigenen Verwüthung der Püfer  
Ausgang auf Püfermatten fassen, reuht man  
der Tulle sei.

Der Abreigen reuht man sehr Verwüthung  
der Verwüthung Lötbrücken und der Namentlich  
Antennasener auf den Verwüthung den  
sehr der Püfermatten fol. 179 ff der Alten  
Lötbrücken gerousen.

Der Lötbrücken sehr Verwüthung der Verwüthung  
Lötbrücken. Er bestirmt die Zulässigkeit  
der Verwüthung der Namentlich  
und reuht Lötbrücken reuht namentlich  
für reuht Lötbrücken. In Lötbrücken der sehr  
sehr Ausfülle reuht man eflernigheit  
reuht auf den Verwüthung den sehr der  
Püfermatten fol 182 und 183 der Alten  
Lötbrücken gerousen.

Gewicht.

Die Zulässigkeit der von der Namentlich,

sehr



anlässlich der eingeleiteten Expeditionen  
am 8. 64 der L. Fr. O. können bedenklichen  
Entscheidungen.

Zur Sache ist dem ersten Richter Herrn bei,  
zugelassen, dass die Expedition der im  
Anfall der Pöster befriedigt zu sein  
Anmeldung die Fülle der zum Ende des  
dem Pöster fündig zu sein, dass  
und nachfolgend; darauf, dass diese  
Wahr die Fülle der im fündig  
Pöster nicht zu sein ist, dass es nicht  
entkommen. Nach dem Ergebnis der Fülle  
zu sein, dass die Fülle der im fündig  
mit dem Fülle der im fündig  
nachfolgend der Fülle der Pöster bei  
widerigen Anfall zu sein, dass  
nicht lediglich zu sein, dass  
nicht und schon der fündig Pöster  
bedenklich zu sein ist. Es fündig sich als  
nicht von der Fülle der Fülle zu sein.

füllt

füllt stillschweigend zu sein, dass  
Pösterbedenklichen Anfall, dass  
nachfolgend und Fülle der Fülle  
Pöster Anfall zu sein, dass  
Fülle der Fülle und Fülle der Fülle.  
Der Fülle der Fülle nicht zu sein  
dem Fülle der Fülle der Fülle  
Pösterbedenklichen Fülle der Fülle  
als nicht zu sein zu sein.  
nicht nachfolgend der, als zu sein  
nicht zu sein nachfolgend der  
Anfall zu sein. Es fündig sich, dass  
nicht zu sein der Fülle der Fülle  
Anmeldung fülle der Fülle, nicht  
nicht der Fülle nicht zu sein.

Es ist fündig mit dem ersten Richter  
nicht zu sein zu sein, dass die Fülle  
Fülle der Fülle der Fülle der Fülle  
nicht der Pöster nicht zu sein, dass  
nicht und nicht zu sein zu sein.

Fülle



Folge gehabt hat. Aus der Aussage des  
 jungen Hinterkeiser ergibt sich, daß  
 eine Niederstellung der Thüringer  
 sich in der frühesten Zeit, nach  
 dem eine Erklärung des Wuppertals  
 für den Eintritt der nicht mehr  
 solch war, nicht stattgefunden hat, in  
 dem Jahre bekannt, die Öffnung  
 mit Material von viel geringem Wert  
 als sind weniger diese wieder geschlossen  
 zu haben, während Verursacher Rötgen  
 sagt und sagt, daß die Veranlassung  
 sich zur Niederstellung nicht ergiebt.  
 Ist nicht sehr und sehr kleine Mängel  
 nicht gegeben sei. Eine Erklärung des Wuppertals  
 an der Säule ist demnach nicht  
 nur unmittelbar nach Öffnung des  
 Thüringens, sondern auch in der späteren  
 Zeit nach eingetretener Veranlassung und nach  
 der Forderung findend herbeigeführt haben.

Dr.

der die mit den Verhältnissen bekannten  
 jungen Mann übernahm, daß  
 bei kleinen Wuppertals nach in der  
 ersten Folge eine sehr Distinktion  
 der Thüringens und Ausbegriffen  
 der Säule möglich gemacht sei,  
 die Säule betrüblich zu erhalten. Man  
 nun nach einzelnen Jahren von einer  
 Wirkung der Forderung nicht zu  
 macht haben wollen, so kann es sehr  
 nach der Massnahmen anders,  
 insbesondere der von dem ersten Wuppertals  
 herangezogenen jungen Rötgen, Lehlin-  
 gen, Lachnit und Hallberg einen  
 Zweifel enthalten, daß in Anlage  
 der ungenannten Wuppertals der Vor-  
 sage von Säulen nicht unanfällig  
 bekannt von der Säule abgehandelt worden  
 sind.

Auf die unvollständige Einwirkung der

nn.



erläßlich des Brückenbaues am Jüfse.   
 wegen der Püfer wegenwommener Vermeid.   
 ringen für gewisse Zeit, nämlich so lange   
 die nahrungslagen Feile des zu beuhten,   
 den Klage noch keine genügend befaßt   
 hatte, so daß die Vermeidung der Püfer   
 muß mit dem besten Kuffen für nimm.   
 sein verweist werden. Die Beklagte hat aber   
 für diese lediglich in ihrem Interesse Sorge,   
 wenn man die Bedingungen, welche die Ver-   
 meidung des Jüfsebaues festerhalten   
 die Einkünfte der Püfer persönlich,   
 einzuführen.

Die Einkünfte des Klägers sind Vermeidung   
 der Laufbrückenbau Kuffenpflichten an.   
 Langzeit, wenn Beklagte nicht mit Grund   
 ihren Kuffenlegitimierung bestritten. Denn   
 die Anbringung dieser Brücken muss   
 nach der Bau selbst bedingt, der unter   
 Leitung resp. Aufsicht der Beklagten durchgeführt

füßt

füßt wurde. Die Beklagte sollte daher nicht   
 auf die Püfer zu tragen, daß diese Brücken   
 nur zu Zwecken des Brückenbaues selbst   
 sind nicht sonst vom Publikum als über-   
 zugang über den Fluß benutzt würden.   
 Der Einkünfte der Beklagten, daß Klägers   
 keinen Anspruch auf Festhaltung des ihm   
 verwehrenden Systems geltend machen kann,   
 weil der Punkt im Falle eigener Ver-   
 meidung der Püfer einen solchen Anspruch   
 nicht hätte, selbst der Begründung, indem   
 es der Angabe jeder Grundes des Püfer muss.   
 gilt, wenn der Punkt der Vermeidung ein sol-   
 cher Anspruch derjenigen Longevations   
 gegenüber, in dem Interesse die persönlich.   
 der Einkünfte der Püfer genommen sind, nicht   
 zutreffen sollte.

Anlangend die Höhe des Schadens, so ist die   
 Klage Kinnahme beauftragt, die der   
 Feile, welche Klägers nach der Brücken,

kur



Wenn nun Besehung der Fische zulässig ist, gegen  
 die gleichzeitige Verringerung der  
 Quantität der übrigen Fisch die Fische häufiger  
 werden Fische mehr aufzunehmen. Dann die  
 Befürchtung, dass Fische vorzeitig reifen die  
 für Ernährung der Fische Vorkommen der den  
 Anwesenheit der Fische Fische zugleich als  
 Futter für die Fische der Fische der Fische,  
 wenn nicht die Fische der Fische der Fische, ist nicht  
 ausgeschlossen worden.

Der Uebrige ist so ungenügend, die ziffer-  
mäßig mitgetheilten Größen des Depressions-  
druckes wiederholte Bestimmung festsitzeln. Man  
muss aber nur mit dem ersten Resultat  
keine Vergleichen machen muss, dass der  
Druck nicht nur der fänglichen Drucks-  
druck im Allgemeinen kein zuverlässiges  
muss, sondern nur für die Zeitpunkte gilt,  
dass man zur Bestimmung eines bestimmten  
Punktes an jener Stelle vorgeht ist, so

Am

muß sich die nachrichtliche Befragung  
des Befragten als zu sehr vereinfacht erweisen.  
Namentlich geht es, nach dem Ergebnisse  
des Versuchsversuchs, um den Umfang  
und die Zeitdauer der Wirkungen des  
Fischweisses nach dem fruglichen  
Aufsatz an, um einen genügenden  
Anhalt für die von dem Kläger zu,  
früheren Trugweite der schädigenden ein-  
wirkungen. Unter Berücksichtigung aller  
in Betracht zu findenden Umstände er-  
scheint es nicht zweifelhaft und angemessen,  
dem dem Kläger in dieser Beziehung  
sein aus der nachstehenden Beschreibung  
der Luftbrücken hervorgehenden Befunden ein-  
schüßlich der ihm gelieferten Befunde,  
gung für die besagte Herkunftsart,  
welche nach der Aussage des Zeugen Hin-  
terkeuser auf ca 30 bis 35 Mark zu betrag-  
en ist, auf die Gesamtschaden von



300 Mark zu mobilisieren.

Das Kasseil nach der Festung ist dannach zu  
samt zu reorganisieren, im Ubrigen die ein-  
zelnen Leistungen zu reorganisieren.

Mit Rücksicht nehmend auf die Festun-  
gung des § 88 des L. Pr. O., nehmend  
auf die nachfolgende Zusammenfassung des Ue-  
bersichtes ab nehmend, die Kosten  
des Kasseils der Uebersicht zu 2/5 und der  
Bekanntmachung zu 3/5 zur Last zu legen. Im Uebrigen  
die Kosten der Nebenintervention ist die  
Bestimmung des § 96 des L. Pr. O. anzu-  
wenden.

Aus diesem Grunde  
soll das Königl. Oberlandesgericht das  
Kasseil des Königl. Landgerichts zu Dis-  
seldorf vom 12. Juni 1889 in p. mit auf,  
als die Bekannte zur Zahlung nimmt die Sum-  
me von 300 M - dreihundert Mark - nach  
5% Zinsen von Tage der Uebersichtstellung

in der.

schaffenden Leistung von der Uebersicht  
nachfolgend nehmend, muss die Uebersicht  
sich selbst das nach geforderten Leistung  
ab, nehmend im Ubrigen die gegen  
das geforderte Kasseil nachfolgende Zusammenfassung  
zur Grundlage und legt von den Kosten  
beider Festungen mit Ausnahme der  
Uebersicht der Nebenintervention nehmend,  
von bekannten Kosten der Uebersicht 2/5 und  
der Bekannten 3/5 und die Kosten der Na-  
benintervention der Uebersicht zu 2/5  
und der Nebenintervention zu 3/5  
zur Last.

Juz. Schneider. Correns. Nakatenus.

Kemelé. Elenz.

Für gleichzeitige Ausfertigung

der Gerichtsprotokolle

Landrath  
Königl. Landrath.



Ordnung



Erzählung des Herrn Ballmann  
 Rieth II.  
 Rieth

Rechnung  
 des Rechtsanwalts Rieth in Köln  
 zur Sache  
 Gemeinde Siegburg-Mülldorf 4a Wolber

Vertragsgemäß: M. 500.- und dem Landes. Klaffern  
 Gebühren. Auslagen.

| Monat. | Tag. |                                   | Mark.     | Pf.       | Mark. | Pf. |
|--------|------|-----------------------------------|-----------|-----------|-------|-----|
|        |      | Vertragsgemäß S. 13 <sup>1</sup>  | 19        | —         |       |     |
|        |      | Vertragsgemäß S. 13 <sup>2</sup>  | 19        | —         |       |     |
|        |      | Vertragsgemäß S. 13 <sup>3</sup>  | 1         | 90        |       |     |
|        |      | Vertragsgemäß S. 13 <sup>4</sup>  | 1         | 80        |       |     |
|        |      | Vertragsgemäß S. 13 <sup>5</sup>  | 1         | 40        |       |     |
|        |      | Vertragsgemäß S. 13 <sup>6</sup>  | 1         | 90        |       |     |
|        |      | Vertragsgemäß S. 13 <sup>7</sup>  | 1         | 65        |       |     |
|        |      | Vertragsgemäß S. 13 <sup>8</sup>  | 0         | 90        |       |     |
|        |      | Vertragsgemäß S. 13 <sup>9</sup>  | 1         | 15        |       |     |
|        |      | Vertragsgemäß S. 13 <sup>10</sup> | 0         | 35        |       |     |
|        |      | <b>Summe</b>                      | <b>46</b> | <b>95</b> |       |     |

90 Pf. für Verfallung der Verfallung  
 von Verfallung für das Verfallung  
 der Verfallung Verfallung

Giech  
 20/10 91



Rechnung  
des Rechtsanwalts Rieth in Cöln  
zur Sache  
Hering: Handeltung des Rheinprovinz & Wolber

Waidgängerstern: M. 507. auf dem Landgr. Hofsta.



Küffordnung.

J. R.  
Hr. Siegburg-Müllers J. Wolber  
fordert in den Jahren 1811 und 1812  
auf Grund des R. 100 L. R. O. auf, seinen  
Kostenaufwand binnen einer Frist  
von einer Woche dem gerichtlichen  
Gerichte einzureichen.

Düsseldorf 22. September 1811.  
Der Richteramt

Leupke

Kleppert auf alten Grund  
als Grundstück angenommen.

D. 22. 9. 11.  
J. R. Leupke

Leupke  
Richteramt

13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.  
der Proportionalrechnung nach.  
aus dem 14. letzten R. 100 L. R. O. auf

Leupke



J. H. Lempgen

J. K. Bloem.